
21. Sitzung

12. Januar 2010, 10.00 Uhr

(Art. 0359–0387)

Vorsitzender: Herbert H. Scholl, Zofingen
Protokollführung: Adrian Schmid, Ratssekretär
Präsenz: Anwesend 133 Mitglieder
Abwesend mit Entschuldigung 7 Mitglieder
Entschuldigt abwesend: Astrid Andermatt, Lengnau; Hans Ulrich Bühler, Stein; Patrick Burgherr, Rheinfelden; Christian Glur, Murgenthal; Urs Leuenberger, Widen; Barbara Portmann, Lenzburg; Heidi Schmid, Muri

Behandelte Traktanden	Seite
0359 Mitteilungen	743
0360 Daniela Wildi, Staufeu; Rücktritt als Mitglied des Grossen Rats	743
0361 Neueingänge	743
0362 Antrag auf Direktbeschluss der Fraktion der Grünen betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Schaffung einer nationalen Einheitskrankenversicherung; Einreichung und schriftliche Begründung	744
0363 Motion Peter Voser, CVP, Killwangen, betreffend Aussetzung der Ausgleichsabgaben der Gemeinden zur Speisung des Finanzausgleichsfonds; Einreichung und schriftliche Begründung	744
0364 Postulat der Fraktionen der CVP-BDP, EVP, FDP, GLP, SP und SVP (Sprecherin) betreffend bewilligungsfreie Plakatierung für Wahl- und Abstimmungskämpfe; Einreichung und schriftliche Begründung	745
0365 Postulat Roland Agustoni, SP, Magden, betreffend Anpassung des Nachttarifs im Tarifverbund Nordwestschweiz an die Beschlüsse der kantonalen Parlamente von Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Einreichung und schriftliche Begründung	745
0366 Postulat Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Matthias Jauslin, FDP, Wohlen (Sprecher), Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Thomas Leitch, SP, Wohlen, vom betreffend Standort der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Bremgarten und Muri; Einreichung und schriftliche Begründung	746
0367 Postulat Peter Jean-Richard, SP, Aarau, betreffend Anstoss für eine Erneuerung des demokratischen Systems im Aargau und in benachbarten Kantonen; Einreichung und schriftliche Begründung	746
0368 Postulat Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, und Gregor Biffiger, SVP, Berikon, betreffend prophylaktische Milderung der Folgen eines Bankenerenignisses; Einreichung und schriftliche Begründung	748
0369 Postulat Andreas Villiger, CVP, Sins, betreffend Normen zur Überprüfung statischer Grundanforderungen an Gebäuden, um im Falle eines Schadenfalls nicht Gefahr zu laufen, in eine Deckungslücke zu geraten; Einreichung und schriftliche Begründung	749
0370 Interpellation René Kunz, SD, Reinach, betreffend Diskussion um Muslime und Integration nach der Volksabstimmung gegen den Bau von Minaretten vom 29. November 2009; Einreichung und schriftliche Begründung	749
0371 Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, betreffend Heimunterricht schulpflichtiger Kinder; Einreichung und schriftliche Begründung	750
0372 Interpellation Kathrin Nadler, SP, Lenzburg, betreffend die tiefe Berufszufriedenheit der aargauischen Lehrpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung	751

0373	Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, betreffend Umfahrung Mellingen Abschnitt 2, Knoten Birrfeldstrasse bis Knoten Lenzburgerstrasse. (Wiederholung der unbeantworteten Fragen aus IP 09.275 mit Ergänzungsfragen); Einreichung und schriftliche Begründung	752
0374	Interpellation Samuel Schmid, EDU, Biberstein, betreffend Linksextremismus im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	753
0375	Interpellation Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), Jörg Hunn, SVP, Riniken, und Richard Plüss, SVP, Lupfig, betreffend die Frage einer Präjudizierung eines möglichen Tiefenlagers für radioaktive Abfälle durch die Störung des Untergrundes mittels Probebohrungen, Tiefensonden, neue Steinbrüche und dergleichen; Einreichung und schriftliche Begründung	754
0376	Interpellation Roland Agustoni, SP, Magden, Regula Bachmann, CVP, Magden, Dr. Andreas Brunner, CVP, Oberentfelden, Beat Flach, GLP, Auenstein, Oliver Flury, SVP, Lenzburg, Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal, Peter Jean-Richard, SP, Aarau, Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), Bettina Ochsner, FDP, Oberlunkhofen, Kurt Rügger, SVP, Rothrist, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (12 Mitglieder der Kommission UBV) vom 12. Januar 2010 betreffend Kostenentwicklung der Sanierungsarbeiten der SMDK Kölliken; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Zustimmung	754
0377	Interpellation der FDP-Fraktion vom 18. August 2009 betreffend Massnahmen gegen Jugendkriminalität; Beantwortung; Erledigung	756
0378	Interpellation René Kunz, SD, Reinach, vom 18. August 2009 betreffend vermehrte Verantwortung gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tierwelt; Beantwortung; Erledigung	758
0379	Interpellation Kathrin Fricker, Grüne, Baden, und Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. August 2009 betreffend Leerstand und Zwischennutzung von Liegenschaften im Besitz des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung	760
0380	Interpellation Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 10. November 2009 betreffend Ankündigung des Lohnwachstums in den kantonseigenen Leistungserbringern in der Spitalversorgung des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung	761
0381	Motion René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najmann, SD, Baden, vom 30. Juni 2009 betreffend Förderung erneuerbarer Energien; Beantwortung; Erledigung	761
0382	Dr. Dragan Najman, SD, Baden, persönliche Erklärung	762
0383	Wahl für die Legislaturperiode 2009/2013; Dr. Jann Six, Suhr; Wahl als Mitglied des Obergerichts	763
0384	Begnadigungen; Ablehnung eines Gesuchs des Grossen Rats	763
0385	Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden; zweiter Wirkungsbericht; Dekret über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen (Gemeindebeteiligungsdekret, (GbD); Änderung; Beschlussfassung	764
0386	Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmungen; Verkürzung der Frist zwischen 1. und 2. Beratung	768
0387	Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); 2. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung	779

Vorsitzender: Ich begrüsse Sie zur 21. Sitzung der laufenden Legislaturperiode. Ich wünsche allen Mitgliedern des Regierungsrats und des Grossen Rats ein gutes und erfolgreiches Neues Jahr. Wir haben heute Abend im Ratskeller noch Gelegenheit, auf das neue Jahr anzustossen.

0359 Mitteilungen

Vorsitzender: Die Vitrinen im Raum "gordischer Knoten" – das ist der Raum anschliessend an das Foyer – sind neu gestaltet worden. Sie vermitteln zum Thema "Kultur macht Schule" wertvolle Informationen.

Die Traktandenliste der heutigen Sitzung wird stillschweigend genehmigt.

Regierungsrätliche Vernehmlassung an Bundesbehörden:

1. Vernehmlassung vom 2. Dezember 2009 an das Bundesamt für Migration, Bern-Wabern, zur Genehmigung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übernahme der Entscheidungen zum Aussengrenzenfonds sowie der Zusatzvereinbarung mit der Europäischen Gemeinschaft über eine Beteiligung der Schweiz am Aussengrenzenfonds (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)
2. Vernehmlassung vom 2. Dezember 2009 an die Direktion für Völkerrecht, Bern, zur Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
3. Vernehmlassung vom 9. Dezember 2009 an das Sekretariat der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats, Bern, zur Parlamentarischen Initiative Kohler. Verbot von Pitbulls in der Schweiz (Hundegesetz)
4. Vernehmlassung vom 16. Dezember 2009 an das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bern, zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz, JFG)
5. Vernehmlassung vom 16. Dezember 2009 an die Eidg. Finanzverwaltung, Bern, zum Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen
6. Vernehmlassung vom 16. Dezember 2009 an das Bundesamt für Umwelt, Bern, zur Änderung der CO₂-Verordnung

Die Staatskanzlei stellt auf Verlangen die Vernehmlassungen samt den Unterlagen des Bundes zur Verfügung. Die Vernehmlassungen können auch im Internet (www.ag.ch) abgerufen werden.

0360 Daniela Wildi, Staufen; Rücktritt als Mitglied des Grossen Rats

Vorsitzender: Erstmals in dieser Legislaturperiode haben wir einen Rücktritt aus dem Grossen Rat zu verzeichnen. Frau Daniela Wildi, Staufen, Mitglied der Fraktion der Grünen, tritt aus familiären Gründen aus unserem Rat zurück, da sie im Sommer ihr erstes Kind erwartet. Frau Wildi war Ersatzmitglied der Kommission Bildung, Kultur und Sport. Ich danke ihr für ihre Mitarbeit in unserem Rat und wünsche ihr in persönlicher Hinsicht alles Gute.

0361 Neueingänge

1. Anpassung des Richtplans; Neues Kapitel "S 4.4 Halteplätze für Fahrende". Vorlage des Regierungsrats vom 25. November 2009. – Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)
2. Gemeinde Erlinsbach; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung. Vorlage des Regierungsrats vom 9. Dezember 2009. – Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)
3. Hundegesetz (HuG); Totalrevision; 2. Beratung. Vorlage des Regierungsrats vom 16. Dezember 2009. – Geht an die Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK)
4. Anpassung des Richtplans; Anpassung des Siedlungsgebiets (Kapitel S 2.1, Beschluss 4.2) und Reduktion von Fruchtfolgeflächen (Kapitel L 1.1, Beschluss 1.4) in Villigen. Vorlage des Regierungsrats vom 16. Dezember 2009. – Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)
5. Globalbudget 2009; Aufgabenbereich 615 'Energie'; zugesicherte Förderbeiträge "Förderprogramm Energieeffizienz 2009"; Zusatzglobalbudget. Vorlage des Regierungsrats vom 16. Dezember 2009.

– Geht an die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV)

0362 Antrag auf Direktbeschluss der Fraktion der Grünen betreffend Einreichung einer Standesinitiative zur Schaffung einer nationalen Einheitskrankenversicherung; Einreichung und schriftliche Begründung

Von der *Fraktion der Grünen* wird folgender Antrag auf Direktbeschluss eingereicht:

Initiativtext:

Der Grosse Rat möge in einer Standesinitiative die Bundesversammlung einladen, die Schaffung einer nationalen Einheitskrankenversicherung für die obligatorische Grundversicherung zu prüfen.

Begründungen:

Die Krankenversicherer operieren in der Schweiz in einem sogenannt freien Wettbewerb. Die Jagd nach guten Risiken ist in diesem Wettbewerb aber das einzige Unterscheidungsmerkmal innerhalb der obligatorischen Grundleistungen. Dies führt dazu, dass Krankenversicherungen vor allem eins versuchen: "schlechte Risiken" möglichst zu vermeiden. Denn das ermöglicht ihnen, ihre Kosten zu senken und dadurch tiefere Prämien verlangen zu können. Die Versicherer versuchen also, ihrem eigentlichen Zweck auszuweichen, Menschen im Krankheitsfall finanziell beizustehen. Im Gegenteil, sie verwenden viel Geld dafür, um möglichst gute Risiken, sprich junge und gesunde Menschen, anzuziehen.

Ein Wettbewerb bei obligatorisch zu erbringenden Leistungen in einer Krankenversicherung kann nicht funktionieren. Denn eine Assekuranz mit durchschnittlich schlechten Risiken wird immer höhere Prämien verlangen müssen. Wenn sie im Wettbewerb mit anderen Versicherungen steht, werden die verbleibenden guten Risiken zur Konkurrenz abwandern. Der Anbieterin mit durchschnittlich hohen Prämien verbleiben dann nur noch die ganz schlechten Risiken. Konkurrenzieren können sich die Versicherer im Bereich der Grundversicherungen nur über die Kosten. Dies führt aber bloss zu unsinnigen Marketingkosten und trägt unter anderem auch zum stetigen Wachstum der Krankheitskosten bei: ein Wettbewerb also, dem kein gesellschaftlicher Nutzen gegenübersteht! Die von vielen Kassen praktizierte Jagd nach guten Risiken ist unsinnig und gefährdet die Solidarität unter den verschiedenen Risiken.

Eine Einheitskrankenkasse für die Grundversicherung ermöglicht allen Versicherten eine kostengünstige und gerechte Krankenversicherung und eliminiert die hohen Kosten des nicht funktionierenden Wettbewerbs. Aus diesen Gründen sollte die Schaffung einer nationalen Einheitskrankenkasse, und nicht wie im Moment von einigen Kantonen oder Regionen in Erwägung gezogene regionale Lösung, überprüft werden.

0363 Motion Peter Voser, CVP, Killwangen, betreffend Aussetzung der Ausgleichsabgaben der Gemeinden zur Speisung des Finanzausgleichsfonds; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Peter Voser, CVP, Killwangen*, und 17 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Finanzausgleichsgesetz, FLAG) so zu ändern, dass es möglich ist, auf die Ausgleichsabgaben der Gemeinden zur Speisung des Finanzausgleichsfonds zu verzichten. Analog zu den juristischen Personen wird für die Jahre 2010 und 2011 auf die Speisung aus Abgaben durch die Gemeinden verzichtet. Anschliessend beschliesst der Grosse Rat jährlich über die Höhe der Abgaben.

Begründung:

In den letzten Jahren sind die gesamten Aufwendungen des Fonds stetig gesunken. 1995 betragen die Ausgaben 49 Millionen Franken. 2008 waren es noch 34 Millionen Franken. Die Nettoschulden

aller Gemeinden betragen 1995 1,2 Milliarden Franken. Jetzt haben sich diese reduziert auf 135 Millionen Franken. Gleichzeitig ist der durchschnittliche Steuerfuss von 112,3 % (1995) auf 103,9 % gesunken.

Das Fondsvermögen hat sich stark vergrössert. Im Jahr 2000 überstieg der Fonds erstmals die Höhe von 100 Millionen Franken. Nun werden es ca. 270 Millionen Franken sein.

Der Grosse Rat beschliesst zusammen mit dem Budget die Höhe des jährlichen Zuschlags auf der ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuer für die juristischen Personen. Auf Grund des hohen Fondsbeitrages ist nun auf diesen Zuschlag für die Jahre 2010 und 2011 verzichtet worden. Diese Massnahme stützt die schleppende Wirtschaft.

Mit der Ablehnung der Gemeindereform durch das Volk dürften tendenziell die Gemeindefusionen langsamer vor sich gehen. Dadurch verzögert sich auch die Nachfrage nach Kapital aus dem Fonds. Aus all diesen Gründen rechtfertigt sich, dass die finanzstarken Gemeinden ebenfalls für zwei Jahre von jeglichen Ausgleichsabgaben befreit werden.

0364 Postulat der Fraktionen der CVP-BDP, EVP, FDP, GLP, SP und SVP (Sprecherin) betreffend bewilligungsfreie Plakatierung für Wahl- und Abstimmungskämpfe; Einreichung und schriftliche Begründung

Von den *Fraktionen der CVP-BDP, EVP, FDP, GLP, SP und SVP* wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden Regelungen wieder so zu ändern, dass die temporäre Plakatierung wieder unbürokratisch möglich wird. Vor allem muss auch im Ausserortsbereich wieder bewilligungsfrei plakatiert werden dürfen. Die Einschränkungen der Plakatierung sollen sich alleine auf die Verkehrssicherheit beschränken.

Begründung:

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2009 teilt das Departement BVU mit, dass ab 1. Januar 2010 für Wahl- und Abstimmungskämpfe ausserorts nicht mehr bewilligungsfrei plakatiert werden darf. Dies, ohne dass die Parteien vorgängig dazu angehört worden wären. Auch weitere Einschränkungen, z.B. kürzere Aufstellungsdauer und Änderung der Zuständigkeit bei Kandelaberwerbung (auch bei Kantonsstrassen soll die Zustimmung der Gemeinde erforderlich sein) wirken massiv erschwerend.

In der direkten Demokratie nehmen die Parteien und Abstimmungskomitees ausserordentlich wichtige Funktionen wahr. Ohne sie würde es die direkte Demokratie gar nicht geben. Wesentliche Teile der bescheidenen Budgets der politischen Interessengruppen werden für Information der Bevölkerung für Wahl- und Abstimmungskämpfe aufgezehrt. Das Plakat hat sich als günstiges und effizientes Werbemedium seit Jahrzehnten etabliert. Infolge der zunehmenden Überbauung von geeigneten Flächen ist das Finden geeigneter Standorte von Jahr zu Jahr schwieriger. Bisher konnte bis 100 Meter ausserorts bewilligungsfrei plakatiert werden. Neu ist dies verboten, obwohl es in der Vergangenheit zu keinerlei Einschränkungen der Verkehrssicherheit kam.

0365 Postulat Roland Agustoni, SP, Magden, betreffend Anpassung des Nachttarifs im Tarifverbund Nordwestschweiz an die Beschlüsse der kantonalen Parlamente von Basel-Landschaft und Basel-Stadt; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Roland Agustoni, SP, Magden*, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zusammen mit den Regierungsräten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Finanzierung des Nachtnetzes im Tarifverbund Nordwestschweiz (TNW) so zu gestalten, dass keine Zuschläge mehr erhoben werden.

Begründung:

Der Tarifverbund Nordwestschweiz ist ein Erfolgsmodell und soll es auch bleiben. Das Ziel muss sein, möglichst viele Leute mit dem ÖV sicher nach Hause zu bringen. Auf das zum letzten Fahrplanwechsel lancierte Nachtangebot können alle Beteiligten des Tarifverbunds stolz sein. Dieses neue TNW-Nachtnetz wird rege benutzt, teilweise sogar reger als andere ÖV-Angebote. Was jedoch störend ist und auch im Fricktal immer wieder hinterfragt wird, sind die darauf erhobenen Zuschläge. Die Frage stellt sich zu Recht: Wieso sollen Nutzer/innen des Nachtnetzes die einzige Nutzendengruppe sein, die für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel einen Zuschlag zum ordentlichen Ticket zahlen muss? Dieser Frage haben sich auch die Parlamente der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt gestellt. Der Baselbieter Landrat hat den Nachtnetzzuschlag von 5 Franken bereits im Mai 2009 gekippt und der Basler Grosse Rat tat es ihm am 16. Dezember 2009 gleich. Es gibt keinen einzigen glaubwürdigen und rationalen Grund, weshalb ausgerechnet die Nutzer/innen des Nachtnetzes – mehrheitlich, aber nicht ausschliesslich Jugendliche – als einzige Benutzende des gesamten öffentlichen Verkehrs einen Zuschlag bezahlen müssen. Das Nachtangebot wird auch künftig nicht gratis sein, sondern soll zum ganz normalen Preis erstanden werden.

Es erscheint mir deshalb angebracht, dass sich hier der Kanton Aargau, als Teil des TNW, der Argumentation und den Beschlüssen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt anschliesst. Damit dieser Nachtzuschlag entfallen kann, braucht es die Zustimmung aller TNW-Kantone. Ein Engagement des Kantons Aargau ist darum ein notwendiger Schritt, damit auch die Fricktaler-ÖV-Benutzerinnen und -Benutzer, vorab die Jugendlichen, in den Genuss eines ÖV ohne Nachtzuschlag kommen können.

0366 Postulat Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Matthias Jauslin, FDP, Wohlen (Sprecher), Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Thomas Leitch, SP, Wohlen, betreffend Standort der Staatsanwaltschaft für die Bezirke Bremgarten und Muri; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Jean-Pierre Gallati, SVP, Wohlen, Matthias Jauslin, FDP, Wohlen (Sprecher), Monika Küng, Grüne, Wohlen, und Thomas Leitch, SP, Wohlen*, wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird beauftragt, den definitiven Standort der neuen Staatsanwaltschaft für die Bezirke Bremgarten und Muri ab 1. Januar 2013 in Wohlen zu planen.

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2011 wird das neue kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) in Kraft treten. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt werden sechs neue regionale Staatsanwaltschaften ins Leben gerufen, darunter die Staatsanwaltschaft für die Bezirke Bremgarten und Muri. Am 1. Januar 2013 werden die neuen Staatsanwaltschaften ihre definitiven Standorte beziehen.

Vor allem die geographische Lage innerhalb der beiden Bezirke und die gute Anbindung sowohl beim öffentlichen Verkehr wie auch beim Individualverkehr sprechen für den Standort Wohlen. Bereits im Agglomerationsprogramm Kanton Aargau wird Wohlen/Villmergen als einziger Entwicklungsschwerpunkt (ESP) im Freiamt mit kantonaler Bedeutung aufgeführt. Mit der Festsetzung von wirtschaftlichen ESP im kantonalen Richtplan werden günstige Rahmenbedingungen geschaffen, um die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung abzustimmen. Damit verfügt Wohlen als Kernstadt über ein enormes Entwicklungspotenzial und ist schon heute mit Abstand die bevölkerungsstärkste Gemeinde im Freiamt.

Wohlen verfügt über verschiedene Büroliegenschaften, welche sich bestens als Standort für die neue Staatsanwaltschaft eignen würden. Zudem werden im aktuellen Masterplan der Gemeinde Wohlen mehrere Standorte aufgezeigt, die sich wegen ihrer Nähe sowohl zum Zentrum wie auch zum öffentlichen Verkehr als weitere Optionen anbieten.

Die Gemeinde Wohlen erweist sich geradezu als idealer Standort der neuen regionalen Staatsanwaltschaft für die Bezirke Bremgarten und Muri.

0367 Postulat Peter Jean-Richard, SP, Aarau, betreffend Anstoss für eine Erneuerung des

demokratischen Systems im Aargau und in benachbarten Kantonen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Peter Jean-Richard, SP, Aarau*, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau wird gebeten zu prüfen, ob er einen Prozess anstossen könnte, mit dem Ziel, das aktuelle demokratische System gesamtheitlich weiterzuentwickeln und nachhaltig, d.h. zukunftstauglich zu gestalten.

Er soll Grundlagen bereitstellen, die eine Situationsbeurteilung enthalten, Modelle beschreiben, die als Basis für eine breite Diskussion in unserem und in benachbarten Kantonen dienen können und angemessene Vorgehensvorschläge beinhalten.

Begründung:

Die Thematik stellt sich in allen Kantonen, zumindest in der Nordwestschweiz. Es wäre daher auch zu prüfen, ob die Weiterentwicklung gemeinsam mit diesen Kantonen angegangen werden sollte. Der Kanton Aargau hat mit der Stadt Aarau das "Zentrum für Demokratie" in der Kantonshauptstadt ermöglicht. Er könnte nun auch die Kompetenz dieses Institutes für dieses Anliegen nutzen.

Immer wieder wird mit Vorstössen im Grossen Rat und mit Vorlagen des Regierungsrats versucht, in Teilbereichen unser demokratisches System zu korrigieren oder zu ergänzen, ohne dass das System als Ganzes auf seine Zukunftstauglichkeit hin überprüft wird.

Die Anforderungen an ein neues demokratisches System sind sehr vielfältig und, wie die laufenden Geschäfte zeigen, auch kontrovers. Einige der bekannten Anforderungen sind nachfolgend umschrieben. Die Gewichtung ist parteipolitisch sicher unterschiedlich und die Aufzählung unvollständig. Es wäre daher sinnvoll, das Anliegen dieses Vorstosses über ein parteipolitisch unabhängiges Institut mit grosser Kompetenz anzugehen.

Entwicklungen der letzten Jahrzehnte:

Die Zugehörigkeit zu einer geographisch definierten demokratischen Organisation ist nicht mehr in dem Sinne gegeben, dass sie automatisch ein politisches Engagement bei den in diesem Raum Wohnenden bewirkt.

Die Bereiche Wohnen, Arbeit, Bildung, Kultur, Erholung, Sicherheit, Sport sind je länger je weniger auf den Raum Aargau, auf einzelne Bezirke oder Gemeinden bezogen. Entsprechend verlieren Regelungen, die sich auf diese Räume beziehen, ihre Bedeutung oder Wirkung.

Die Bedeutung des Lebensmittelpunktes "Gemeinde" als Keimzone für die Wahrnehmung von Bürgerrechten und zivilgesellschaftlichem Engagement nimmt ab.

Unterschiede in den Regelungen mit angrenzenden Kantonen nehmen ab. Eine Annäherung in verschiedenen Bereichen wird aktiv gesucht oder geschieht passiv auf Grund übergeordneter Entwicklungen oder gemeinsamer Zielsetzungen.

Die Planung der Nutzung des Raumes auf der Basis von heutigen Gemeinden/Kantonen ist auf Grund der veränderten Lebensweise der Bevölkerung nicht mehr zielführend.

Die persönliche Identifikation als Auslöser für Engagements zugunsten einer geographischen Einheit nimmt ab.

Demokratie als ein von der Bevölkerung gelebtes politisches System:

Die Bereitschaft zur Übernahme von öffentlichen Aufgaben ist gering, in einzelnen Fällen ist es nur noch mit grossem Aufwand möglich, geeignete Kandidatinnen/Kandidaten für politische Ämter zu finden. Zu lange Verweilzeiten im Amt oder hohe Fluktuationen sind auch Auswirkungen dieser Situation. Parteien als Träger des Systems haben Mühe, eigene und angemessene Strukturen zu erhalten. Die Repräsentation der Bevölkerung durch aktiv Mitarbeitende aufrechtzuerhalten, ist gefährdet oder nicht mehr möglich.

Eine breite Meinungsbildung durch die Medien als Voraussetzung für eine lebendige Demokratie wird je länger je stärker durch die Konzentration der Printmedien, ihrer Boulevardisierung und politischen Färbung erschwert.

Komplexe Themen müssen von den politisch Interessierten beurteilt werden. Gute Entscheidungen im

Zusammenhang mit diesen Themen setzen voraus, dass die Interessierten die Hintergründe kennen und die zum Teil komplexen Fragen mitbeurteilen können. Voraussetzungen dazu können durch Bildung geschaffen und von den Medien durch offene, qualitativ hochstehende, verständliche und auch auf unabhängigen Quellen beruhenden Informationen verbessert werden. Ob diese Voraussetzungen heute optimal gegeben sind, wird bezweifelt.

Entwicklungen in wichtigen Bereichen unseres Lebens werden je länger je mehr in übergeordneten Organisationen bestimmt, die sich dem demokratischen Entscheidungsprozess zumindest teilweise entziehen.

Die Voraussetzungen, welche die aktiven Verantwortlichen unserer Gesellschaft für die Gestaltung unserer Gesellschaft mitbringen, sind der Komplexität der Themen nicht oder nur teilweise angemessen (Kompetenz, Unabhängigkeit, Einsatzbereitschaft und -möglichkeit).

Die Finanzressourcen der politischen Parteien und Interessenvertreter entscheiden mehr und mehr die Gestaltungsprozesse, die Wahlen und die Entscheidungen in den verschiedenen politischen Gremien.

Systemabgrenzungen:

Die zu erarbeitenden Grundlagen sollen Exekutive, Legislative und Judikative auf allen Organisationsebenen im Aargau betreffen.

Zusätzlich ist es sinnvoll, auch Vorschläge für einen Zusammenschluss von Kantonen mit einzubeziehen und damit die Frage der Beibehaltung des Gewichtes eines neuen Standes, entsprechend dem Gewicht der Einzelkantone im Ständerat, zu klären.

0368 Postulat Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, und Gregor Biffiger, SVP, Berikon, betreffend prophylaktische Milderung der Folgen eines Bankenereignisses; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch, Gregor Biffiger, SVP, Berikon,* und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen, Massnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu ergreifen oder zu beantragen, welche geeignet sind, die – der Staatsgarantie wegen unvermeidbaren – gesetzlichen Folgen eines Bankenereignisses im Kanton Aargau prophylaktisch zu lindern.

Begründung:

Die Staatsgarantie der Aargauischen Kantonalbank (§ 5 AKBG) ist ein Faktum, mit dessen gesetzlichen Folgen wir selbst im Falle einer eventuellen Abschaffung infolge bereits bestehender Verträge noch Jahrzehnte werden leben müssen. Die formelle gesetzliche Staatsgarantie reduziert den Handlungsspielraum des Kantons im Falle eines Bankenereignisses in hohem Mass. Faktisch handelt es sich bei der Staatsgarantie um eine unbegrenzte Versicherung. Dann, wenn infolge eines Bankenereignisses die aargauische Wirtschaft in besonderem Mass leidet, müssen ihr in Form von höheren Steuern weitere Mittel entzogen und ihre Standortgunst entsprechend gemindert werden. Das Argument, es komme ja ohnehin nie zu einem Zusammenbruch und es gelte nur, ängstliche Anleger zu beruhigen und der Bank Zinsvorteile zu verschaffen, ist offensichtlich irrig, ja streift fast die Frivolität. Was ist unter solchen Umständen zu tun? Der Kanton kann, neben der in einem anderen Zusammenhang allerdings zu führenden Grundsatzdiskussion zur Staatsgarantie, entweder auf Geldentnahmen (gemäss den §§ 4 und 5 des AKBG oder auch unter anderen Titeln) aus der Bank verzichten, so deren Eigenkapital kräftigen und dadurch die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Bankenereignisses herabsetzen oder aber die entnommenen Gelder zur Äufnung eines frei verfügbaren, gebundenen Vermögens (im Geiste der Vorschriften der Artikel 17 und 18 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen) verwenden. Dieses freie Vermögen könnte die Ansprüche der Versicherungsnehmerin im Ereignisfall teilweise decken und so die negativen Folgen für die Steuerzahler lindern. Heute behandeln wir die Prämieinnahmen für die Staatsgarantie gemäss § 5 AKBG (und die weiteren Transfers von Geld der AKB an den Kanton) als freies Einkommen und diese Praxis will das vorliegende Postulat ernsthaft überprüft wissen.

0369 Postulat Andreas Villiger, CVP, Sins, betreffend Normen zur Überprüfung statischer Grundanforderungen an Gebäuden, um im Falle eines Schadenfalls nicht Gefahr zu laufen, in eine Deckungslücke zu geraten; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Andreas Villiger, CVP, Sins*, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgendes Postulat eingereicht:

Text und Begründung:

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) versichert im Kanton sämtliche Gebäude gegen Elementarschaden wie Feuer, Sturmschäden, Wasserschäden usw.

Es muss als Ziel gelten, dass dieser Monopolbetrieb in dieser Versicherungssparte einerseits die Gebäudebesitzer bei Schadenereignissen grosszügig entschädigt, andererseits aber auch Risikoelemente begrenzt und vorbeugende Massnahmen zur Schadensreduzierung fordert und auch durchsetzt. Dies muss aber zwingend im gegenseitigen Wissen zwischen Gebäudebesitzer und der AGV sein.

Nach dem Fall Reinach, wo auf Grund von Baufehlern nach einem Orkansturm die Schäden nur teilweise oder überhaupt nicht bezahlt wurden, besteht aus meiner Sicht dringend Handlungsbedarf.

Bei Nichtübernahme von Schäden in dieser Grössenordnung wie in Reinach kann das für den Gebäudebesitzer den finanziellen Ruin bedeuten. Vor allem stossend daran ist, dass sich die allermeisten Gebäudebesitzer gar nicht bewusst sind, dass an ihren Gebäuden allfällige Baufehler oder mangelhafte statische Berechnungen zu Grunde liegen. Zudem ist die gesetzliche Haftung von 5 Jahren für Architekten und Baufirmen sehr kurz und bei Handänderungen für den Gebäudebesitzer kaum nachvollziehbar.

Aufgrund dieser für den Versicherungsnehmer unbefriedigenden Situation bitte ich den Regierungsrat, folgende Punkte eingehend zu prüfen:

1. Nach Abschluss eines Neu- oder grösseren Umbaus sollten der Bauherr und die Versicherungsgesellschaft Gewissheit haben, dass das Gebäude den Anforderungen der AGV genügt und somit bei Schadenfällen die Schadensdeckung besteht.
2. Bestehende Gebäude müssten nach einem einfachen Verfahren nach ihrer Statik und auf gravierende Baufehler überprüft werden können.
3. Anfallende Mehrkosten könnten durchaus zwischen Gebäudebesitzern und der AGV geteilt werden, da das Verhüten von Schäden im gegenseitigen Interesse liegt.
4. Wenn trotz allem Schäden auftreten, bei denen der Schuldige nicht mehr belangt werden kann (Verjährung), sollten durch die Schaffung eines internen Fonds solche Schäden gleichfalls vergütet werden können, damit für den Gebäudebesitzer die nötige Deckung auch in einem solchen Fall bestehen bleibt. Vor allem bei Verjährungen von Baufehlern wäre dies ein ganz wesentlicher Punkt.
5. Wenn diese ergänzenden Punkte auf Grund der gesetzlichen Grundlage nicht umgesetzt werden können, müsste allenfalls eine Teilrevision der beteiligten Gesetzesgrundlagen ins Auge gefasst werden.

0370 Interpellation René Kunz, SD, Reinach, betreffend Diskussion um Muslime und Integration nach der Volksabstimmung gegen den Bau von Minaretten vom 29. November 2009; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *René Kunz, SD, Reinach*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Am 29. November 2009 hat das Aargauer Stimmvolk der Volksinitiative "Gegen den Bau von Minaretten" mit 128'964 Ja gegenüber 72'583 Nein deutlich zugestimmt. Dieses klare Abstimmungsresultat durch den Aargauer Souverän muss auch so gedeutet werden, dass berechnete Ängste wegen der zunehmenden Islamisierung vorhanden sind. Wenn namhafte Mitglieder von islamischen Organisationen grosse Sympathien für die Einführung der Scharia (islamisches Gesetz) zeigen, muss auch im Kanton Aargau eine öffentliche Diskussion um den muslimischen

Bevölkerungsteil geführt werden. Für die Schweiz und den Kanton Aargau ist ein solcher Dialog für die Sicherheit und Zukunft von grosser Bedeutung.

Die freiheitlich und direktdemokratisch ausgerichtete Schweiz achtet die Glaubensfreiheit und die Menschenrechte. Zu den Menschenrechten gehört auch das Recht jedes Einzelnen, seine Religion frei zu wählen. Es ist aber nicht akzeptabel, wenn sich Religionen im Namen der Glaubensfreiheit über die Grundrechte unserer Verfassung hinwegsetzen und unsere Freiheitsrechte missbrauchen. Wer auch immer den Islam für fanatische Zwecke missbraucht, verstösst gegen unsere Grundrechte und Verfassung. Viele Muslime sind in die Schweiz eingewandert, um Distanz zum radikalen Islam zu gewinnen. Doch in unserem Land erwartet sie häufig das gleiche Schicksal wie in ihren Herkunftsländern, denn radikale Islamisten versuchen, sie wieder für ihre dogmatische Interpretation des islamischen Glaubens zu gewinnen. Es sind auch Bestrebungen im Gange, das islamische Recht vor unsere Rechtsstaatlichkeit zu stellen. Diese Tatsache wird dadurch genährt, dass sich immer mehr Muslime von unserer Kultur abwenden und widersetzen, sich zu integrieren. Durch die fehlende Integration ist es denkbar, dass es in einigen Jahren ethnisch rechtsfreie Räume geben wird, die durch die Zuwanderer – entgegen allen Integrationsversuchen – aufrechterhalten werden.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Moscheen, islamische Gebetsräume und islamische Kulturvereine gibt es im Kanton Aargau? Wie sind diese Einrichtungen strukturell organisiert und aus welchen Quellen werden diese religiösen Begegnungszentren finanziell unterstützt?
2. Hat der Regierungsrat davon Kenntnis, ob im Kanton Aargau die "Grauen Wölfe" (nationalistische türkische Organisation) und die "Muslimbruderschaft" (islamisch-fundamentalistische Bewegung), als Bewegungen des politischen Islams aktiv sind oder eher im "Untergrund" wirken? (Anmerkung: Die Muslimbruderschaft ist als Organisation derzeit in mehr als 70 Ländern vertreten.)
3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass islamische Fundamentalisten bewusst gegen die Integration von Muslimen – primär von jungen Musliminnen (Abwendung vom hiesigen Lebensstil und unserer christlich-abendländischen Kultur) – in unsere Wertegesellschaft arbeiten?
4. Wie weit die Toleranz des Islams gegenüber anderen Religionen beurteilt wird, wird unter anderem durch den führenden Islamprediger in Deutschland, Ibrahim Abou-Nagie, wie folgt kundgemacht: Er bezeichnet die Kirchen als "Gebetsstätten für Satan". Kann der Regierungsrat bestätigen, dass in Moscheen und Gebetsräumen im Kanton Aargau nur dem islamischen Kult (tolerantes und friedliches Miteinander) gehuldigt oder auch extremistisches Gedankengut vermittelt wird, welches sich gegen unsere demokratische Grundordnung richtet?
5. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass man die Augen von den Tendenzen zu Parallelgesellschaften nicht verschliessen darf und voneinander isolierten Bevölkerungsgruppen den Integrationsbestrebungen nicht förderlich sind?
6. Wie wird der Regierungsrat entscheiden, wenn eines Tages Forderungen laut werden, für muslimische Kinder und Jugendliche spezielle Gebetsräume in Schulen bereit zu stellen – gar noch nach Geschlechtern getrennt?

0371 Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen, betreffend Heimunterricht schulpflichtiger Kinder; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen*, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die in letzter Zeit in den Medien erschienenen Berichte über die Bildung von schulpflichtigen Kindern zu Hause haben kontroverse Diskussionen ausgelöst.

In jedem Kanton gelten andere Spielregeln für den Heimunterricht. In der italienischen Schweiz ist der häusliche Unterricht in der Regel verboten; in vielen Kantonen wie Luzern oder Zürich müssen die Eltern über ein Lehrerdiplom verfügen. In den Kantonen Bern und im Aargau hingegen braucht man kein derartiges Diplom. Im Aargau genügt es, wenn eine Person, die Primarschulunterricht erteilt, über einen Abschluss der Sekundarschulstufe II verfügt. Wer Oberstufenunterricht erteilt, muss sich über ausreichende Fähigkeiten für die obligatorischen Fächer ausweisen können. Ausnahmsweise kann sogar auf die vorgenannten Voraussetzungen verzichtet werden, wenn der Unterricht mittels geeigneten Fernstudiums erfolgt. Der Abschluss eines Vertrags betreffend das Fernstudium muss belegt werden können.

Vor allem stark religiös orientierte, teilweise auch religiösfundamentalistische Kreise sowie Gruppierungen mit speziellen pädagogischen Interessen sind an der Führung eigener Privatschulen oder an der Bildung von schulpflichtigen Kindern zu Hause interessiert. Ausdrücklich anerkennen möchte ich, dass viele private Schulen im Kanton gut geführt werden und Lücken im Angebot des öffentlichen Schulwesens auf durchaus sinnvolle Art und Weise schliessen. Sicher gibt es auch wertvolle pädagogische Überlegungen und sinnvolle Konzepte bei denjenigen, die ihre Kinder privat schulen. Allerdings sollte auch nicht übersehen werden, dass speziell religiösfundamentalistische Kreise die private Schulung auch zur Separation der unterrichteten Kinder vom alltäglichen schulischen Umfeld und zur speziellen Einflussnahme nutzen. Unserer Gesellschaft müsste aber daran gelegen sein, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler aus dem öffentlichen Schulunterricht ausgeschlossen und separat unterrichtet werden müssen. Die Schule als ein Ort des sozialen Lernens und der Eingliederung in die Gesellschaft hat nämlich eine wichtige Funktion. Nicht zuletzt bedeutet eine Zunahme privater Schulung, welche sich in der Regel ohnehin nur Privilegierte leisten können, auch eine Schwächung der öffentlichen Schule.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele schulpflichtige Kinder im Primarschulalter (1.–5. Schuljahr) werden im Kanton Aargau privat im Heimunterricht geschult und wie viele sind es im Oberstufenalter (6.–9. Schuljahr) ?
2. Wie hoch ist der Prozentsatz schulpflichtiger Kinder (1.–9. Schuljahr), die a) die öffentliche Schule, b) eine Privatschule, c) privaten Heimunterricht besuchen.
3. Hat die Schulung schulpflichtiger Kinder in Privatschulen oder im privaten Heimunterricht in den letzten 10 Jahren zugenommen?
4. Gibt es schulpflichtige Kinder, die den privaten Unterricht zu Hause mittels Fernstudium erhalten und wurden deren Eltern deswegen von den Auflagen (Besitz eines Abschlusses der Sekundarstufe II, ausreichende Fähigkeiten für das Unterrichten der obligatorischen Fächer an der Oberstufe) befreit. Falls ja, wie viele?
5. Erachtet der Regierungsrat einen Abschluss der Sekundarstufe II ausreichend für den Primarschulunterricht zu Hause und weshalb muss die unterrichtende Person nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügen?
6. Welche finanzielle Unterstützung (oder steuerliche Vergünstigung) erhalten Eltern, die ihre Kinder zu Hause privat schulen vom Kanton oder von der Gemeinde und auf welchen Rechtsgrundlagen beruht eine allfällige Unterstützung?
7. Wie und in welchen zeitlichen Abständen wird der Nachweis des genügenden Unterrichts (§ 44b der Verordnung über die Volksschule) durch die örtliche Schulpflege überprüft und wie sind diesbezüglich die Erfahrungen?
8. Welche Vor- und Nachteile sieht der Regierungsrat im privaten Heimunterricht schulpflichtiger Kinder?

0372 Interpellation Kathrin Nadler, SP, Lenzburg, betreffend die tiefe Berufszufriedenheit der aargauischen Lehrpersonen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Kathrin Nadler, SP, Lenzburg*, und 15 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Im Auftrage des Dachverbands Schweizer Lehrerinnen und Lehrer LCH erstellte das Büro Landert Partner Zürich eine Arbeitszeiterhebung der Lehrpersonen in der Schweiz. Die Erhebungen wurden vom Oktober 2008 bis zum September 2009 bei 5000 Lehrpersonen der Deutschschweiz vorgenommen. Die Ergebnisse der Studie decken sich mit den Erkenntnissen früherer Untersuchungen, z.B. mit der Arbeitszeit- und Belastungsstudie des BKS 2008.

Besonders auffällig und bedenkenswert bei den Ergebnissen der Landert-Studie 2009 ist die tiefe Berufszufriedenheit der aargauischen Lehrpersonen. Lediglich 4 % der vollzeitlich tätigen Lehrpersonen im Aargau erklären sich sehr zufrieden, 42 % erklären sich zufrieden. Diese Werte liegen weit unter dem schweizerischen Durchschnitt (13 % sehr zufrieden, 55 % zufrieden). Der Aargau ist sogar der Kanton mit den tiefsten Zufriedenheitswerten seiner Lehrpersonen. Bereits die Berufszufriedenheitsstudie des LCH von 2006 zeigte eine ausserordentlich tiefe Zufriedenheit der aargauischen Lehrpersonen mit der Verlässlichkeit der Anstellungsbedingungen.

Die Statistik der Arbeitszufriedenheit in der Schweiz zeigt auf, dass 82 % (die jüngsten Angestellten)

zufrieden und sehr zufrieden sind. Bei den ältesten Angestellten beträgt dieser Wert gar 95 %. In Europa weist Italien mit "nur" 70 % zufriedenen und sehr zufriedenen Angestellten den tiefsten Zufriedenheitswert aus.

Viele Unternehmen sind sich der hohen Wirkung der Berufszufriedenheit bewusst und treffen regelmäßig Massnahmen, die Zufriedenheit der Mitarbeitenden zu erhöhen. Bei einem Resultat wie dem vorliegenden würden in einem Betrieb die Alarmglocken läuten.

Daher bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass sich keine Unternehmung eine solch tiefe Zufriedenheit seiner Angestellten leisten kann?
2. Welche Massnahmen sieht der Regierungsrat vor, um die Berufszufriedenheit seiner Lehrpersonen zu heben?
3. In welchem Zeitraum müssen sie umgesetzt werden?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat diesen tiefen Berufszufriedenheitswert seiner Lehrpersonen in Bezug auf seine Marktfähigkeit im angespannten Lehrerstellenmarkt?

0373 Interpellation Sämi Richner, EVP, Auenstein, betreffend Umfahrung Mellingen Abschnitt 2, Knoten Birrfeldstrasse bis Knoten Lenzburgerstrasse (Wiederholung der unbeantworteten Fragen aus IP 09.275 mit Ergänzungsfragen); Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Sämi Richner, EVP, Auenstein*, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wie ernst nimmt der Regierungsrat parlamentarische Anfragen? Nichtbeantwortungen von Fragen, wie in der Interpellationsantwort 09.275, kommen einer Desavouierung des Parlamentes gleich und dürfen nach Meinung des Interpellanten nicht einfach stillschweigend geduldet werden. Das Baudepartement hätte gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (§ 73 Fristverlängerung: Bedarf ein parlamentarischer Vorstoss umfangreicher Abklärungen, kann der Regierungsrat dem Ratspräsidenten einen Antrag auf Erstreckung der Frist für die Beantwortung stellen.) eine Fristverlängerung einreichen müssen.

Der Regierungsrat wird daher eingeladen, seine nicht gemachten Hausaufgaben aus IP 09.275 zu machen bzw. folgende Fragen zu beantworten:

Der Abschnitt 2 (Knoten Birrfeldstrasse bis Knoten Lenzburgerstrasse) der geplanten Umfahrung Mellingen ist gemäss neusten Erkenntnissen von den Untergrundverhältnissen her noch viel schwieriger zu bauen, als in der Grobplanung angenommen wurde. Das schlägt sich logischerweise in massiv höheren Baukosten nieder.

1. Kosten

- a) Wie hoch werden die Kosten effektiv sein für Abschnitt 2 der Umfahrung nach dem aktuellen Wissensstand?
- b) Welche landschaftsverträglichen und nachhaltigen Lärmschutzmassnahmen für die von der Umfahrung Abschnitt 2 betroffene Bevölkerung sind darin enthalten?
- c) Wie hoch sind die Kosten für die ca. 200 m lange und 7 m hohe Überführung, welche den Abschnitt 2 im Bereich Büblikeweg 10 (Haus Widmann) überquert?

2. Prioritätenliste nach Kosten/Nutzen im Strassenbau

Wo reiht sich das Projekt Umfahrung Mellingen Abschnitt 2 in der Prioritätenliste im Vergleich zu andern Strassenprojekten im Aargau ein,

- a) bei der Grobplanung der letzten Richtplananpassung mit Spezialzuschuss der Stadt Mellingen?
- b) bei der Grobplanung der letzten Richtplananpassung ohne Spezialzuschuss der Stadt Mellingen?
- c) nach den Kostenberechnungen mit dem aktuellen Wissensstand mit Spezialzuschuss der Stadt Mellingen?
- d) nach den Kostenberechnungen mit dem aktuellen Wissensstand ohne Spezialzuschuss der Stadt Mellingen?

Ergänzungsfragen

E1. Gemäss neuester Gefahrenkarte des Kantons Aargau liegt Teil 2 der Umfahrung in der Hochwasserzone, in welcher grundsätzlich nicht gebaut werden darf. Weshalb hält sich der Kanton

nicht an seine eigenen Vorgaben?

E2. Welche Strassenneubauvorhaben (nicht Sanierungen) sollen in den nächsten 15 Jahren im Kanton Aargau mit welchen Kosten und mit welcher Priorität realisiert werden und wie sind ihre Einstufungen nach Kosten/Nutzen im Strassenbau?

E3. Bei einer Realisierung der Umfahrung Mellingen Abschnitt 2 würden im Falle einer Überlastung der A1 im Raume Birrfeld die Dörfer Fislisbach, Büblikon/Wohlenschwil und Mägenwil auf einen Schlag massiv mit Ausweichdurchgangsverkehr belastet. Wenn die Umfahrung Dottikon West auch noch realisiert würde, käme nochmals weiterer Verkehr dazu.

Beurteilt das der Regierungsrat gleich wie der Interpellant? Welche Gegenmassnahmen wären geplant? Wie hoch wären ihre Kosten? Teilt der Regierungsrat die Meinung des Interpellanten, dass diese Kosten dem Projekt Umfahrung Mellingen belastet werden müssten?

0374 Interpellation Samuel Schmid, EDU, Biberstein, betreffend Linksextremismus im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Samuel Schmid, EDU, Biberstein*, und 42 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Extremismus, welcher Couleur auch immer, ist demokratiefeindlich und stellt eine Bedrohung für eine demokratische Gesellschaft dar. Darum gilt es, extremistische Tendenzen frühzeitig zu erkennen, gewaltbereiten und militanten Gruppierungen und ihren Taten mit aller rechtsstaatlichen Konsequenz zu begegnen und deren Verbindungen zu politischen Parteien aufzudecken. Extremismus darf nicht bagatellisiert werden oder sogar gesellschaftsfähig sein, sondern muss als gesellschaftsfeindlich entlarvt werden.

Bezüglich Rechtsextremismus hat in der Vergangenheit eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit stattgefunden. Dies ist erfreulich und wichtig. Leider wurde in den letzten Jahren aber dem Phänomen Linksextremismus zu wenig öffentliche Beachtung geschenkt. Glaubten ihn einige schon überwunden und inexistent, so haben uns die Ereignisse der letzten Monate deutlich vor Augen geführt, dass vom Linksextremismus ein nicht zu unterschätzendes Bedrohungspotenzial mit beträchtlicher krimineller Energie ausgeht.

Kleine Chronologie:

- Januar 2009: Cédric Wermuth und seine Jungsozialisten besetzen zwei stillgelegte Hotels in Baden und organisieren eine illegale Party. Dabei kommt es zu "Vandalenakten", Sachbeschädigungen und Diebstahl von Lebensmitteln. Wermuth kommentiert, diese seien "nicht geplant" gewesen.
- Mai bis November 2009: Im Aarauer Zelgliquartier werden acht Autos abgefackelt, darunter ein Patrouillenfahrzeug der Stadtpolizei Aarau. Bei zwei Bränden drohten die Flammen auf die Wohnhäuser überzugreifen. Die Gefährdung von Menschenleben wurde zumindest in Kauf genommen. Die beiden mutmasslichen Brandstifter verkehrten in "linksautonomen Kreisen". Sie konnten nur dank einer aufwändigen und kostenintensiven Überwachung gefasst werden. 2007 stand einer von ihnen als Nationalratskandidat auf der Liste der Juso. Laut Bezirksamt ist "eine politische Motivation" der Taten klar erkennbar.
- Die linksradikalen Inhaftierten werden von Gesinnungsgenossen tatkräftig unterstützt:
 - Die Privatadresse mit Foto des Bezirksamtmanns Dieter Gautschi wird veröffentlicht für jene, "die mal persönlich etwas mitteilen wollen". Brisant ist auch der Aufruf: "Es gibt viele Möglichkeiten, seiner Wut Ausdruck zu verleihen, benutzt eure Kreativität."
 - Bei insgesamt fünf "Knastspaziergängen" marschierten Linksextreme vor dem Kommando der Kapo Aargau in der Aarauer Telli auf, zündeten Fackeln und riefen Parolen.
 - Farbanschläge auf Polizeiposten in Bern und Ebikon (LU) aus Solidarität für die inhaftierten "Genossen" in Aarau.

Dass es dabei um mehr als um "Vandalenakte" oder Lausbubenstreiche Spätpubertierender geht, zeigen folgende Zitate im Internet:

- "Wir verurteilen den Rechtsstaat als Ganzes, da er nur dem Erhalt des Status Quo dient."
- "Wir fordern: Gautschi muss weg, der Staatsschutz muss weg, der Staat muss weg!"
- "P. und I. ihr seid unsere Freude. Wir werden weiter gemeinsam mit euch an der Zersetzung der

Unterdrückungsmechanismen kämpfen! ... Aarau bleibt Paris!"

- "Feuer und Flamme allen Knästen, Ausschaffungszentren, Bullenposten und Gerichten!"
- "Der Kampf geht weiter ... Für die soziale Revolution!"

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat Umfang, Organisationsgrad und Vernetzung der linksextremen Szene (Linksextremisten, Linksautonome, Anarchisten) im Kanton Aargau bekannt?
2. Wie schätzt der Regierungsrat angesichts der verübten Taten und der offenen Drohungen das Gefährdungspotenzial ein, das von der linksextremen Szene ausgeht?
3. Wie hat sich die linksextreme Szene im Aargau in den letzten zehn Jahren entwickelt bezüglich Mitglieder, Sympathisanten, Demonstrationen und Gewalttaten?
4. Wie viele Teilnehmende der "Knastspaziergänge" sind im Aargau wohnhaft, wie viele sind Ausserkantonale? Falls dies nicht bekannt ist: Weshalb wurden die Personalien der Teilnehmenden dieser unbewilligten Kundgebungen nicht konsequent erfasst?
5. Welche Massnahmen werden ergriffen, um Hab und Gut und Leib und Leben der Aargauer Bevölkerung vor terroristischen Aktionen Linksextremer zu schützen?
6. Die in der Chronologie aufgeführten Taten stehen in direktem Zusammenhang mit Aktionen der Jungsozialisten (Verenahof Baden) oder liegen relativ nahe zu einer Aktivzeit bei den Jusos (Nationalratswahlen). Offenkundig bestehen ideologische Gemeinsamkeiten und auch personelle Berührungspunkte zwischen den "Genossen" der Linksextremen und den "Genossen" der Jusos. Welche Verbindungen der Linksextremen zu politischen Parteien und deren Exponenten sind bekannt?
7. Wie können politische Parteien und Gruppierungen vom Staat stärker in Pflicht genommen werden, sich von demokratie- und staatsfeindlichen Gruppen mit erklärten Gewaltabsichten personell, organisatorisch und ideologisch klar zu distanzieren?
8. Mit welchen Aktionen oder Kampagnen gedenkt der Regierungsrat, die Zunahme des Linksextremismus zu thematisieren und das öffentliche Bewusstsein dafür zu sensibilisieren?
9. Sieht der Regierungsrat die Wichtigkeit, dass an Aargauer Schulen und Ausbildungsstätten der Extremismus von Rechts und von Links gleichermaßen zur Sprache kommt? Welche konkreten Massnahmen wird er dazu einleiten?

0375 Interpellation Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), Jörg Hunn, SVP, Riniken, und Richard Plüss, SVP, Lupfig, betreffend die Frage einer Präjudizierung eines möglichen Tiefenlagers für radioaktive Abfälle durch die Störung des Untergrundes mittels Probebohrungen, Tiefensonden, neue Steinbrüche und dergleichen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, SVP, Windisch (Sprecher), Jörg Hunn, SVP, Riniken, Richard Plüss, SVP, Lupfig, und 22 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Artikel 40 des Kernenergiegesetzes legt fest, dass jedes Tiefenlager einen Schutzbereich besitzt, in welchem "Tiefenbohrungen, Stollenbauten, Sprengungen und andere Vorhaben durch die ein Schutzbereich berührt wird" bewilligungspflichtig sind. Nun liegt es auf der Hand, dass z.B. auch ein Steinbruch, bei dem 150 Meter mächtige Fels-Schichten im Tagbau abgetragen werden, sowohl direkt (Schutz vor Erosion) als auch durch Entlastung, Auflockerung und Steigerung der Durchlässigkeit indirekt sowohl den einschlusswirksamen Gebirgsbereich als auch das Wirtgestein (Opalinuston) im Tiefenlagerbereich (500 bis 900 Meter Tiefe) beeinträchtigen kann. Dasselbe gilt für Erdsonden und andere Vorhaben im tiefen Untergrund, welche die Langzeitsicherheit eines Tiefenlagers in Frage stellen. Wie wird nun – in Erwartung der bundesrätlichen Antwort auf die Motion von Frau Nationalrätin Kathy Riklin zur Regelung der nachhaltigen Nutzung des Untergrundes vom 11. Dezember 2009 – dafür gesorgt, dass nicht durch die frühzeitige Bewilligung von Probebohrungen oder dergleichen Tatsachen geschaffen werden, welche eines oder einige der möglichen Standortgebiete gegenüber anderen je nach Standpunkt benachteiligen oder begünstigen?

0376 Interpellation Roland Agustoni, SP, Magden, Regula Bachmann, CVP, Magden, Dr.

Andreas Brunner, CVP, Oberentfelden, Beat Flach, GLP, Auenstein, Oliver Flury, SVP, Lenzburg, Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal, Peter Jean-Richard, SP, Aarau, Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), Bettina Ochsner, FDP, Oberlunkhofen, Kurt Rügger, SVP, Rothrist, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (12 Mitglieder der Kommission UBV) betreffend Kostenentwicklung der Sanierungsarbeiten der SMDK Kölliken; Einreichung und schriftliche Begründung; Antrag auf dringliche Behandlung; Zustimmung

Von *Roland Agustoni, SP, Magden, Regula Bachmann, CVP, Magden, Dr. Andreas Brunner, CVP, Oberentfelden, Beat Flach, GLP, Auenstein, Oliver Flury, SVP, Lenzburg, Eugen Frunz, SVP, Obersiggenthal, Peter Jean-Richard, SP, Aarau, Martin Keller, SVP, Obersiggenthal (Sprecher), Bettina Ochsner, FDP, Oberlunkhofen, Kurt Rügger, SVP, Rothrist, Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau (12 Mitglieder der Kommission UBV)*, und diversen mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Die Rückbauarbeiten sind seit einiger Zeit im Gange. Anlässlich der Kommissionssitzung vom 26. November 2009 wurde die Kommission UBV betreffend dem Stand der Arbeiten und des weiteren Vorgehens umfangreich und fachkundig informiert. Jedoch in Bezug auf die Kosten wurden keine der gestellten Fragen zufriedenstellend beantwortet, dies mit der Begründung, dass Ende 2009 eine aussagekräftige Endkostenprognose vorliegen wird. Der gleiche Zeithorizont benützt der Regierungsrat in der Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion 09.272, Frage Nr. 2, um dem Thema Mehrkosten aus dem Wege zu gehen.

Da nun diese viel zitierte Endkostenprognose vorliegt, bittet die Interpellantin um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welches ist der aktuelle Stand der Kosten?
2. Welche Endkosten sind aus heutiger Sicht zu erwarten?
3. Bei allfälligen Mehrkosten – wie gedenkt der Regierungsrat die evtl. Zusatzfinanzierung zu lösen?

In der Vergangenheit wurden die zuständige Kommission UBV und der Grosse Rat jeweils via Medien über das Geschehen der SMDK informiert. Um dieser "Tradition" entgegenzuwirken, wird eine Dringlichkeit gemäss § 74 GO wie folgt beantragt:

- Mündliche Beantwortung der o.e. Fragen anlässlich der Kommissionssitzung vom 29. Januar 2010.
- Schriftliche Beantwortung der Fragen bis 10. März 2010

Keller Martin, SVP, Obersiggenthal: Ich spreche im Namen von 12 Mitgliedern der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) betreffend der Kostenentwicklung der Sanierungsarbeiten der Sondermülldeponie Kölliken. Die Rückbauarbeiten sind ja schon seit längerer Zeit im Gang. Anlässlich der Kommissionssitzung, die wir am 26. November 2009 in Kölliken vor Ort durchgeführt haben, wurden wir betreffend Stand der Arbeiten und des weiteren Vorgehens umfangreich und fachkundig informiert. Jedoch in Bezug auf die Kosten wurden alle gestellten Fragen nicht befriedigend beantwortet, dies immer mit der Begründung, dass Ende 2009 eine aussagekräftige Endkostenprognose vorliegen wird – nicht werde, sondern wird. Der gleiche Zeithorizont benützt der Regierungsrat auch in der Beantwortung der Interpellation 09.272 der Frage 2 zum Thema Mehrkosten. Daher stellt die Interpellantin, das heisst 12 Kommissionsmitglieder, drei Fragen betreffend Mehrkosten.

Zur Dringlichkeit: In der Vergangenheit wurden die zuständige Kommission UBV und auch der Grosse Rat jeweils via Medien über das Geschehene in der Sondermülldeponie Kölliken informiert. Um dieser Tradition entgegenzuwirken, wird eine Dringlichkeit gemäss § 74 der Geschäftsordnung wie folgt beantragt:

- "- eine mündliche Beantwortung der oben erwähnten Fragen anlässlich der Kommissionssitzung in 16 Tagen, das heisst Ende Monat, und
- eine schriftliche Beantwortung in zwei Monaten."

Lassen Sie uns endlich Licht ins Dunkle der Kosten bringen! Für eine Unterstützung der Dringlichkeit dankt die Interpellantin im Voraus. Gemäss § 74 der Geschäftsordnung kann man eine dringliche Behandlung beantragen mit zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder. Im Normalfall wird das in den nächsten vier Sitzungstagen, das wäre ungefähr Mitte März, behandelt. Aber zusammen mit dem Dringlichkeitsbeschluss kann auch eine Frist für den Regierungsrat beschlossen werden. Bitte

unterstützen Sie die Dringlichkeit dieser Interpellation!

Vorsitzender: Zu diesem Antrag ist gemäss Geschäftsordnung ein Gegenvotum möglich.

Richner Sämi, EVP, Auenstein: Ich habe für die Unzufriedenheit Verständnis, die in der Kommission Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung herrscht. Wenn man als Fachkommission über die Medien Informationen über die Sondermülldeponie Kölliken erhält, ist das aus meiner Sicht auch nicht in Ordnung. Die Frage stellt sich aber, ob es wirklich eine dringliche Interpellation braucht. Meine Antwort lautet ganz klar: Nein! Weshalb? Es stehen keine Entscheidungen an. Wir müssen in der nächsten Zeit keine Weichenstellungen vornehmen, für die wir diese Informationen brauchen. Zudem könnte die Kommission das Anliegen an einer nächsten Sitzung traktandieren. Dann müsste der Regierungsrat mindestens so schnell Auskunft geben. Dringlichkeit ist ein Notknopf. Kindern muss man erklären, weshalb der Notknopf nicht gedrückt werden soll, wenn kein Ernstfall vorliegt. Mehr muss ich dazu nicht mehr sagen. Lehnen Sie die Dringlichkeit ab!

Vorsitzender: Die Präsenzaufnahme ergibt 127 anwesende Ratsmitgliedern. Somit beträgt die Zweidrittelmehrheit 85 Stimmen.

Abstimmung

Der Rat beschliesst Dringlichkeit mit 118 Stimmen.

0377 Interpellation der FDP-Fraktion vom 18. August 2009 betreffend Massnahmen gegen Jugendkriminalität; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0147)

Antwort des Regierungsrats vom 18. November 2009:

Zur Frage 1: "Welche Massnahmen wurden eingeleitet, um dem Problem der Jugendkriminalität zu begegnen?"

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, das Problem der Jugendkriminalität aktiv anzugehen und die Jugendgewalt wirksam zu bekämpfen. Der Vorsteher des Departements Volkswirtschaft und Inneres hat deshalb eine interdepartementale und interdisziplinäre

Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für eine bessere Vernetzung der verschiedenen Akteure (Behörden, Schulen, Familien) im Rahmen der bestehenden Strukturen zu erarbeiten. Die Projektgruppe hat folgende Massnahmen zu erarbeiten:

- Einheitliche Prävention, Intervention und Strafverfolgung durch die Kantonspolizei, die Kommunalpolizeien und die Jugendanwaltschaft
- Verstärkung der Gewaltprävention bei der Integration von ausländischen Jugendlichen
- Verhinderung beziehungsweise Reduktion des Konsums von gewaltverherrlichenden Computerspielen (Umsetzung [09.84] Postulat Alexandra Abbt, Islisberg, vom 17. März 2009 betreffend Massnahmen gegen gewaltverherrlichende Computerspiele)

Zudem hat die Arbeitsgruppe ein Konzept für die Schaffung einer kantonalen Gewaltinterventionsstelle gemäss der vom Grossen Rat am 25. November 2008 als Postulat überwiesenen (08.114) Motion der SP-Fraktion vom 6. Mai 2008 betreffend Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Jugendgewalt im Aargau; Schaffung einer kantonalen Gewaltinterventionsstelle vorzulegen. Dabei ist die Koordination mit den laufenden Arbeiten auf Bundesebene zur Umsetzung des bundesrätlichen Berichts zur Jugendgewalt sicherzustellen.

Die Massnahmen werden schrittweise bis Mitte 2010 erarbeitet und sobald wie möglich umgesetzt.

Schliesslich hat die Kantonspolizei einen umfassenden Massnahmen- und Aktionsplan erarbeitet. Die Schwerpunkte beinhalten verstärkte Kontrollen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an problematischen Treffpunkten. Gleichzeitig werden zusätzliche Patrouillen vor allem nachts für mehr polizeiliche Präsenz sorgen. Die Abteilungen Nord, Ost und West bauen dezentrale Jugendfachgruppen auf. Mit einem sogenannten Intensiv-Täterprogramm sollen die problematischen Jugendlichen zudem frühzeitig erkannt und in ein polizeiliches Programm aufgenommen werden.

Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010–2013 ist dazu ein entsprechender Entwicklungsschwerpunkt in den Aufgabenbereich 210 'Polizeiliche Sicherheit' aufgenommen worden.

Zu den Fragen 2 und 3: "Welche Anstrengungen werden unternommen, um die Fähigkeiten hinsichtlich der deutschen Sprache von ausländischen Jugendlichen zu verbessern (Fördern und Fordern)?"

"Welche Massnahmen wurden eingeleitet, um die Integration der Jugendlichen in unsere Gesellschaft und das Erlernen unserer Werte und Kultur zu fördern und zu fordern?"

Die Volksschule leistet einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Dafür wurden verschiedene pädagogische Fördermassnahmen entwickelt, um die Einschulung in die Regelklasse sicherzustellen und sprachlich bedingte Rückstände ohne Repetition aufzuholen. Im Vordergrund steht die Sprachförderung in Deutsch.

Die grosse Mehrheit der Kinder und Jugendlichen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, wachsen bereits hier auf. Sie treten über den Kindergarten in unser Bildungssystem ein. Kindergarten und Unterstufe sind für sie die entscheidende Phase für den Erwerb der deutschen Sprache. Um diese frühe Phase möglichst effektiv zu nutzen, wurde die Sprachförderung für fremdsprachige Kinder am Kindergarten in den letzten Jahren intensiviert. Eine ab dem 1. Januar 2007 geltende Verordnungsänderung brachte die flächendeckende Einführung des Unterrichts in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ab dem Kindergarteneintritt anstelle der zuvor von den Gemeinden freiwillig und in sehr unterschiedlichem Umfang angebotenen "Mundartkurse". Für Kindergartenabteilungen mit drei bis sechs betroffenen Kindern bewilligt das Departement Bildung, Kultur und Sport für den DaZ-Unterricht drei Stunden, für sieben bis zwölf Kinder sechs Stunden und darüber hinaus für jeweils sechs weitere Kinder je zwei weitere Stunden. Die Schulleitung entscheidet darüber, welche Kinder in den DaZ-Unterricht eingeteilt werden.

Im Anschluss an den Kindergarten erhalten die Kinder während zwei weiteren Jahren DaZ-Stützunterricht im Umfang von zwei Lektionen pro Woche. Er soll sie darin unterstützen, sich in der Klasse zu Recht zu finden und dem Klassenunterricht so schnell wie möglich folgen zu können. Neben den Alltagssprachlichen Kompetenzen fördert er auch die kognitiv-schulbezogenen Sprachfähigkeiten, die nötig sind, um Deutsch als Instrument des Lernens zu nutzen.

Für die Minderheit der Kinder und Jugendlichen, die zu Beginn oder während der obligatorischen Schulzeit aus einem fremdsprachigen Gebiet zuziehen, bestehen folgende Massnahmen: Während des ersten Jahrs besuchen sie parallel zum Regelklassenunterricht einen Deutsch-Intensivkurs von vier bis sechs Lektionen pro Woche. Alternativ zu diesem Modell können Gemeinden mit vielen neu immigrierten Schülerinnen und Schülern kommunale oder regionale Integrationskurse führen. In ihnen werden die neu zugezogenen Schülerinnen und Schüler intensiv in Deutsch gefördert und auf die Integration in die Regelklasse vorbereitet. Die Dauer dieser Kurse beträgt höchstens ein Jahr. Anschliessend an das erste Jahr mit Deutsch-Intensivunterricht oder den Integrationskursen werden die neu zugezogenen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler während drei weiteren Jahren durch Deutsch-Stützunterricht im Umfang von zwei Lektionen pro Woche (im Fall von Einzelunterricht eine Lektion) bei der Verbesserung ihrer Deutschkenntnisse unterstützt.

Zentral für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist insbesondere die Elternarbeit, da die Einstellung der Eltern die Schulleistung und die Integrationsbereitschaft der Kinder beeinflusst. Die Volksschulen suchen deshalb sehr gezielt den Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und legen grossen Wert darauf, diese wenn immer möglich in sämtliche Prozesse mit einzubeziehen – auch wenn dies für Migranten-Eltern oft ungewohnt und für die Lehrpersonen nicht immer einfach ist.

Um die bedeutendsten Werte und spezifische Bereiche der Schweizer Kultur zu vermitteln, thematisiert der Lehrplan der Volksschulen in verschiedenen Fächern die unmittelbare Umgebung und Mitwelt der Schülerinnen und Schüler. So lernen die Kinder und Jugendlichen zum Beispiel im Rahmen des Realienunterrichts ausgesuchte historische und geografische Aspekte der Schweiz kennen. Im selben Fach wird ihnen das politische System der Gegenwart stufengerecht vermittelt und im Musikunterricht wird unter anderem das heimische Liedgut gepflegt. Im Rahmen von fächerübergreifenden Lerninhalten schliesslich stärken die Schülerinnen und Schüler ihre Kompetenzen im Hinblick auf die soziale und berufliche Integration für die Zeit nach der obligatorischen Schule. Verschiedene jahreszeitliche Rituale sorgen für das Einbinden des Schulalltags in einen grösseren sozialen und kulturellen Kontext.

Integration wird in der Volksschule aber nicht nur als einseitiger Prozess der Verhaltens- und Bewusstseinsangleichung einer Minderheit an die Mehrheit verstanden, sondern als gemeinsamer Prozess, der die Herausbildung neuer, gemeinschaftlicher Werte ermöglicht. Kultur-bedingte Wertvorstellungen werden deshalb nicht aus einer einseitigen Perspektive vermittelt. Vielmehr integrieren die Lehrpersonen Herkunftssprachen, Kulturen und unterschiedliche Lebenswelten sämtlicher Schülerinnen und Schüler als erlebbaren Teil in ihren Unterricht und sorgen auf diese

Weise für Toleranz und Wertschätzung. Wichtige Voraussetzungen für dieses gegenseitige Lernen sind das Festlegen und die Einhaltung gemeinsamer Regeln.

Nebst den Massnahmen im Bereich der Volksschule wird vom Migrationsamt ab Herbst 2009 das neue Instrument der Integrationsvereinbarungen angewendet: Migrantinnen und Migranten aus Nicht EG-EFTA-Staaten werden beim Vorliegen von Integrationsdefiziten durch den Abschluss von Integrationsvereinbarungen zur Teilnahme an Deutsch- und/oder Integrationskursen verpflichtet.

Gemeinsam mit dem Bund und Dritten richtet das Migrationsamt zudem basierend auf § 29 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) finanzielle Beiträge für verschiedene Kurse aus und schliesst Leistungsvereinbarungen mit entsprechenden Anbietern ab. Mit dieser Unterstützung soll unter anderem der Zugang zum Spracherwerb für diejenigen Personen erleichtert werden, die von den Regelstrukturen nicht erfasst sind. Darunter fallen die sogenannten "spätimmigrierten Jugendlichen", die aus Altersgründen in der Schweiz nicht mehr eingeschult werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'753.–.

Vorsitzender: Mit Datum vom 2. Dezember hat sich Namens der Interpellantin Dr. Daniel Heller, Erlinsbach, gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0378 Interpellation René Kunz, SD, Reinach, vom 18. August 2009 betreffend vermehrte Verantwortung gegenüber den natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tierwelt; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0151)

Antwort des Regierungsrats vom 18. November 2009:

Allgemeine Bemerkungen: Der Tierschutz in der Schweiz ist durch eine umfassende eidgenössische Tierschutzgesetzgebung und durch die kantonale Ausführungsbestimmung vom 7. Juni 1982 geregelt. Tierschutzbestimmungen finden sich auch in anderen Gesetzgebungen wie dem Zivilgesetzbuch, das eine Bestimmung zur Anzeige von Tierfunden enthält. Der Bund fördert mit den Kantonen zusammen die tiergerechte Haltung von Nutztieren im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung. Beiträge in Form von Direktzahlungen und andere Ökobeiträge werden an jene Landwirte ausbezahlt, die unter anderem aufzeigen können, dass sie die Tiere nach den Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung halten und betreuen. Besonders tier-freundliche Haltungssysteme werden mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt. Der Staat kontrolliert auf den Betrieben, ob die Voraussetzungen für den Bezug von Direktzahlungen vorhanden sind.

Verschiedene Tierschutzorganisationen, aber auch Tierärztinnen und Tierärzte sowie andere Privatpersonen nehmen sich jenen Tieren an, die verwahrlost oder verwaist sind. Es handelt sich vorwiegend um Hunde und Katzen. Die Organisationen und Privatpersonen nehmen eine wichtige Funktion wahr, denn die Bevölkerung nimmt zunehmend Anteil am Schicksal von in Not geratenen Tieren. Wenn der Allgemein- und Gesundheitszustand dies rechtfertigt, wird im Sinne des Tierschutzgesetzes eine Lösung gefordert, die dem Tier die weitere Existenz sichert. Tierschutzorganisationen sind privatrechtlich organisiert und finanzieren ihre Tätigkeiten mit Mitgliederbeiträgen und anderen Zuweisungen von Privatpersonen

Zur Frage 1: "Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass der Aargauer Tierschutzverein einen wesentlichen Beitrag zum Schutz aller Tiere beiträgt?"

Der Aargauische Tierschutzverein ist eine Sektion des Schweizerischen Tierschutzvereins (STS). In Untersiggenthal wird ein eigenes Tierheim geführt, das Verzicht- und Findeltiere aufnimmt. Der Kantonale Veterinärdienst platziert regelmässig beschlagnahmte Hunde und Katzen im Tierheim, wobei die Leistungen des Tierschutzvereins über das Budget des Veterinärdiensts fallbezogen abgegolten werden. Der Verein engagiert sich auch bei der Aufklärung über richtigen Umgang mit Tieren. Das Vereinsprojekt "Prevent a Bite" zur Verhinderung von Beissvorfällen bei Kindern durch Hunde wurde beispielsweise mit Fr. 70'000.– aus dem Swisslos-Fonds unterstützt. Es ist unbestritten, dass der Aargauische Tierschutzverein einen sehr sinnvollen Beitrag zum Schutz der Tiere im Kanton leistet.

Zur Frage 2: "Kann der Regierungsrat die Meinung teilen, dass der Tierschutz viel zu oft zu kurz

kommt, da die betroffene Klientel nicht für sich selbst reden kann?"

Der Regierungsrat kann diese Meinung teilweise teilen, da die Tiere sich nicht selbst melden können, wenn ihnen nicht die ihnen von Gesetzes wegen zustehenden Bedingungen geboten werden. Wenn jedoch die Vollzugsstelle des Kantons (Amt für Verbraucherschutz, Veterinärdienst) Kenntnis von einer Tierhaltung hat, in welcher Tiere nicht gesetzeskonform gehalten werden, steht die Vollzugsstelle für die Rechte der Tiere ein und setzt diese auch durch. Die Schweiz gehört in Sachen der Tierschutzgesetzgebung zu den führenden Nationen. Eine fortschrittliche Gesetzgebung, welche die Eigenverantwortung des Tierhalters und der Tierhalterin stärkt und die grosse Sensibilisierung der Bevölkerung zugunsten der Tierwelt hat dazu beigetragen, dass der Schutz der Tiere in unserem Land auf einem hohem Niveau ist und von der Bevölkerung in der Regel mit viel Eigenverantwortung und Engagement gelebt wird. Bedauerlicherweise kommt es aber immer wieder in Einzelfällen zu einer Vernachlässigung und unrichtigen Haltung von Tieren. Mitunter ist die Vernachlässigung so stark, dass die zuständige kantonale Vollzugsstelle (Veterinärdienst) einschreiten muss. Der Veterinärdienst nimmt jährlich im Durchschnitt rund 200 Meldungen aus der Bevölkerung entgegen. Er führt in jedem Fall die notwendigen Abklärungen durch und ordnet bei Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung Auflagen zur Verbesserung der Tierhaltung oder die Wegnahme der Tiere an. Pro Jahr werden um die 50 Strafanzeigen bei den Bezirksämtern eingereicht. Die Strafpraxis im Kanton Aargau wird auch von ausserkantonalen Stellen im positiven Sinne beurteilt, wie eine aktuelle Analyse über die gesamtschweizerische Tierschutzstrafpraxis 2008 der Stiftung für das Tier im Recht aufzeigt.

Zur Frage 3: "Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass das Aussetzen von nicht mehr 'gewünschten' Tieren der strafbaren Tierquälerei gleich gesetzt werden soll?"

Das Aussetzen oder Zurücklassen eines Tieres in der Absicht, sich seiner zu entledigen, ist nach Art. 16 der Tierschutzverordnung (SR 455.1) strafbar. Der Tatbestand wird gemäss Art. 26 Abs. 1 Bst. e des Tierschutzgesetzes (SR 455) als Tierquälerei eingestuft und mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Zur Frage 4: "Ist der Regierungsrat bereit, die Allgemeinheit künftig noch mehr dafür zu sensibilisieren, dass Tiere keine Ware sind, sondern Geschöpfe, die auf die Unterstützung der gesamten Bevölkerung angewiesen sind?"

Der Regierungsrat bekräftigt seine Absicht, auch in Zukunft im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die Allgemeinheit für die Anliegen der Tiere sensibilisiert wird. Durch Kenntnisse über die Bedürfnisse von Tieren soll die Eigenverantwortung vermehrt gestärkt werden.

Zur Frage 5: "Ist der Regierungsrat bereit, mit dem Aargauer Tierschutzverein künftig noch enger zusammenzuarbeiten?"

Die Zusammenarbeit zwischen dem Aargauischen Tierschutzverein und dem Regierungsrat beziehungsweise der zuständigen kantonalen Vollzugsstelle für die Tierschutzgesetzgebung, dem Veterinärdienst, darf als ausgezeichnet bezeichnet werden. Es bestehen Vereinbarungen zur Unterstützung von verschiedenen Tätigkeiten. Die erbrachten Leistungen werden angemessen entschädigt.

Aus dem Swisslos-Fonds sind dem Aargauischen Tierschutzverein in den letzten fünf Jahren rund Fr. 600'000.– für bestimmte Projekte unter anderem für den Aus- und Umbau des Tierheims in Untersiggenthal zugesprochen worden. Der Regierungsrat hat stets bekräftigt, auch weiterhin für bestimmte Projekte namhafte leistungsbezogene Beiträge zu sprechen.

Zur Frage 6: "Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der jährliche Kantonsbeitrag von 33'000 Franken an den Aargauer Tierschutzverein zu spärlich ist und wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, diesen Betrag mindestens zu verdoppeln?"

Eine gesetzliche Grundlage für eine Subventionierung von Tierschutzorganisationen mit festen Beiträgen ohne Zusammenhang mit bestimmten Projekten fehlt. Der jährliche Beitrag des Kantons an den Tierschutzverein von Fr. 33'000.– stellt eine angemessene Abgeltung von bestimmten Leistungen und Tätigkeiten dar. Beispiele für die Beiträge, welche der Kanton an den Aargauischen Tierschutzverein bezahlt, sind die Betreuung einer Meldestelle für Tierfunde, die Unterbringung von beschlagnahmten Tieren und das Aufklärungsprogramm im Umgang mit Hunden ("Prevent a Bite").

Zur Frage 7: "Wenn nein, wie soll denn der Aargauische Tierschutzverein den tierschützerischen Aufgaben noch nachkommen sowie den vom Kanton Aargau auferlegten Verpflichtungen?"

Der Aargauische Tierschutzverein ist ein privatrechtlicher Verein, der die Förderung von Anliegen des Tierschutzes bezweckt und hat keine ihm vom Kanton auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die Aufgaben,

welche der Aargauische Tierschutzverein vom Kanton übernommen hat oder ausführt (zum Beispiel Führen einer Meldestelle für Fundtiere oder Aufnahme und Pflege von beschlagnahmten Tieren) werden jährlich oder von Fall zu Fall durch den Kanton abgegolten. Die Abgeltungen sind mit einer Leistungsvereinbarung festgelegt. Die Tätigkeiten werden hauptsächlich durch die Mitgliederbeiträge der 3'300 Mitglieder, durch Spenden, Legate und Erbschaften sowie durch Zuwendungen aus Stiftungsgeldern und durch anderes Sponsoring finanziert. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Unterstützung durch Privatpersonen oder Firmen über Mitgliederbeiträge und andere Zuweisungen die Motivation für den Tierschutz und die Eigenverantwortung der Bevölkerung stärkt. Der Regierungsrat erachtet das Engagement für den Schutz der Tiere auch als eine gesellschaftliche Aufgabe, die am besten durch freiwillige Beiträge an die Tierschutzorganisationen finanziert wird.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses belaufen sich auf Fr. 1'104.–.

Vorsitzender: Mit Datum vom 27. November 2009 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates sehr befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0379 Interpellation Kathrin Fricker, Grüne, Baden, und Jonas Fricker, Grüne, Baden, vom 25. August 2009 betreffend Leerstand und Zwischennutzung von Liegenschaften im Besitz des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0187)

Antwort des Regierungsrats vom 11. November 2009:

Zur Frage 1: "Wie viele leerstehende Liegenschaften besitzt der Kanton Aargau und wo stehen sie?"
Zurzeit stehen acht kantonale Liegenschaften leer. Sie befinden sich in folgenden Standortgemeinden: Aarau, Aargau, Baden, Hallwil, Koblenz, Lenzburg, Oberwil-Lieli, Wettingen.

Zur Frage 2: "Was sind die Gründe für den Leerstand der Liegenschaften und wie wird mit Anfragen um Zwischennutzung verfahren?"

Grundsätzlich steht der Kanton gegenüber allfälligen Interessenten für Zwischennutzungen offen. Bei Abbruchobjekten sucht der Kanton jedoch nicht aktiv nach Interessenten, da Zwischennutzungen im Sinne eines Mietobjekts meistens mit Investitionen verbunden sind, welche sich ökonomisch bei Abbruchobjekten nicht rechtfertigen lassen. Eine vorübergehende kostenlose Nutzungsüberlassung im Sinne einer Gebrauchsleihe ist jedoch im Allgemeinen möglich.

Als Rahmenbedingungen zum Abschluss eines Gebrauchsleihevertrags verlangt der Kanton von der Trägerschaft ein Nutzungskonzept, welches von der Standortgemeinde (Bau- und Nutzungsordnung) und der Aargauischen Gebäudeversicherung (Brandschutznachweis) bewilligt ist und die Risiken der Werkeigentümerhaftung minimiert. Ebenso wird verlangt, dass die Trägerschaft alle Aufwendungen für allfällig erforderliche, nutzungs-, zustands- und betriebsbedingte Investitionen und Kosten selber tätigen und entsprechende Verträge mit Dritten selber abschliessen. Ein Gebrauchsleihevertrag wird nur mit natürlichen Personen abgeschlossen. Diese Personen bürgen mit ihrem Namen und haften entsprechend. Von den Liegenschaften sind an zwei Orten (Justizvollzugsanstalt Lenzburg und Klosterhalbinsel Wettingen) Zwischennutzungen möglich, da bei den meisten anderen Liegenschaften ein Abbruch erforderlich ist. In Baden ist eine Zwischennutzung in Abklärung.

Zur Frage 3: "Gibt es Untersuchungen oder Konzepte, analog zu den Zürcher Kreativwirtschafts-Berichten, welche das Potenzial des Kantons für die Kreativen Innovativen Kleinunternehmen aufzeigen?"

Nein. Aufgrund der wenigen und im Allgemeinen kurzfristigen Leerstände hat sich bisher kein entsprechender Bedarf ergeben. Längerfristige Leerstände wie an der Mellingerstrasse 33 in Baden sind unplanmässige und seltene Ausnahmen.

Zur Frage 4: "Welche Massnahmen plant der Regierungsrat, damit im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung leerstehende Liegenschaften von Kulturschaffenden, gemeinschaftlichen/gemeinnützigen Initiativen und Vereinen zwischengenutzt werden können? Ist der Regierungsrat allenfalls bereit, mittels aktiver Raumpolitik die Kreativwirtschaft und freie Kulturschaffende zu fördern?"

Fragen der Stadtentwicklung und der Bereitstellung von Raum für Kulturschaffende,

gemeinschaftlichen/gemeinnützigen Initiativen und Vereine im engeren, objektspezifischen Sinne sind in erster Linie kommunale Angelegenheiten. Der Regierungsrat beabsichtigt diesbezüglich nicht, in die kommunale Hoheit einzugreifen.

In objektspezifischen Fällen des kantonalen Immobilienbestands ist der Kanton bereit, allfällige Zwischennutzungen zu prüfen (siehe Antwort zur Frage 2).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'697.–.

Vorsitzender: Mit Datum vom 1. Dezember 2009 hat sich Kathrin Fricker, Baden, namens der Interpellanten gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0380 Interpellation Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 10. November 2009 betreffend Ankündigung des Lohnwachstums in den kantonseigenen Leistungserbringern in der Spitalversorgung des Kantons Aargau; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 0292)

Antwort des Regierungsrats vom 16. Dezember 2009:

Zur Frage 1: "Erachtet es der Regierungsrat nicht auch als unsensibel, wenn kantonseigene Betriebe derart vordrängen und damit einen Kostenschub auslösen?"

Nach entsprechenden Abklärungen beträgt die geplante Lohnerhöhung in den Kantonsspitälern Aarau und Baden sowie den Psychiatrischen Diensten Aargau 1,5 %, was deutlich über der vom Kanton gewährten Erhöhung liegt.

Einerseits ist der Regierungsrat nicht erfreut, wenn kantonseigene Betriebe ihrem Personal eine grössere Lohnerhöhung gewähren, als der Kanton seinen Angestellten zugesteht. Die Signalwirkung auf die anderen Institutionen im Gesundheitswesen, nicht nur auf Akuthäuser, sondern auch auf die Pflege- und Altersheime, steht ausser Frage.

Andererseits war es unter anderem das erklärte Ziel bei der Verselbstständigung der Kantonsspitäler und der Psychiatrischen Dienste des Kantons Aargau, eine grössere Autonomie zu unternehmerischem Handeln zu gewähren. Die Trennung zwischen "politisch-strategischer Gesamtsteuerung" und der "strategischen/operativen Unternehmensführung" war von der Legislative gewollt. In diesem Sinne muss der Regierungsrat den unternehmerischen Entscheidungen der Häuser zwar nicht guthessen, aber respektieren.

Nach dem explizit gewünschten Ausscheiden der Kantonsvertreter aus den Verwaltungsräten der Häuser im letzten Jahr, bleibt dem Kanton nur noch die Möglichkeit, via Leistungseinkauf Kostendruck auszuüben.

Zur Frage 2: "Wie werden die Auswirkungen auf den Leistungseinkauf und den AFP nach Einschätzung des Regierungsrates sein?"

Der Regierungsrat fühlt sich dem Auftrag vom 23. September 2009, betreffend einer Nullrunde beim Einkauf von stationären Leistungen bei den kantonalen Spitälern, verpflichtet. Erklärtes Ziel ist es deshalb, den Leistungseinkauf für das Jahr 2010 auf dem Niveau 2009 einzufrieren. Insofern muss der im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2010 bereitgestellte Betrag für das Budgetjahr 2010 genügen.

Zur Frage 3: "Ist der Regierungsrat gewillt, mit einer harten Haltung beim Leistungseinkauf Erhöhungen der Gesundheitskosten zu verhindern, indem er beispielsweise die resultierenden Kostensteigerungen nicht mit seinen Pauschalen ausgleicht?"

Der Regierungsrat ist gewillt, das im Aufgaben- und Finanzplan 2010 eingestellte Budget für die Gesundheitsversorgung einzuhalten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 979.50.

Vorsitzender: Mit Datum vom 4. Januar 2010 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

0381 Motion René Kunz, SD, Reinach (Sprecher), und Dr. Dragan Najman, SD, Baden, vom

30. Juni 2009 betreffend Förderung erneuerbarer Energien; Rückzug

(vgl. Art. 0109)

Antrag des Regierungsrats vom 9. September 2009:

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

Die Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung) vom 25. Juni 1980 hält in § 54 fest, dass der Kanton die umweltgerechte und wirtschaftliche Energieversorgung sowie die sparsame Energieverwendung fördert.

Gestützt auf § 54 der Kantonsverfassung ist die Nutzung von erneuerbaren Energien im Energiegesetz vom 9. März 1993 geregelt. § 1 des Gesetzes fordert, die Energie rationell, sparsam und wertigkeitsgerecht zu verwenden, die Umweltbelastung zu vermindern, die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energiequellen und Energieträger und die Abwärmenutzung zu fördern.

Die revidierte Energiesparverordnung – seit dem 1. März 2009 in Kraft – verlangt, dass Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten (Aufstockungen, Anbauten etc.) so gebaut und ausgerüstet werden müssen, dass höchstens 80 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung im Sinne der Motion sind damit gegeben.

In der Umsetzung setzt der Regierungsrat auf Anreize und Information. Dieses Vorgehen hat sich bewährt. Gemäss dem Prognos-Bericht "Energieverbrauch der privaten Haushalte 2000–2007" hatten in der Schweiz im Jahr 2007 die erneuerbaren Energien und Fernwärme einen Anteil von knapp 15 % am Raumwärme- und Warmwasserenergieverbrauch. Dieser Wert kann auch für den Kanton Aargau angenommen werden. Mit den Förderprogrammen von Bund und Kantonen steigt der Anteil an erneuerbaren Energien weiter an.

Das Ziel der Motion ist dadurch bereits erreicht. Formell ist dafür aber keine Verfassungsänderung notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'281.–.

Vorsitzender: Mit Datum vom 22. Dezember 2009 hat René Kunz, Reinach, namens der Motionäre den Vorstoss zurückgezogen.

0382 Dr. Dragan Najman, SD, Baden; persönliche Erklärung

Dr. Najman Dragan, SD, Baden: Ich möchte eine persönliche Erklärung abgeben zum Artikel von Peter Voser der CVP-BDP-Fraktion in der Rubrik "Meine Meinung" in der AZ vom 8. Januar 2010.

Herr Peter Voser, CVP, hat im erwähnten Artikel minutiös aufgelistet, welche Partei wie viele Vorstösse eingereicht hat, und dabei vor allem die Schweizer Demokraten und speziell mich persönlich angegriffen. Das kann ich nicht so stehen lassen. Peter Voser hat offenbar nicht realisiert, dass die Schweizer Demokraten in keiner grossrätlichen Kommission Einsitz haben und also nicht wissen, was dort besprochen wird. In den Kommissionen findet aber ein wesentlicher Teil des politischen Lebens des Kantons Aargau statt. Dies ist ein Hauptgrund, weshalb die beiden Grossräte der Schweizer Demokraten sich relativ oft zu Wort melden müssen, denn wir müssen oft zu Traktanden Stellung nehmen, welche die andern Grossräte aus den Besprechungen in den Kommissionen bereits kennen.

Unser Grossratspräsident Herbert Scholl hat in seiner Antrittsrede die Ratsmitglieder sinngemäss dazu aufgefordert, ihren Wahlauftrag ernst zu nehmen und aktiv am Ratsbetrieb teilzunehmen, zum Wohle des Kantons und unserer Wähler und Mitbürger. Diesen Auftrag nehmen die Grossräte der Schweizer Demokraten ernst und handeln danach.

Zum Schluss möchte ich erwähnen, dass die Wählerinnen und Wähler es sicher lieber haben, wenn die von ihnen gewählten Parlamentarier aktiv mitmachen, als wenn sie sich vier Jahre lang damit begnügen, den grünen oder roten Knopf zu drücken, ihr tägliches Sitzungsgeld von 300 Franken plus Reise- und Verpflegungsspesen zu kassieren, und sonst nur durch dezentes Schweigen auffallen.

0383 Wahlen für die Legislaturperiode 2009/2013; Dr. Jann Six, Suhr, Wahl als Mitglied des Obergerichts

Vorsitzender: Die Kommission für Justiz und das Büro des Grossen Rats schlagen vor, entweder Herrn Robert Markus Fedier, Brittnau, oder Herrn Dr. Jann Six, Suhr, zu wählen.

Ergebnis der Wahl: ausgeteilte Wahlzettel: 132, eingelangte Wahlzettel: 132, ungültige und leere Wahlzettel: 1, gültige Wahlzettel: 131, absolutes Mehr: 66.

Stimmen hat erhalten und ist gewählt: Dr. Jann Six, Suhr, 66.
Weiter hat Stimmen erhalten: Robert Markus Fedier, Brittnau, 65.

0384 Begnadigungen; Ablehnung eines Gesuches durch den Grossen Rat

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: Die Begnadigungswürdigkeit des Petenten ist primäre Voraussetzung für die Gewährung eines Gnadenaktes. Sie ist gegeben, wenn Persönlichkeit und Charakter des Geschwärtlers, sein Verhalten und seine Lebensführung im Strafverfahren und nach der Tat, insbesondere nach der gerichtlichen Verurteilung, erwarten lassen, er sei zur Einsicht gelangt und fähig, inskünftig ein geordnetes und rechtschaffenes Leben zu führen. Die Begnadigungswürdigkeit zu begründen, vermag eine wesentliche, dauerhafte Veränderung der persönlichen Verhältnisse. Die Begnadigungsbehörde muss zur Überzeugung gelangen, der Geschwärtler sei reifer und einsichtiger geworden. Es habe in ihm eine spürbare, grundlegende Wandlung stattgefunden, es könne bezüglich seiner weiteren Lebensführung eine günstige Prognose gestellt werden.

Der Petent, im vorliegenden Fall, wurde im Jahr 2000 vom Bezirksgericht Baden wegen wiederholtem Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz, versuchtem Diebstahl, Sachbeschädigung und Begünstigung zu dreizehn Monaten Gefängnis, abzüglich 24 Tage Untersuchungshaft und einer Busse von 1'000 Franken verurteilt, wobei es sich um einen bedingten Strafvollzug mit einer vierjährigen Probezeit handelte. Diese Warnstrafe wurde vom Obergericht des Kantons Bern 2006 widerrufen und als vollziehbar erklärt. Wiederaufnahmegesuche wurden am 14. August 2007, 16. September 2008 sowie am 30. Oktober 2008 vom Obergericht des Kantons Bern beziehungsweise Aargau abgewiesen. Die Entscheide wurden vom Bundesgericht bestätigt.

Knapp sechs Monate nach der Urteilseröffnung stieg der Geschwärtler aus rein finanziellen Gründen in den illegalen Hanfgrosshandel ein. Vorstrafen, eine rund 7-monatige Untersuchungshaft sowie ein laufendes Strafverfahren beeindruckten ihn nicht. Er baute die straff geführte, professionell arbeitende Drogenhanforganisation weiter aus. Innerhalb der Organisation war er der Initiant und die treibende Kraft. In der Hierarchie des Drogenhändlerings kam ihm weit über drei Jahre eine obere Führungsfunktion zu. Er erzielte einen Umsatz von rund 2,5 Millionen Franken und einen Nettogewinn von mindestens 500'000 Franken. Weitere Drogengeschäfte in Millionenhöhe konnten nur dank dem Zugriff der Polizei im Sommer 2004 vereitelt werden. Der Petent versuchte mit vorgeschobenen Scheinfirmen und fingierten Vereinbarungen sein Handeln als rechtmässig erscheinen zu lassen. Dass er im Zuge dieser Geschäfte Pistole und Revolver und weitere verbotene Waffen mit sich führte, darf nicht verharmlost werden. Er wusste stets um sein verbotenes Tun. Der Petent hat mit erheblicher krimineller Energie über eine längere Zeit nach der Verurteilung in Baden völlig uneinsichtig Straftaten verübt. Der Petent ist nicht begnadigungswürdig.

Dass die beiden Urteile des Kriminalgerichts Luzern beziehungsweise des Obergerichts des Kantons Bern besonders hart ausgefallen wären, dafür bestehen keine Anhaltspunkte.

Es besteht auch keine Veranlassung, dem Geschwärtler, wie beantragt, die überschüssende Untersuchungshaft von etwas mehr als sechs Monaten Dauer gnadenhalber von der zu verbüssenden 13-monatigen Gefängnisstrafe in Abzug zu bringen. Die Untersuchungshaft kann, muss aber gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht an die in einem früheren Urteil bedingt ausgefallte, im neuen Verfahren zu widerrufende Freiheitsstrafe angerechnet werden. Es wäre einzig dem Kriminalgericht Luzern zugestanden, über die Anrechnung der überschüssenden Untersuchungshaft zu entscheiden. Die Begnadigungsbehörde hat hier nicht korrigierend einzugreifen.

Dass sich die persönlichen und beruflichen Verhältnisse des Petenten wesentlich zu seinen Gunsten verändert hätten und der anstehende Strafvollzug eine ungebührliche Härte darstellen würde, vermag der Geschwärtler nicht überzeugend darzulegen.

Zusammenfassend erachtet die Kommission für Justiz auf Antrag des Departements Volkswirtschaft und Inneres sowie der Subkommission Begnadigungen die Voraussetzungen eines Gnadenaktes als nicht gegeben und beantragt daher einstimmig, das Gnadengesuch abzuweisen.

Abstimmung

Das Begnadigungsgesuch Nr. 2 wird mit 118 gegen 0 Stimmen abgelehnt.

0385 Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden; zweiter Wirkungsbericht; Dekret über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD); Änderung; Beschlussfassung

(Vorlage des Regierungsrats vom 19. August 2009)

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau, Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung AVW: Heute liegt uns der im GAT III § 4 Abs. 1 vorgeschriebene zweite Wirkungsbericht vor, der uns insbesondere Aufschluss über Zielerreichung, Kostenneutralität und Kostenentwicklung und Übergangsregelung gibt.

Aufgrund dieses zweiten Wirkungsberichts stellt der Regierungsrat gemäss § 4 Abs. 2 den Antrag betreffend:

- Anpassung des als Ausgleichsgefäss der finanziellen Auswirkungen der Aufgabenteilung dienenden Gemeindeanteils am Personalaufwand Volksschulen und Kindergärten auf Anfang 2010,
- weitere Berichterstattung über die Wirkung der Aufgabenteilung,
- Verlängerung Übergangsregelung nach § 7.

Die Vorlage beinhaltet zwei Hauptbereiche. Erstens geht es bei der Kenntnisnahme des zweiten Wirkungsberichts zur Aufgabenteilung um die Vergangenheit. Zweitens schauen wir mit der Planbilanz, den Änderungen des Gemeindebeteiligungsdekrets und der Frage: wie weiter? in die Zukunft.

Die als Beilage 1 vorliegende Zusammenfassung mit Empfehlung der externen Evaluation durch die Firma Interface wurde der Kommission AVW als Einführung auf dieses sehr komplexe Geschäft an ihrer Sitzung vom 18. September 2009 von Projektleiter Stefan Rieder vertieft erläutert. An der nachfolgenden eigentlichen Kommissionsberatung teilgenommen haben: Regierungsrat Dr. Urs Hofmann, Regierungsrat Alex Hürzeler, Dr. Walter Mischler, Chef Gemeindeabteilung, Dr. Daniel Kolb, Projektleiter GeRAG, und Basilius Scheidegger, Leiter Sektion Finanzpolitik und Beteiligungen DFR.

Eintreten und Beratungsübersicht: Die Eintretensdebatte in der Kommission signalisierte klar, dass es mehrheitlich positiv aufgenommen wird, wenn das Projekt Aufgabenteilung nun zu einem Abschluss kommt. Eintreten war in der Kommission unbestritten und erfolgte stillschweigend.

Der Blick in die Vergangenheit: Die Ergebnisse der Evaluationen über die materielle Aufgabenteilung sowie des Rechenmodells mit der Beurteilung der Firma Interface, dass die Aufgabenteilung im Kanton Aargau sehr konsequent umgesetzt worden sei, nahm die Kommission AVW positiv zur Kenntnis. Auf den Hinweis aus der Kommission, dass trotz positiver Beurteilung einige Gemeinden heute stärker, andere schwächer belastet sind, wurde informiert, dass die horizontale Kostenfolge nicht in die Beurteilung einbezogen worden sei. Das Ergebnis der AT-Gesamtbilanz für die Jahre 2006–2009 zeigt auf, dass die Erhöhung des Gemeindeanteils am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten von 28,9 Prozent auf 34,8 Prozent in den Jahren 2008 und 2009 nicht ausgereicht hat, um die Kostenneutralität zu erreichen. Dem Kanton Aargau bleibt eine Abweichung von 11,7 Millionen Franken. Die Kommission stimmte mit dem Regierungsrat überein, dass dieses Mal auf eine nachträgliche Abwälzung auf die Gemeinden verzichtet werden muss. Eine Kompensation wäre wegen der Obergrenze von 35 Prozent nur im Umfang von 2,6 Millionen Franken zulässig. Dieser Betrag kann der Unschärfe der Berechnungsmöglichkeit zugeschrieben werden.

Der Blick in die Zukunft: Das Ergebnis der AT-Gesamtbilanz für die Jahre 2010–2014 inklusiv der Kategorie "schulische Heilpädagogik" zeigt auf, dass der Gemeindeanteil ab 2010 auf 35 Prozent erhöht nicht ausreichen wird, um die beabsichtigte vertikale Kostenneutralität zu erreichen. Die Kommission bejahte die Marschrichtung des Regierungsrats, auf eine Änderung des Schulgesetzes mit der vorgeschriebenen Obergrenze von 35 Prozent zu verzichten. Wie bereits anfangs erwähnt: Eintreten war in der Kommission unbestritten.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der EVP und der GLP auf die Vorlage ein.

Brun Christoph Friedrich, Grüne, Brugg: Nehmen wir es vorweg: Die Behandlung dieses Geschäftes geschieht am adäquatesten mittels zustimmendem Kopfnicken beziehungsweise zustimmendem Knopfdrücken. Die Grünen treten auf das Geschäft ein. Sie verstehen es als reine Nachbearbeitung des Geschäftes Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Diskussionen in der Kommission, an denen auch die Einschätzung der Firma Interface einfliessen konnte, haben gezeigt, dass der Gemeindeanteil am Personalaufwand schlicht als Bilanzausgleichsposten zu verstehen ist. Der Zweck besteht darin, ein Ungleichgewicht bei der Kostenentwicklung auszugleichen, das sich beim Kanton beziehungsweise bei den Gemeinden im Rahmen der durch GAT zugewiesenen Aufgaben im Laufe der Zeit ergeben kann und sich auch ergeben hat. Die Anpassungen im Dekret betreffend Personalaufwand und Berechnungsweise, wo neu die schulische Heilpädagogik und die Schulleitungen einbezogen werden, sind rein technischer Natur und sollen nicht zum Anlass für eine schulpolitische und schulfinanzpolitische Debatte genommen werden. Dies heisst aber nicht, dass für die Grünen die Frage der gegenwärtigen Kostentragung durch die Gemeinden im Bereich der Volksschule nicht ein Thema – wenn auch bei anderer Gelegenheit – sein wird. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Verzicht auf die Erstellung weiterer Wirkungsberichte mit Kostenausgleich ist aus Sicht der Grünen ein Gebot der Stunde. Die methodischen Schwierigkeiten beim dynamischen Ausgleich der Kostenentwicklung zeigen, dass das System an seine Grenzen stösst. Denn bei der alljährlichen Aktualisierung der Rechnungs- und Planbilanzen lässt sich kaum mehr unterscheiden, welche Effekte der Aufgabenteilung zuzuschreiben sind und welche Effekte von parallel laufenden Umfeldentwicklungen verursacht werden. Den Anträgen nicht zuzustimmen, würde heissen, sich nicht an die einmal getroffenen Abmachungen zur Wahrung des Grundsatzes der Kostenneutralität zu halten. Daher stimmen die Grünen den Anträgen des Regierungsrates zu und stellen auch keine abweichenden Anträge.

Attiger Stephan, FDP, Baden: Die FDP tritt ein und – ich kann es vorwegnehmen – stimmt allen vier Anträgen zu. Die Aufgabenteilung war erfolgreich, der Bericht gibt Aufschluss über Erreichung der Ziele, über die Umsetzung der Kostenneutralität, über die Kostenentwicklung sowie über die Wirkung der Übergangsregelung. Der Satz des Gemeindeanteiles musste auf 34,8 Prozent erhöht werden und muss jetzt auf 35 Prozent angehoben werden. Dies ist richtig und gilt es so umzusetzen. Ich schliesse mich meinem Vorredner an, dass es auch richtig ist, das Schulgesetz jetzt nicht zu ändern und das Projekt abzuschliessen. Auf weitere Berichte soll verzichtet werden. Das Projekt war erfolgreich. Ich muss nicht wiederholen, was mein Vorredner gesagt hat. Die FDP stimmt allen vier Anträgen zu.

Vogt Franz, SVP, Leimbach: Die SVP nimmt das Ergebnis des zweiten Wirkungsberichts vom September 2009 zur Kenntnis. Die Evaluation der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden mit der Beurteilung von 42 Massnahmen schnitt meist positiv ab. Die Beiträge der Gemeinden an die Gehälter für Lehrpersonen an Volksschulen und Kindergärten von 35 Prozent hat verhindert, dass bestimmte materielle Bereiche im Rahmen der Aufgabenteilung weiterbehandelt worden sind. Es sind dies zum Beispiel Beiträge der Gemeinden an die Kantonsstrassen. Bei drei Massnahmen stimmen die Beurteilung der Verantwortlichen der kantonalen Verwaltung und jene der Gemeinden nicht überein. Es sind dies die Massnahmen zur lokalen Sicherheit und die Schulbau- und Altersheimbauberatung. Während im Bereich der lokalen Sicherheit aus Sicht der interviewten Kantonsvertreterinnen und -vertreter kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, ist nach Auffassung der Gemeindevertreter für die Bevölkerung neu schwieriger zu erkennen, wer für die Sicherheit zuständig ist. Ferner sei die Neuorganisation der lokalen Sicherheit, Gründung regionaler Organisationen oder Einkauf der Leistungen meist unbefriedigend. Die SVP sieht hier dringend Handlungsbedarf: also doch weg von der Zweiklassenpolizei! Die Auswirkungen Kostenentwicklung der Aufgabenteilung auf dem Gemeindeanteil an Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten beträgt 2006 32 Prozent, 2007 33,5 Prozent, 2008 36,1 Prozent, stetig steigend bis 2014 ca. 36,8 Prozent. Die fiskalische Äquivalenz kann wegen der Obergrenze bei der Gemeindebeteiligung am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten nicht eingehalten werden und die Kompensation der Verschiebung ist eingeschränkt. Die Kostendifferenz von 1,1 Prozent trägt in diesem Fall der Kanton. Auf eine weitere Berichterstattung kann verzichtet werden.

Wyss Kurt, CVP, Leuggern: Die CVP ist einstimmig für Eintreten und stimmt auch den Anträgen zu. Gemäss GAT III müssen zwei Wirkungsberichte verfasst werden. Den ersten Bericht haben wir am 20. November 2007 im Grossen Rat bereits genehmigt. Der zweite Bericht vier Jahre nach dem

Inkrafttreten liegt jetzt vor. Trotz Erhöhung des Gemeindeanteils für die Jahre 2008 und 2009 von 28,9 auf 34,8 Prozent musste und muss der Kanton zusätzlich 8,3 Millionen Franken im Jahre 2008 und rund 3,4 Millionen Franken für das Jahr 2009 tragen. Es wären Gemeindeanteile von über 35 Prozent nötig gewesen. Die Obergrenze liegt bekanntlich bei 35 Prozent. Die Gemeinden sind erfreut, dass der Kanton auf die nachträgliche Kompensation der Jahre 2008 und 2009 verzichtet und dabei auch eine mögliche Ungenauigkeit bei den Berechnungen berücksichtigt. Die CVP unterstützt das Vorgehen des Kantons ausdrücklich. Die CVP unterstützt im Weiteren, dass zum pauschalen Personalaufwand die Bruttolohnsummen der Lehr- und Schulleitungspersonen einschliesslich der Stellvertretungen an Kindergärten und Volksschulen zählen. Die CVP lehnt allfällige Streichungsanträge bei den Kategorien des für die Kostenverteilung massgebenden Personalaufwands klar ab.

Nussbaumer Marty Marie-Louise, SP, Obersiggenthal: Die SP-Fraktion tritt auf das Geschäft ein. Wir haben erfreut davon Kenntnis genommen, dass die Evaluation der 42 Massnahmen der Aufgabenteilung insgesamt positiv ausgefallen ist. Mit Freude haben wir auch zur Kenntnis genommen, dass das Aargauer Modell konsistent und präzise ist und die finanziellen Folgen sehr genau berechnet und gerecht ausgeglichen wurden. Wir glauben das, denn es ist eine Glaubenssache, weil wir uns ausser Stande sehen, das Ganze nachzuprüfen. Trotzdem würdigen wir heute das Projekt positiv und danken allen Beteiligten, insbesondere auch der sehr kompetenten Projektleitung, für ihr Engagement. Den zweiten Wirkungsbericht der Aufgabenteilung Kanton und Gemeinden nimmt die SP zur Kenntnis. Wir sind bereit, auf eine weitere Berichterstattung über die Wirkungen der Aufgabenteilung zu verzichten. Das Ganze soll jetzt abgeschlossen werden; auch in anderen Fällen verfolgen wir die Wirkungen von Gesetzen nicht noch über Jahre hinweg. Allen Anträgen des Regierungsrats werden wir zustimmen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Dekret über die Beteiligung am Personalaufwand der Volksschulen (Gemeindebeteiligungsdekret; GbD); Änderung

Titel, I., Titel

Zustimmung

§ 1 Abs. 1 lit. a

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau, Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung AVW: Zur Detailberatung der Synopse: In § 1 Abs. 1 lit. a sieht der Entwurf des Regierungsrates neu vor, zusätzlich zu den Lehrpersonen auch die Schulleitungspersonen zu benennen. Aus der Kommission wurde die Forderung laut, die Schulsekretärinnen und Schulsekretäre ebenso in diesen § 1 Abs. 1 lit. a aufzunehmen. Der Kommission wurde erläutert, dass bezüglich Schulleitung keine Änderung geplant ist. Schulleitungspersonen gelten gemäss Schulgesetz bereits heute als Lehrpersonen. Die Erwähnung im Dekret soll lediglich die heutige Praxis verdeutlichen. Hingegen seien die Schulsekretariate Aufgabe der Gemeinden, eine neue Belastung zu Lasten des Kantons sei kein Thema. Schliesslich wurde der § 1 Abs. 1 lit. a stillschweigend genehmigt.

§ 2 Abs. 1 lit. f und g

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau, Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung AVW: Im Gegensatz zu Abs. 1 lit. g (neu) der keine Änderung bringt, sondern lediglich konsequenterweise die Schulleitung in einer separaten Kategorie ausweist, wird mit Abs. 1 lit. f (neu) die heutige Berechnung um eine zusätzliche Kategorie erweitert. Verschiedene Lehrpersonen-kategorien wurden von Anfang an von der Kostenbeteiligung der Gemeinden ausgenommen. Dazu gehörte auch die integrative Schulungsform. Neu wird für die jährliche Berechnung für den für die Kostenverteilung massgebenden pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle die schulische Heilpädagogik mit einbezogen. Unter den Titel "schulische Heilpädagogik" gehören die integrative Schulungsform und die bis heute vollumfänglich vom Kanton finanzierten Lohnkosten für die unterstützenden Massnahmen im Einzelfall (UME). Der neue Einbezug der integrativen Schulungsform wird dadurch begründet, dass einerseits der Personalaufwand der

Kleinklassen, an dem sich die Gemeinden schon bisher beteiligen, stark rückläufig ist, andererseits der Personalaufwand für die integrative Schulung erheblich zunimmt. Die Lohnkosten für die unterstützenden Massnahmen im Einzelfall bewirken, dass Lernende teilweise in der Regelklasse verbleiben können, somit kann zum Teil eine von den Gemeinden mitfinanzierte Sonderschulung verhindert werden. Die AT-Gesamtbilanz 2010–2014 wie auch die Tabelle 2 der Botschaft basieren bereits auf dieser Dekretsänderung. In der Kommission wurde der Antrag gestellt, § 2 Abs. 1 lit. f sei zu streichen. Dieser Streichungsantrag wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zustimmung

§ 4 Abs. 1, § 7 (aufgehoben), II., III.

Zustimmung

IV.

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau, Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung AVW: Unter "weiteres Vorgehen/Zeitplan" in der Botschaft hat der Regierungsrat festgehalten, dass die Beschlussfassung des Grossen Rates über dieses Geschäft noch im Dezember 2009 erfolgen muss. Da wir erst heute darüber beraten können, beantragt uns der Regierungsrat nachträglich, IV wie folgt zu ändern: anstelle "Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens" soll es neu heissen "Sie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft".

Zustimmung

Zu den Anträgen

Lehmann-Wälchli Regina, SVP, Reitnau, Präsidentin der Kommission für Allgemeine Verwaltung AVW: Wie bereits erwähnt, war nur der Antrag 4 in der Kommission umstritten. Die Anträge 1, 2 und 3 genehmigte die Kommission einstimmig. Dem Antrag 4 stimmte die Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen zu.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Nur noch eine kurze Bemerkung zum neuen Antrag auf die rückwirkende Inkraftsetzung der Dekretsänderung per 1. Januar 2010: Damit werden – und auf diese Feststellung lege ich Wert – die Gemeinden nicht mehr belastet, als ihnen bereits im letzten Sommer mitgeteilt wurde. Damals wurde auf der Basis einer Dekretsregelung mit einem Anteil an den Kosten der Lehrpersonen von 35 Prozent gerechnet und mit einer Lohnerhöhung per 2010 von 1 Prozent. Nachdem der Grosse Rat am 1. Dezember des letzten Jahres nur eine Lohnerhöhung von 0,5 Prozent beschlossen hat, reduzieren sich logischerweise auch die Anteile der Gemeinden. Mit dieser rückwirkenden Inkraftsetzung wird somit für die Gemeindebudgets nichts Negatives beschlossen, sondern sie fahren nach wie vor besser, als sie aufgrund der Mitteilung des Regierungsrates im letzten Sommer eigentlich rechnen mussten. Somit ist auch unseres Erachtens von der rechtlichen Seite her nichts gegen eine rückwirkende Inkraftsetzung einzuwenden.

Vorsitzender: Wir stimmen einzeln über die Anträge ab.

Abstimmungen

Antrag 1 wird mit 124 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 125 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 122 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 wird mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Die Ergebnisse des zweiten Wirkungsberichts werden zur Kenntnis genommen.
2. Auf eine weitere Berichterstattung über die Wirkungen der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden wird verzichtet.

3. Auf eine Verlängerung der Übergangsregelung gemäss § 7 des Gesetzes III zur Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden (GAT III) wird verzichtet.
4. Der Entwurf zur Änderung des Gemeindebeteiligungsdekrets (GbD) wird zum Beschluss erhoben.

0386 Verfassung des Kantons Aargau; Änderung; Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO); 1. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Gesamtabstimmungen; Verkürzung der Frist zwischen der 1. und 2. Beratung

(Vorlage des Regierungsrats vom 16. September 2009)

Vorsitzender: Auf der Regierungsbank nimmt Obergerichtspräsident Dr. Armin Knecht Platz.

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: An ihrer Sitzung vom 16. November 2009 hat die Kommission für Justiz die Einführungsgesetzgebung zur eidgenössischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) in 1. Beratung abgeschlossen. Die 26 kantonalen Zivilprozessgesetze werden am 1. Januar 2011 durch eine gesamtschweizerische Zivilprozessordnung ersetzt. Diese regelt die grundsätzlichen Verfahrensabläufe. Die Gerichts- und Behördenorganisation bleibt aber weiterhin Sache der Kantone. Es ist folglich ein kantonales Einführungsgesetz zur eidgenössischen ZPO zu erlassen, welches nebst verschiedenen Einzelfragen (unter anderem zulässige Vertretungen bei einzelnen Prozessarten oder Kostenbefreiungen), insbesondere die sachliche und funktionelle Zuständigkeit der richterlichen Behörden regeln muss. Wo es möglich ist, lehnt sich die im Entwurf vorliegende Einführungsgesetzgebung an die bisherige aargauische ZPO an. Wesentliche Neuerungen findet man

- in der Erweiterung der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte,
- in der Erweiterung der Einzelrichterzuständigkeit an den Bezirksgerichten, dem Obergericht, dem Handelsgericht und dem Versicherungsgericht sowie
- bei der Einführung der unentgeltlichen Mediation.

Insbesondere das Thema "Mediation" hat in der Kommission zu kontroversen Diskussionen geführt. Dabei ging es nicht um die Mediation an sich – sie ist ohnehin bundesrechtlich bereits vorgesehen –, sondern vielmehr um einzelne Fragen zur unentgeltlichen Mediation und fachlichen Kompetenz der Mediatorinnen und Mediatoren sowie betreffend verpflichtender Hinweis des Instruktionsrichters innerhalb eines Verfahrens auf die Möglichkeit der Mediation. Die meisten dieser Fragen werden anlässlich von Prüfungsaufträgen zuhanden der Beratungen in 2. Lesung seitens des Departements abgeklärt.

Wie bereits vor einigen Wochen im Zusammenhang mit der Umsetzung der eidgenössischen Strafprozessordnung und des damit verbundenen massiven Mehraufwands für den Kanton Aargau ist auch hinsichtlich der eidgenössischen ZPO festzuhalten, dass der Kanton Aargau derzeit eine gute und schlanke Prozessordnung kennt, diese nun aber abgelöst wird durch eine vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Prozessordnung. Dies verursacht aus folgenden Gründen einen höheren Ressourcenbedarf:

1. Strengere Protokollierungsvorschriften: Aussagen der Zeuginnen und Zeugen müssen in ihrem wesentlichen Inhalt zu Protokoll genommen und von diesen unterzeichnet werden. Diese Formvorschriften gelten auch für die Parteibefragung und die Beweisaussage. Die Protokolle müssen in der Verhandlung ausgefertigt und zur Unterzeichnung vorgelegt werden.
2. Neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vor jeder Instanz: Im Rechtsmittelverfahren ist die unentgeltliche Rechtspflege neu zu beantragen und zu gewähren.
3. Erweiterte Beweisabnahme im Schlichtungsverfahren: Die Schlichtungsbehörde lässt sich allfällige Urkunden vorlegen und kann Augenscheine durchführen. Soweit sie einen Urteilsvorschlag unterbreiten will, kann sie auch die übrigen Beweismittel abnehmen.
4. Umfassende richterliche Fürsorgepflicht im vereinfachten Verfahren: Das Gericht wirkt darauf hin, dass die Parteien Angaben zum Sachverhalt ergänzen und Beweismittel nennen. In speziell aufgeführten Verfahren stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest.
5. Obligatorischer Einigungsversuch in eherechtlichen Verfahren: Das Gericht versucht in allen eherechtlichen Streitigkeiten eine Einigung herbeizuführen.

Eintreten war in der Kommission nicht bestritten und wurde stillschweigend beschlossen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend treten die Fraktionen der GLP, der FDP, der EVP und der SP auf die Vorlage ein.

Brander Benjamin, SVP, Muri: Die SVP begrüsst die Vereinfachung der Verfahren, die erweiterte Einzelrichtertätigkeit und die dadurch mögliche Effizienzsteigerung. Sowohl mit der vorgeschlagenen Teilrevision der Kantonsverfassung als auch mit dem Entwurf für ein Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) sind wir grundsätzlich einverstanden.

Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte: Die Zuständigkeitsregelung beruht richtigerweise auf den bisher bewährten Strukturen. Es gibt keine Gründe, davon abzuweichen. Die Kompetenzerhöhung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter zur Entlastung der Gerichte erscheint im vorgesehenen Umfang sinnvoll. Die Beibehaltung der regionalen Friedensrichterinnen und Friedensrichter als richterliche Schlichtungsbehörde ist für uns von besonderer Wichtigkeit. Sie tragen auf unbürokratische, bürgernahe und kostengünstige Weise dazu bei, dass die Gerichte nicht noch mehr belastet werden.

Ebenfalls begrüssenswert ist die Schaffung der gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht für die Schlichtungsstelle in Miet- und Pachtsachen. Fraglich jedoch ist die Kostenerleichterung für Mediationen, die von den Gerichten bewilligt werden können. Gar nicht erfreulich ist der durch die ZPO verursachte Ressourcenbedarf. Es ist deshalb alles daran zu setzen, dass die Mehrkosten durch beabsichtigte Effizienzsteigerungen und durch die Entlastung der Gerichte minimiert werden. Wir anerkennen die Verursachung der Kostensteigerung durch den Bund und gewichten dies mit ca. 75 Prozent. Die restlichen 25 Prozent sind jedoch in den Augen der SVP auf die angegebene Weise zu kompensieren. Die SVP tritt auf das Geschäft ein.

Klaus Günthart Susanne, Grüne, Aarau: Die Grüne Fraktion steht der vorliegenden Umsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung sehr positiv gegenüber. Es gäbe vieles zu erwähnen. Wir möchten hier nur einige wenige Punkte hervorheben: 1. Die Kompetenzerhöhung der Einzelrichterinnen und Einzelrichter erachten wir im vorgesehenen Rahmen als positiv. Einfache Verfahren können dadurch zu einem schnellen Ende geführt werden. 2. Wir finden es sehr sinnvoll, dass bei Verfahren vor dem Arbeitsgericht bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken nach wie vor keine Parteikostenentschädigungen zu ersetzen sind. 3. Die Zulassung von Verbandsfunktionärinnen und -funktionären als Parteivertretung im Mietschlichtungsverfahren ist nach unserem Ermessen eine gute Neuerung. 4. Wir erachten die vorgesehene Einführung der Mediation als einen sinnvollen Beitrag zu einvernehmlichen Lösungen von Konflikten. Wir finden, dass das DVI eine gute Arbeit geleistet hat, und möchten dies verdanken. Wir treten auf das Geschäft ein.

Dr. Dieth Markus, CVP, Wettingen: Die CVP-BDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die beiden Gesetzesvorlagen. In ihrer Vernehmlassung zur Anhörungsvorlage hatte sich die CVP Aargau positiv zum vorgelegten Entwurf des Regierungsrates geäußert. Abgelehnt wurde damals die ursprünglich vorgesehene Einzelrichterkompetenz des Präsidenten oder der Präsidentin des Arbeitsgerichts. Die CVP-BDP-Fraktion ist heute erfreut, dass der Einwand der CVP richtig aufgenommen wurde, damit in der heute zu beurteilenden Vorlage klar ist, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten die Einzelrichterkompetenz ausserhalb des summarischen Verfahrens als nicht angebracht und nicht notwendig erachtet wird.

Die CVP-BDP-Fraktion hat allerdings gewisse Bedenken gegenüber der vorgesehenen Erhöhung der Streitwertgrenze zugunsten der Bezirksgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen von 20'000 Franken auf 30'000 Franken, trotz der sicher erwiesenen Effizienzsteigerung. Die Schweizerische ZPO sieht für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken das vereinfachte Verfahren vor. Daran haben wir uns anzugleichen. Diese Ausweitung hat aber eine nochmalige Verringerung der Praxis der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter zur Folge, welche bereits im Bereich des Strafrechts empfindlich eingeschränkt wurde. Die Fragen rund um die Mediation, insbesondere der unentgeltlichen Mediation – wie zum Beispiel, ob eine zusätzliche Beschränkung auf Fachpersonen mit oder ohne Fachausweis erfolgen soll und ob grundsätzlich der Kreis auf Personen ausgedehnt werden soll, die nicht über eine Mediations- und Anwaltsausbildung verfügen – werden sicher noch zu reden geben. Solche gesetzlichen Vorgaben – das kann ich heute schon feststellen – führen zu einer Einschränkung der Mediationsmöglichkeiten, weil die von den Parteien vorgeschlagenen Mediatoren, die keinem Verband angehören, von vornherein ausgeschlossen wären. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf das besondere Verhältnis hinweisen, das bei einer unentgeltlichen Mediation zwischen dem Staat und den Parteien entsteht. Deshalb sollten Einschränkungen über das Erfordernis des Anwaltspatents hinaus – wenn überhaupt – nur vorgenommen werden, wenn sie einer Qualitätsverbesserung dienen. Solche Vorschriften würden

letztlich dazu führen, dass der Staat die Verantwortung für die Ausbildung und die Prüfung der Mediatoren übernehmen müsste. Es ist daher eine einfache und pragmatische Lösung anzustreben, mit den geringst notwendigen Vorschriften über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Anders als bei der Einführungsgesetzgebung zur Schweizerischen Strafprozessordnung ergeben sich aus der Schweizerischen Zivilprozessordnung, die ebenfalls per 1. Januar 2011 in Kraft treten wird, für den Kanton Aargau nur geringfügige Änderungen bezüglich der Organisation der Zivilrechtspflege.

Bei der Strafprozessordnung schreibt uns das Bundesrecht neu das Staatsanwaltschaftsmodell vor und zwingt deshalb den Kanton Aargau zu grundlegenden organisatorischen Änderungen. Derartige Änderungsvorgaben bestehen bei der Schweizerischen Zivilprozessordnung nicht. Der Regierungsrat hat sich deshalb bemüht, an der bestehenden Zuständigkeitsordnung und an der bewährten Zivilrechtspflege im Kanton Aargau möglichst wenig zu ändern, wie dies auch von verschiedenen Votanten aus dem Rat festgehalten und positiv gewürdigt wurde. Das betrifft insbesondere die Friedensrichter, die künftig als Schlichtungsbehörde im Sinne der Schweizerischen Zivilprozessordnung tätig sein werden und weiterhin – und hier haben sich offenbar Missverständnisse ergeben – vom Volk gewählt werden.

Eine einzige Änderung ergibt sich bezüglich der Zuständigkeit der Einzelrichter an den Bezirksgerichten. Herr Dieth hat darauf hingewiesen: Diese Zuständigkeit soll neu von 20'000 auf bis 30'000 Franken ausgedehnt werden, da neu das Bundesrecht für Verfahren bis 30'000 Franken das vereinfachte Verfahren vorschreibt. Die Befürchtungen, dass damit die Bezirksgerichte erheblich weniger Praxis bei Forderungsstreitigkeiten hätten, haben sich aufgrund einer näheren Prüfung als unbegründet erwiesen. In diesem Bereich gibt es bei den Bezirksgerichten kaum Verfahren. Es geht hier vielleicht um ein Verfahren, das wegfällt, das aber ohnehin das einzige an einem kleinen Bezirksgericht gewesen wäre. Ein Wegfall einer effektiven Praxis im Bereich der Forderungsstreitigkeiten kann deshalb nicht festgestellt werden. Die meisten dieser Forderungsstreitigkeiten fallen bereits heute beim Handelsgericht an. Oder es handelt es sich um Spezialverfahren, insbesondere familienrechtlicher Art, die ohnehin weiterhin von den Gesamtgerichten beurteilt werden, wenn es sich um streitige Verfahren handelt.

Noch einige Worte zu den Änderungen gegenüber der Anhörungsvorlage: Herr Dieth hat bereits darauf hingewiesen, dass auf eine Einzelrichterkompetenz für Sachentscheide am Arbeitsgericht verzichtet werden soll. Die Prüfung dieser Bemerkungen in der Vernehmlassung hat ergeben, dass bei einem Beibehalten der Einzelrichterkompetenz die Arbeitsgerichte oft nur noch sehr wenig zum Einsatz kämen. Das liegt natürlich nicht im Sinne der Sache. Es ist sinnvoll, wenn die Sozialpartner an diesen Arbeitsgerichten regelmässig in der Rechtsprechung eingebunden werden, sonst könnte man die Arbeitsgerichte gleich generell abschaffen, wie es einmal der Absicht des Regierungsrates entsprach. Diese Absicht hat er heute nicht mehr.

Ebenfalls erwähnt wurde der Vorschlag des Regierungsrates, neu eine unentgeltliche Mediation auch ausserhalb von kindesrechtlichen Verfahren vorzusehen. Wir werden in der Detailberatung noch darauf eingehen, da hier ein entsprechender Streichungsantrag eingereicht wurde. Der Wille des Regierungsrates ist es, hier auch Parteien, die aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten nicht in der Lage sind, eine Mediation durchzuführen, diese Möglichkeit zu ermöglichen. Es ist unsere Überzeugung, dass in diesen Fällen durch eine Mediation häufig günstigere und bessere Lösungen erreicht werden können, als wenn beiden Parteien unentgeltliche Rechtsvertreter als Anwälte bestellt werden müssten.

Letztlich noch ein Hinweis auf die ausgedehnte Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Sie erinnern sich vielleicht: Wir haben bei der 1. Beratung der Einführungsgesetzgebung zum Schweizerischen Arbeitsrecht, dem nächsten Traktandum, einen Prüfungsantrag überwiesen erhalten bezüglich der Ausdehnung der Zuständigkeit der Einigungsstelle bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten. Eine Prüfung dieser Frage hat gezeigt, dass hier zweckmässigerweise die Arbeitsgerichte und nicht die Einigungsstelle mit dieser Kompetenz bedacht werden. Das ist nun in der Vorlage, die Ihnen unterbreitet wurde, so vorgesehen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und entsprechend den Anträgen des Regierungsrates zu beschliessen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Verfassung des Kantons Aargau; Änderung

Titel, I., § 97 Abs. 1

Zustimmung

§ 98 Abs. 1 lit. a, lit. c^{bis} und Abs. 2, II.

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: Zu § 98 der Kantonsverfassung wurde der Antrag gestellt, dass die Friedensrichter separat aufzuführen seien, da an den Friedensrichtern festgehalten werden solle. Es gilt aber zu beachten, dass "Schlichtungsbehörde" ein fachtechnischer Begriff ist. Die eidgenössische ZPO gibt vor, dass solche Schlichtungsbehörden bei allen Verfahren eingesetzt werden. Im normalen Zivilverfahren übernimmt der Friedensrichter diese Funktion, beim Arbeitsgericht ist es der Arbeitsgerichtspräsident und bei Mietverfahren kommt eine spezielle Schlichtungsbehörde zum Einsatz. Alle haben gewisse zivilrichterliche Funktionen und die Kompetenz, Urteile bis zu einem bestimmten Mass zu sprechen. Würde der Friedensrichter hier speziell erwähnt, müssten alle anderen auch aufgeführt werden. Das würde aber eine Gesetzesänderung erfordern. Aber auch mit dem Wort "Schlichtungsbehörde" bleibt der Friedensrichter erhalten. Die Kommission hat den Antrag mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt. § 98 Abs. 1 wurde in der vorgeschlagenen Formulierung mit 11 gegen 1 Stimme, bei 1 Enthaltung, zum Beschluss erhoben.

Zustimmung

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Titel und Ingress, I., §§ 1–15

Zustimmung

§ 16

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: Bei § 16 Abs. 2 wurde der Antrag gestellt, dass der Instruktionsrichter in jedem Fall auf die Möglichkeit zur Durchführung einer Mediation hinzuweisen habe und diese auch empfehlen könne. Von den Befürwortern dieses Antrags wurde ins Feld geführt, dass Mediation sinnvoll und zeitgerecht sei und daher zu fördern sei. Die Kritiker wiesen darauf hin, dass der Hinweis auf die Möglichkeit der Mediation bereits in der Bundesgesetzgebung enthalten sei, allerdings ohne zwingende Verpflichtung, wie dies die Antragsteller für die kantonale Gesetzgebung vorsehen wollten. Bei einer zwingenden Verpflichtung würde sich die Frage stellen, was passiere, wenn in einem Verfahren nicht auf die Möglichkeit der Mediation aufmerksam gemacht werde. Die Frage stellt sich, ob es sich dann um einen Verfahrensmangel handle, aufgrund dessen ein Urteil angefochten werden könne. In diesem Sinne war die Kommission mit 11 gegen 2 Stimmen der Meinung, dass auf eine zwingende Verpflichtung für den Instruktionsrichter in der kantonalen Gesetzgebung zu verzichten sei und die nichtverpflichtende Erwähnung im Bundesrecht ausreichen würde. Der Formulierung gemäss Vorlage wird schliesslich einstimmig zugestimmt.

Zustimmung

§§ 17–21

Zustimmung

§ 22

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: An dieser Stelle weise ich auf die von der Kommission zuhanden der 2. Lesung beschlossenen Prüfungsanträge hin:

- § 22 Abs. 1 bezüglich Möglichkeit zum Verzicht zur Erhebung der Verfahrenskosten bei Einigung und bei Misslingen einer Einigung zur Möglichkeit zum Verzicht zur Erhebung der Mediationsauslagen,
- § 23 Abs. 2 lit. d bezüglich Ausweitung der Befugnis zur Durchführung von Mediationen.
- § 39c Abs. 1 GOG (neu) bezüglich Wahl und Anstellung der Gerichtsschreiber und Stellvertreter des

Arbeitsgerichtspräsidenten,

- § 39c Abs. 2 GOG (neu) bezüglich der Terminologie "genügende Rechtskenntnisse",
- § 16 Abs. 1 lit. e EG ZPO bezüglich Ergänzung mit den Stellvertretungen des Präsidenten,
- § 4 EG ZPO bezüglich allfälliger Bezeichnung einer Schlichtungsbehörde bei Verfahren mit Zusatzversicherungen der sozialen Krankenversicherung sowie
- § 62 EG ZPO bezüglich der Formulierung "der heimatliche Gemeinderat".

Zustimmung

§ 23

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: Zu § 23 Abs. 2 gab es aus dem Kreis der Kommission einen Antrag zur ersatzlosen Streichung. Die Begründung war, dass Kosten gespart werden könnten, wenn die unentgeltliche Mediation prozessual nicht vorgesehen sei. Der Antrag wurde von der Kommission ohne substanzielle Diskussion mit 7 gegen 5 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt. § 23 Abs. 2 wird schliesslich in der vorgelegten Fassung ohne Gegenstimme beschlossen. Hinsichtlich der Absätze 3 bis 5 wurden in der Kommission keine Anträge gestellt.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, es seien in § 23 die Absätze 2–5 zu streichen.

Wir begründen dies wie folgt: Als Vorbemerkung möchten wir festhalten, dass die Unentgeltlichkeit der Mediation im Bereich des Kindsrechtes von diesem Antrag nicht tangiert ist – das ist in § 23 Abs. 1 geregelt.

Die Absätze 2 bis 5, die wir streichen wollen, gehen über die zwingenden Vorschriften der Bundeszivilprozessordnung hinaus. Das ersehen Sie aus Art. 218 der Bundeszivilprozessordnung. Die Absätze 2 bis 5 werden mit Sicherheit zu Mehrkosten für das Justizsystem und für den Steuerzahler führen. Sie werden aber auch zu Verfahrensverzögerungen führen. Was die Kosten betrifft, erlaube ich mir, Herrn Regierungsrat Dr. Urs Hofmann bezüglich seines Eintretensvotums zu widersprechen, und zitiere Seite 34 der regierungsrätlichen Botschaft: "Ob die unentgeltliche Mediation tatsächlich Kosten sparen hilft, ist schwer abzuschätzen. ... Entsprechende Erfahrungswerte fehlen noch."

Wir befürchten, dass wir hier eine neue staatlich alimentierte Futterkrippe für Anwälte und Mediatoren schaffen würden. Es wäre ein eigentliches Beschäftigungsprogramm für Anwälte und Mediatoren und eine neue und unabsehbare Belastung der Staatskasse. Ich möchte Sie an die explosive Entwicklung der Kosten im Bereich der unentgeltlichen Rechtspflege, aber auch der amtlichen Verteidigung erinnern. Vertrauen Sie doch der Privatautonomie und den Prozessparteien. Wer eine Mediation will und dies für sinnvoll erachtet, der kann und soll sie auch selbst bezahlen. Wir ersuchen Sie, besonders auch die bürgerlichen Kräfte, um Unterstützung.

Studer Lilian, EVP, Wettingen: Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu unterstützen. Im eidgenössischen Zivilprozessrecht ist Mediation explizit erwähnt und hineingenommen worden. In gewissen Situationen ist eine Mediation wirklich von Vorteil. Die Kriterien darüber, wann eine unentgeltliche Mediation in Gebrauch genommen werden kann, wurden gut aufgeführt. Es ist meines Erachtens wichtig, dass wir die unentgeltliche Mediation vorsehen. Ich bitte Sie, diesen Paragraphen beizubehalten.

Biffiger Gregor, SVP, Berikon: Zu Liliane Studer: Es geht um die Unentgeltlichkeit und nicht um den Bestand der Mediation. Das ist ein grundlegender Unterschied.

Eine Bemerkung aus der Praxis: Ich führe regelmässig aussergerichtliche, vorprozessuale Mediationen durch. Ich stelle immer wieder fest, dass es, sobald Anwälte involviert sind, häufig in die falsche Richtung geht, weil Anwälte sehr häufig prozess- und nicht lösungsorientiert denken. Gerade hier könnte später bei der prozessualen Mediation das Problem liegen. Es ist ein Blödsinn! Wer Mediation möchte, soll diese vorprozessual erledigen. Wer in einen Gerichtsfall geht, der muss eben die Konsequenzen tragen. Insbesondere führt eine prozessuale Mediation – wie mein Vorredner, Herr Gallati, bereits gesagt hat – sehr häufig zu Prozessverlängerungen. Das ist auch nicht im Sinn einer Kostenökonomie.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Es ist richtig, dass die Schweizerische Zivilprozessordnung die Möglichkeit der Mediation ausdrücklich vorsieht und die Richter ermächtigt und insofern auch beauftragt, dort, wo sie es als sinnvoll erachten, den Parteien eine Mediation vorzuschlagen. Diese Möglichkeit wurde aus der Erkenntnis heraus geschaffen, dass eine einvernehmliche Erledigung eines

Streitverfahrens durch Vergleich häufig eine dauerhafte und für die Parteien bessere Lösung darstellt. Ausserdem können auch Prozesskosten, der Aufwand der Gerichte, der häufig nicht entschädigt wird, eingespart werden.

Die Streitfrage auf eidgenössischer Ebene war nicht, ob eine Mediation möglich sein soll oder ob sie sinnvoll ist. Die Streitfrage war, wer die Kosten einer solchen Mediation zu tragen hat. Der eidgenössische Gesetzgeber hat die unentgeltliche Mediation nur bei kindesrechtlichen Auseinandersetzungen und nur für Parteien vorgesehen, denen es aufgrund ihrer finanziellen Ressourcen nicht möglich ist, die Kosten eines Mediators oder einer Mediatorin zu bezahlen. In den anderen Verfahren bleibt es den Kantonen überlassen, analoge, ähnliche oder anders lautende Regelungen für die kostentragende Mediation zu schaffen.

Der Vorschlag des Regierungsrates lautet, dass auch in anderen Verfahren eine unentgeltliche Mediation möglich sein soll, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Parteien aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auf diese Unentgeltlichkeit angewiesen sind und dass glaubhaft gemacht wird, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann – also nicht in jedem Fall –, und nur, wenn die ohne Mediation anfallenden Parteikosten die Kosten der Mediation voraussichtlich übersteigen würden. Schliesslich wird noch vorgegeben, dass die Mediation durch einen Anwalt oder eine Anwältin durchgeführt werden soll. Sie sehen, dass damit nur Fälle gemeint sind, bei denen der Staat nicht ungeschoren davonkommt, falls keine Mediation durchgeführt wird. Er muss nämlich zwei Anwälte, in der Regel einen für jede Partei, als unentgeltliche Rechtsvertreter bewilligen. Gerade in Scheidungsverfahren ist dies heute gang und gäbe. In diesen Fällen, in welchen sonst zwei Anwälte tätig sind und jetzt eine Mediatorin oder ein Mediator bezahlt werden muss und in welchen glaubhaft gemacht wird, dass mit dieser Lösung eine einvernehmliche Lösung erreicht werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass dadurch Kosten eingespart werden können.

Wenn man jedoch davon ausgeht, diese unentgeltliche Mediation betreffe vor allem Verfahren, in denen sich die Leute jetzt ohne Anwälte vor Gericht bewegen und neu einen Mediator oder eine Mediatorin beantragen, dann wird es natürlich zu Mehrkosten führen. Es würde auch zu Mehrkosten kommen, wenn in vielen Fällen zwar zunächst eine Mediation durchgeführt wird, diese jedoch scheitert und dann gleichwohl je ein Anwalt pro Partei bestellt werden müsste. Hier läge es aber in der Verantwortung der Gerichte, die Vorgaben zu beachten und nur dort Mediationen zu bewilligen, wo effektiv eine reelle Aussicht auf eine Einigung besteht. Dies sollte der Richter aufgrund einer ersten Einvernahme der Parteien beurteilen können. In aussichtslosen Fällen, bei denen bereits Anwälte involviert sind und in einer Art und Weise gestritten wird, die eine einvernehmliche Lösung als unwahrscheinlich erachten lässt, sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer unentgeltlichen Mediation nicht gegeben.

So lautet der Vorschlag des Regierungsrates. Wir sind der Meinung, dass eine solche Lösung zumindest eine reelle Chance darstellt, die Kosten in solchen Streitigkeiten vermindern zu können. Herr Gallati hat mit seiner Aussage jedoch recht, dass wir natürlich keine Garantie abgeben können. Wenn man davon ausgeht, dass eine Mediation ohnehin in den meisten Fällen erfolglos und nur ein Vorläufer für eine Auseinandersetzung mit zwei Parteianwälten sei, dann wäre es eine unsinnige und eine kostentreibende Bestimmung. Da gebe ich Herrn Gallati ebenfalls recht.

Die Erfahrungen mit Mediationen in streitigen Verfahren zeigen aber, dass sehr oft gute Vergleiche erreicht werden können. Dieser Möglichkeit soll deshalb auch bei Parteien eine Chance eingeräumt werden, bei denen es die finanziellen Möglichkeiten nicht erlauben, einen Mediator oder eine Mediatorin zu bezahlen. Das ist leider sehr häufig und vor allem bei familienrechtlichen Verfahren der Normalfall und nicht die grosse Ausnahme. Das ist ja auch der Grund für die hohe Kostensteigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. Diese Kostensteigerung möchten wir mit dieser neuen Möglichkeit langfristig eher verringern, als einfach nur zuzuschauen, wenn zwei Anwälte anstatt eines Mediators oder einer Mediatorin bezahlt werden. Ich bitte Sie, dem regierungsrätlichen Antrag zu § 23 Absätze 2 bis 5 zuzustimmen.

Abstimmung

Der Antrag Gallati wird mit 73 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Im Übrigen Zustimmung

§§ 24–26, II., III., IV.

Zustimmung

Burkart Thierry, FDP, Baden, Präsident der Kommission für Justiz JUS: Die Schlussabstimmungen in der Kommission haben folgende Resultate ergeben: Antrag 1 wurde mit 10 gegen 0 Stimmen, bei

3 Enthaltungen, beschlossen. Antrag 2 wurde mit 10 gegen 0 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, beschlossen. Antrag 3 wurde mit 13 zu 0 Stimmen beschlossen.

Gesamtabstimmungen

Antrag 1 wird mit 82 gegen 29 Stimmen gutgeheissen.

Name	Vorname	Sitzplatz	Wohnort	Partei	Resultat
Abbt-Mock	Alexandra Christina	124	Islisberg	CVP	Ja
Ackermann	Adrian	121	Kaisten	FDP	Ja
Agustoni	Roland	069	Magden	SP	Ja
Andermatt-Bürgler	Astrid	100	Lengnau	SP	–
Attiger	Stephan	056	Baden	FDP	Ja
Bachmann-Steiner	Regula	063	Magden	CVP	Ja
Basler	Roland	060	Staffelbach	BDP	Ja
Beck-Matti	Beatrice	133	Schafisheim	SP	Ja
Bhend	Martin	037	Oftringen	EVP	Ja
Bialek	Roland	015	Buchs	EVP	–
Biffiger	Gregor	111	Berikon	SVP	Nein
Boeck	Rita	099	Brugg	SP	Ja
Böni	Fredy	021	Möhlin	SVP	Ja
Brander	Benjamin	006	Muri	SVP	Nein
Brun	Christoph Friedrich	019	Brugg	Grüne	Ja
Brünisholz-Kämpfer	Lothar	137	Zofingen	SP	Ja
Brunner	Andreas	123	Oberentfelden	CVP	Ja
Bühler	Hans Ulrich	116	Stein	FDP	–
Burgener Brogli	Elisabeth	068	Gipf-Oberfrick	SP	Ja
Burgherr-Leu	Thomas	051	Wiliberg	SVP	–
Burgherr	Patrick	062	Rheinfelden	CVP	–
Burkart	Thierry	122	Baden	FDP	Ja
Cafilisch	Jürg	132	Baden	SP	Ja
Christen	Martin	066	Turgi	SP	Ja
Deppeler-Lang	Walter	024	Tegerfelden	SVP	Ja
Dieth	Markus	093	Wettingen	CVP	Ja
Dössegger	Hans	082	Seon	SVP	Enth
Dubach	Manfred	135	Zofingen	SP	Ja
Eckert	Antoinette	054	Wettingen	FDP	Ja
Egli	Dieter	098	Windisch	SP	Ja
Eliassen Vecko	Eva	016	Obersiggenthal	Grüne	Ja
Emmenegger	Kurt	104	Baden	SP	Ja
Flach	Beat	008	Auenstein	GLP	Ja
Flury	Oliver	115	Lenzburg	SVP	Nein
Fricker	Jonas	072	Baden	Grüne	Ja
Fricker	Kathrin	039	Baden	Grüne	Ja
Fricker	Roger	028	Oberhof	SVP	–
Friker-Kaspar	Vreni	003	Oberentfelden	SVP	Nein
Frunz	Eugen	077	Obersiggenthal	SVP	–
Furer	Pascal	081	Staufen	SVP	Nein
Gallati	Jean-Pierre	112	Wohlen	SVP	Nein
Gautschy	Renate	084	Gontenschwil	FDP	–
Gebhard-Schöni	Esther	038	Möriken-Wildegg	EVP	Ja
Giezendanner	Benjamin	053	Rothrist	SVP	–
Glarner	Andreas A.	113	Oberwil-Lieli	SVP	Nein
Glur	Christian	050	Murgenthal	SVP	–
Gosteli	Patrick	025	Böttstein	SVP	Ja
Groux	Rosmarie	138	Berikon	SP	Ja
Guhl	Bernhard	059	Niederrohrdorf	BDP	Ja

Guignard	Marcel	032	Aarau	FDP	–
Haller	Christine	070	Reinach	SP	–
Haller	Stefan	033	Wohlen	BDP	Ja
Härri	Max	045	Birrwil	SVP	Ja
Häseli-Stadler	Gertrud	020	Wittnau	Grüne	Ja
Heller	Daniel	087	Erlinsbach	FDP	–
Hochreuter	Clemens	004	Aarau	SVP	Enth
Hollinger	Franz	091	Brugg	CVP	Ja
Hottiger	Hans-Ruedi	131	Zofingen	CVP	Ja
Hunn	Jörg	107	Riniken	SVP	Nein
Huonder-Aschwanden	Trudi	130	Egliswil	CVP	Ja
Inniger	Thomas	108	Häggligen	SVP	Nein
Jauslin	Matthias	119	Wohlen	FDP	Ja
Jean-Richard	Peter	101	Aarau	SP	Ja
Jenni	Felix	011	Oberwil-Lieli	GLP	Ja
Keller	Martin	080	Obersiggenthal	SVP	Nein
Klaus Günthart	Susanne	041	Aarau	Grüne	Ja
Klöti	Rainer Ernst	085	Auenstein	FDP	Ja
Knecht	Hansjörg	026	Leibstadt	SVP	Ja
Köchli	Martin	017	Boswil	Grüne	–
Koller	Marlène	074	Untersiggenthal	SVP	Nein
Koller	Peter	067	Rheinfelden	SP	Ja
Küng	Monika	043	Wohlen	Grüne	Ja
Kunz	René	034	Reinach	SD	–
Läng	Max	095	Obersiggenthal	CVP	Ja
Lehmann-Wälchli	Regina	049	Reitnau	SVP	Nein
Leitch-Frey	Thomas	140	Wohlen	SP	Ja
Lepori-Scherrer	Theres	126	Berikon	CVP	Ja
Lerch-Germann	Martin	029	Rothrist	EDU	Ja
Leuenberger	Beat	046	Schöftland	SVP	Nein
Leuenberger	Urs	125	Widen	CVP	–
Lüem	Daniel	120	Hendschiken	FDP	Ja
Lüpold	Thomas	114	Möriken-Wildegg	SVP	Nein
Lüscher	Brunette	022	Magden	SVP	Ja
Lüscher	Rudolf	129	Laufenburg	CVP	Ja
Mazzocco	Renato	103	Aarau	SP	Ja
Meier Doka	Nicole	092	Baden	CVP	Ja
Meier-Pfeiffer	Erwin	110	Tägerig	SVP	Nein
Meier	Titus	086	Brugg	FDP	Ja
Mettler	Hansruedi	014	Dürrenäsch	EVP	–
Moll-Reutercrona	Andrea	117	Sins	FDP	Ja
Morach	Annerose	078	Obersiggenthal	SVP	Nein
Moser	Ernst	076	Würenlos	SVP	Nein
Nadler	Kathrin	134	Lenzburg	SP	Ja
Najman	Dragan	035	Baden	SD	–
Nebel	Franz	083	Bad Zurzach	FDP	Ja
Nussbaumer Marty	Marie-Louise	097	Obersiggenthal	SP	Ja
Ochsner	Bettina	118	Oberlunkhofen	FDP	–
Plüss-Mathys	Richard	106	Lupfig	SVP	Nein
Portmann-Müller	Barbara	009	Lenzburg	GLP	–
Rhiner	Robert	057	Zofingen	FDP	Ja
Richner	Sämi	013	Auenstein	EVP	Ja
Riner	Christoph	027	Zeihen	SVP	–
Roth	Barbara	102	Erlinsbach	SP	Ja
Rüegger	Kurt	052	Rothrist	SVP	Nein
Rüetschi-Hartmann	Beat	031	Suhr	FDP	Ja

Ryser	Rolf	079	Würenlingen	SVP	Nein
Scheier	Ruth Jo.	012	Wettingen	GLP	Ja
Schmid-Schmid	Heidi	139	Muri	SP	-
Schmid	Samuel	030	Biberstein	EDU	Enth
Schoch	Adrian	073	Fislisbach	SVP	Nein
Scholl	Bernhard	088	Möhlin	FDP	Ja
Scholl	Herbert H.	058	Zofingen	FDP	Ja
Schöni	Heinrich	136	Oftringen	SP	Ja
Schreiber-Rebmann	Patricia	071	Wegenstetten	Grüne	Ja
Schuhmacher	Peter	010	Wettingen	GLP	Ja
Senn	Andreas	096	Würenlingen	CVP	Ja
Sommerhalder	Martin	047	Schmiedrued	SVP	Nein
Sprenger	Christian	061	Hendschiken	BDP	Ja
Steinacher-Eckert	Martin	064	Gansingen	CVP	Ja
Stierli-Popp	Walter	109	Fischbach-Göslikon	SVP	Nein
Stöckli-Ammann	Milly	007	Muri	SVP	Nein
Strebel	Herbert	127	Muri	CVP	Ja
Studer	Lilian	036	Wettingen	EVP	Ja
Stüssi-Lauterburg	Jürg	105	Windisch	SVP	Nein
Ungricht	Gusti	075	Bergdietikon	SVP	Nein
Unternährer	Beat	005	Untereentfelden	SVP	Enth
Villiger-Matter	Andreas	128	Sins	CVP	Ja
Villiger	Jörg	044	Aarburg	Grüne	Ja
Vogt	Franz	048	Leimbach	SVP	-
Vögtli	Theo	065	Böttstein	CVP	Ja
Voser	Peter	089	Killwangen	CVP	Ja
Vulliamy	Daniel	023	Rheinfelden	SVP	Nein
Wanner	Maja	055	Würenlos	FDP	Ja
Weber	Ruedi	042	Menziken	Grüne	-
Wehrli-Löffel	Peter	001	Küttigen	SVP	Nein
Wehrli	Daniel	002	Küttigen	SVP	Nein
Wiederkehr	Kurt	094	Baden	CVP	Ja
Wildi	Daniela	018	Staufen	Grüne	Ja
Wittwer	Hansjörg	040	Aarau	Grüne	Ja
Wyss	Kurt	090	Leuggern	CVP	-
Abstimmungs- resultate:					
JA:	082				
NEIN:	029				
ENTHALTEN:	004				
ABWESEND:	025				

Antrag 2 wird mit 83 gegen 29 Stimmen gutgeheissen.

Name	Vorname	Sitzplatz	Wohnort	Partei	Resultat
Abbt-Mock	Alexandra Christina	124	Islisberg	CVP	Ja
Ackermann	Adrian	121	Kaisten	FDP	Ja
Agustoni	Roland	069	Magden	SP	Ja
Andermatt-Bürgler	Astrid	100	Lengnau	SP	-
Attiger	Stephan	056	Baden	FDP	Ja
Bachmann-Steiner	Regula	063	Magden	CVP	Ja
Basler	Roland	060	Staffelbach	BDP	Ja
Beck-Matti	Beatrice	133	Schafisheim	SP	Ja
Bhend	Martin	037	Oftringen	EVP	Ja

Bialek	Roland	015	Buchs	EVP	–
Biffiger	Gregor	111	Berikon	SVP	Nein
Boeck	Rita	099	Brugg	SP	Ja
Böni	Fredy	021	Möhlin	SVP	Ja
Brander	Benjamin	006	Muri	SVP	Nein
Brun	Christoph Friedrich	019	Brugg	Grüne	Ja
Brünisholz-Kämpfer	Lothar	137	Zofingen	SP	Ja
Brunner	Andreas	123	Oberentfelden	CVP	Ja
Bühler	Hans Ulrich	116	Stein	FDP	–
Burgener Brogli	Elisabeth	068	Gipf-Oberfrick	SP	Ja
Burgherr-Leu	Thomas	051	Wilberg	SVP	–
Burgherr	Patrick	062	Rheinfelden	CVP	–
Burkart	Thierry	122	Baden	FDP	Ja
Cafilisch	Jürg	132	Baden	SP	Ja
Christen	Martin	066	Turgi	SP	Ja
Deppeler-Lang	Walter	024	Tegerfelden	SVP	Ja
Dieth	Markus	093	Wettingen	CVP	Ja
Dössegger	Hans	082	Seon	SVP	Enth
Dubach	Manfred	135	Zofingen	SP	Ja
Eckert	Antoinette	054	Wettingen	FDP	Ja
Egli	Dieter	098	Windisch	SP	Ja
Eliassen Vecko	Eva	016	Obersiggenthal	Grüne	Ja
Emmenegger	Kurt	104	Baden	SP	Ja
Flach	Beat	008	Auenstein	GLP	Ja
Flury	Oliver	115	Lenzburg	SVP	Nein
Fricker	Jonas	072	Baden	Grüne	Ja
Fricker	Kathrin	039	Baden	Grüne	Ja
Fricker	Roger	028	Oberhof	SVP	–
Friker-Kaspar	Vreni	003	Oberentfelden	SVP	Nein
Frunz	Eugen	077	Obersiggenthal	SVP	–
Furer	Pascal	081	Staufen	SVP	Nein
Gallati	Jean-Pierre	112	Wohlen	SVP	Nein
Gautschy	Renate	084	Gontenschwil	FDP	–
Gebhard-Schöni	Esther	038	Möriken-Wildegg	EVP	Ja
Giezendanner	Benjamin	053	Rothrist	SVP	–
Glarner	Andreas A.	113	Oberwil-Lieli	SVP	Nein
Glur	Christian	050	Murgenthal	SVP	–
Gosteli	Patrick	025	Böttstein	SVP	Ja
Groux	Rosmarie	138	Berikon	SP	Ja
Guhl	Bernhard	059	Niederrohrdorf	BDP	Ja
Guignard	Marcel	032	Aarau	FDP	–
Haller	Christine	070	Reinach	SP	–
Haller	Stefan	033	Wohlen	BDP	Ja
Härri	Max	045	Birrwil	SVP	Ja
Häseli-Stadler	Gertrud	020	Wittnau	Grüne	Ja
Heller	Daniel	087	Erlinsbach	FDP	–
Hochreuter	Clemens	004	Aarau	SVP	Nein
Hollinger	Franz	091	Brugg	CVP	Ja
Hottiger	Hans-Ruedi	131	Zofingen	CVP	Ja
Hunn	Jörg	107	Riniken	SVP	Nein
Huonder-Aschwanden	Trudi	130	Egliswil	CVP	Ja
Inniger	Thomas	108	Häggingen	SVP	Nein
Jauslin	Matthias	119	Wohlen	FDP	Ja
Jean-Richard	Peter	101	Aarau	SP	Ja
Jenni	Felix	011	Oberwil-Lieli	GLP	Ja
Keller	Martin	080	Obersiggenthal	SVP	Nein

Klaus Günthart	Susanne	041	Aarau	Grüne	Ja
Klöti	Rainer Ernst	085	Auenstein	FDP	Ja
Knecht	Hansjörg	026	Leibstadt	SVP	Ja
Köchli	Martin	017	Boswil	Grüne	–
Koller	Marlène	074	Untersiggenthal	SVP	Nein
Koller	Peter	067	Rheinfelden	SP	Ja
Küng	Monika	043	Wohlen	Grüne	Ja
Kunz	René	034	Reinach	SD	–
Läng	Max	095	Obersiggenthal	CVP	Ja
Lehmann-Wälchli	Regina	049	Reitnau	SVP	Nein
Leitch-Frey	Thomas	140	Wohlen	SP	Ja
Lepori-Scherrer	Theres	126	Berikon	CVP	Ja
Lerch-Germann	Martin	029	Rothrist	EDU	Ja
Leuenberger	Beat	046	Schöffland	SVP	Nein
Leuenberger	Urs	125	Widen	CVP	–
Lüem	Daniel	120	Hendschiken	FDP	Ja
Lüpold	Thomas	114	Möriken-Wildegg	SVP	Nein
Lüscher	Brunette	022	Magden	SVP	Ja
Lüscher	Rudolf	129	Laufenburg	CVP	Ja
Mazzocco	Renato	103	Aarau	SP	Ja
Meier Doka	Nicole	092	Baden	CVP	Ja
Meier-Pfeiffer	Erwin	110	Tägerig	SVP	Nein
Meier	Titus	086	Brugg	FDP	Ja
Mettler	Hansruedi	014	Dürrenäsch	EVP	–
Moll-Reutercrona	Andrea	117	Sins	FDP	Ja
Morach	Annerose	078	Obersiggenthal	SVP	Nein
Moser	Ernst	076	Würenlos	SVP	Nein
Nadler	Kathrin	134	Lenzburg	SP	Ja
Najman	Dragan	035	Baden	SD	–
Nebel	Franz	083	Bad Zurzach	FDP	Ja
Nussbaumer Marty	Marie-Louise	097	Obersiggenthal	SP	Ja
Ochsner	Bettina	118	Oberlunkhofen	FDP	–
Plüss-Mathys	Richard	106	Lupfig	SVP	Nein
Portmann-Müller	Barbara	009	Lenzburg	GLP	–
Rhiner	Robert	057	Zofingen	FDP	Ja
Richner	Sämi	013	Auenstein	EVP	Ja
Riner	Christoph	027	Zeihen	SVP	–
Roth	Barbara	102	Erlinsbach	SP	Ja
Rüegger	Kurt	052	Rothrist	SVP	Nein
Rüetschi-Hartmann	Beat	031	Suhr	FDP	Ja
Ryser	Rolf	079	Würenlingen	SVP	Nein
Scheier	Ruth Jo.	012	Wettingen	GLP	Ja
Schmid-Schmid	Heidi	139	Muri	SP	–
Schmid	Samuel	030	Biberstein	EDU	Ja
Schoch	Adrian	073	Fislisbach	SVP	Nein
Scholl	Bernhard	088	Möhlin	FDP	Ja
Scholl	Herbert H.	058	Zofingen	FDP	–
Schöni	Heinrich	136	Oftringen	SP	Ja
Schreiber-Rebmann	Patricia	071	Wegenstetten	Grüne	Ja
Schuhmacher	Peter	010	Wettingen	GLP	Ja
Senn	Andreas	096	Würenlingen	CVP	Ja
Sommerhalder	Martin	047	Schmiedrued	SVP	Nein
Sprenger	Christian	061	Hendschiken	BDP	Ja
Steinacher-Eckert	Martin	064	Gansingen	CVP	Ja
Stierli-Popp	Walter	109	Fischbach-Göslikon	SVP	Nein
Stöckli-Ammann	Milly	007	Muri	SVP	Nein

Strebel	Herbert	127	Muri	CVP	Ja
Studer	Lilian	036	Wettingen	EVP	Ja
Stüssi-Lauterburg	Jürg	105	Windisch	SVP	Nein
Ungricht	Gusti	075	Bergdietikon	SVP	Ja
Unternährer	Beat	005	Unterenfelden	SVP	Enth
Villiger-Matter	Andreas	128	Sins	CVP	Ja
Villiger	Jörg	044	Aarburg	Grüne	Ja
Vogt	Franz	048	Leimbach	SVP	–
Vögtli	Theo	065	Böttstein	CVP	Ja
Voser	Peter	089	Killwangen	CVP	Ja
Vulliamy	Daniel	023	Rheinfelden	SVP	Nein
Wanner	Maja	055	Würenlos	FDP	Ja
Weber	Ruedi	042	Menziken	Grüne	–
Wehrli-Löffel	Peter	001	Küttigen	SVP	Nein
Wehrli	Daniel	002	Küttigen	SVP	Nein
Wiederkehr	Kurt	094	Baden	CVP	Ja
Wildi	Daniela	018	Staufen	Grüne	Ja
Wittwer	Hansjörg	040	Aarau	Grüne	Ja
Wyss	Kurt	090	Leuggern	CVP	–
Abstimmungs- resultate:					
JA:	083				
NEIN:	029				
ENTHALTEN:	002				
ABWESEND:	026				

Antrag 3 wird mit 115 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
2. Der Entwurf des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.
3. Die Frist zwischen der 1. und 2. Beratung wird gemäss § 33 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz [GVG]) verkürzt.

0387 Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR); 2. Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung

(Vorlage des Regierungsrats vom 14. Oktober 2009 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 4. Dezember 2009)

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Am 4. Dezember 2009 konnte die Kommission VWA in einer kurzen Sitzung in 2. Beratung das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR) verabschieden. Anwesend war neben dem zuständigen Regierungsrat Dr. Urs Hofmann Frau Dr. Silvia Senn vom Rechtsdienst des DVI.

Gegenüber dem Ergebnis der 1. Beratung schlägt der Regierungsrat keine Änderungen vor. In der Eintretensdebatte wurde vonseiten der Kommissionsmitglieder noch einmal positiv erwähnt, dass mit dem vorliegenden Gesetz zum Arbeitsrecht ein Beitrag zur Deregulierung geleistet wird. Anlässlich der 1. Beratung überwies der Grosse Rat einen Prüfungsantrag von Kurt Emmenegger. Dabei ging es um die Frage, ob der kantonalen Einigungsstelle zusätzlich die Aufgabe zugewiesen werden soll, die

Durchführung von Lohnbuchkontrollen anzuordnen. Die Abklärungen ergaben, dass zu diesem Zweck die Einigungsstelle als Zivilgericht eingesetzt werden müsste. Das bedeutet, eine Beschleunigung des Verfahrens – wie gewünscht – könnte so nicht erreicht werden. Der Antragsteller des Prüfungsantrags ist mit der Argumentation des Regierungsrats einverstanden. Er verzichtet auf die Ergänzung im vorliegenden Gesetz. Zu diskutieren gaben – wie bereits bei der 1. Beratung – die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe sowie die Friedenspflicht. Ich werde im Rahmen der Detailberatung näher darauf eingehen.

Eintreten

Vorsitzender: Stillschweigend tritt die Fraktion der Grünen auf die Vorlage ein.

Dr. Rhiner Robert, FDP, Zofingen: Die FDP begrüsst das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht in der vorgelegten Form und tritt auf das vorliegende Geschäft ein. Wir betrachten es als grossen Vorteil, auch in diesem Gesetzeswerk die Gelegenheit genutzt zu haben, verschiedene Bestimmungen zu vereinheitlichen und zusammenzuführen. Wir sehen in der Vorlage im Weiteren Beiträge zur Wachstumsinitiative und zur Deregulierung. Dem neuen Recht der Gemeinden, an zwei Sonntagen im Jahr Sonntagsverkäufe in Verkaufsgeschäften ohne spezielle Bewilligung zuzulassen, stimmen wir nach eingehender Diskussion zu. Wir finden es unter anderem wichtig, Gemeinden diese Möglichkeit zu geben, welche in Grenznähe zu anderen Kantonen oder Deutschland liegen. Schliesslich begrüssen wir auch den Verzicht auf Kampfmassnahmen während Einigungsverfahren, weil dies mit dem Bundesrecht konform geht. Dort ist die Friedenspflicht in der Form im Bundesgesetz über die eidgenössische Einigungsstelle zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten in Artikel 6 entsprechend festgehalten. Die FDP stimmt Antrag 1 aus den genannten Gründen zu. Auch Antrag 2 wird sie oppositionslos akzeptieren. Wir empfehlen Ihnen, dies auch zu tun.

Emmenegger Kurt, SP, Baden: Die SP-Fraktion tritt ebenfalls auf die Vorlage ein. Mit dem neuen Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht werden verschiedene bestehende Erlasse in einem Gesetz zusammengefasst. Das ist von der Gesetzgebungstechnik und von der Gesetzesanwendung her zwar erfreulich, wiegt aber die materielle Verschlechterung durch die Ausweitung der Sonntagsverkäufe, wie sie in § 7 vorgesehen ist, in keiner Weise auf. Beim Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes und Heimarbeitsgesetzes bezüglich der acht kantonalen Feiertage und bezüglich der Allgemeinverbindlicherklärung vom kantonalen GAV (Gesamtarbeitsvertrag) werden im Wesentlichen die bestehenden Regelungen übernommen. Bezüglich der ständigen kantonalen Einigungsstelle bei kollektiven Arbeitsstreitigkeiten wird mit der Übertragung ans Personalrekursgericht zwar eine innovative Lösung getroffen, nur hat die kantonale Einigungsstelle praktisch keine Bedeutung. Sie kam in den letzten zwanzig Jahren in einem einzigen Fall zum Zuge. Was im neuen Einführungsgesetz wirklich materiell von Bedeutung bleibt, ist die Ausweitung der Sonntagsverkäufe, die in der Realität grosse konkrete Auswirkungen hat.

Bevor ich zu diesem wesentlichen Punkt komme, spreche ich noch kurz zu den Überlegungen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer, zur kantonalen Einigungsstelle und zur absoluten Friedenspflicht sowie zu meinem eigenen Prüfungsantrag bezüglich einer Ausweitung der Aufgaben dieser Einigungsstelle. Ich beginne mit dem letzten Punkt, weil hier die Antwort am einfachsten ist: Wir können uns der Argumentation und der Schlussfolgerung des Regierungsrats zum Prüfungsantrag in der Botschaft anschliessen und wir verzichten auf einen Ergänzungsantrag.

Die Überlegungen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer zur Einigungsstelle können wir zwar nachvollziehen und zum guten Teil auch teilen, aber die entscheidende Tatsache bleibt, dass die bisherige Einigungsstelle im einzigen Fall in den letzten zwanzig Jahren, beim Streik in der Aare Wäscherei in Rheinfelden, nicht handlungsfähig war, weil sie im entscheidenden Moment keinen gewählten Präsidenten oder keine gewählte Präsidentin hatte. Der Regierungsrat musste daher ausserhalb dieser Einigungsstelle einen Vermittler bestimmen. Dank einer glücklichen Wahl und dank dem Willen aller Beteiligten, zu einer guten Lösung zu kommen, kam es zu einer schnellen und für alle Seiten befriedigenden Lösung. Da die Fälle so selten sind, ist es ganz entscheidend, dass es eine Instanz gibt, die regelmässig tätig ist und handelt. Da bietet das Personalrekursgericht mehr Gewähr für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung.

Gar nicht einverstanden sind wir mit dem Ansinnen der Aargauischen Industrie- und Handelskammer und der SVP, dass während der Vermittlung eine absolute Friedenspflicht gelten soll. Eine Vermittlung mit absoluten Vorbedingungen ist a priori zum Scheitern verurteilt. Mit diesem Passus wäre die sehr erfolgreiche Vermittlung im obgenannten Fall gar nicht zum Tragen gekommen und der Konflikt wäre eskaliert.

Zurück zum wesentlichen Punkt dieser Vorlage: Von der Ausweitung der Sonntagsverkäufe werden direkt 25'000 Beschäftigte im Detailhandel betroffen sein. Indirekt sind noch ein paar Tausend Beschäftigte zusätzlich aus den Verteilzentren und dem Transport betroffen, das heisst total 10 Prozent aller Beschäftigten im Aargau. Bezüglich der Umsetzung der Initiative Wasserfallen können wir von der SP und den Gewerkschaften mit einer Lösung leben, wie sie in § 7 im ersten Satz steht: zwei vom Regierungsrat bezeichnete Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen. Diese wären höchst wahrscheinlich in der Adventszeit. Diese Regelung würde die bereits bestehenden Sonntagsverkäufe in der Adventszeit klarer und einfacher regeln. Mit der Kompetenzverteilung an die Gemeinderäte, zwei weitere Sonntage festzulegen, sind wir hingegen in keiner Weise einverstanden. Ich komme in der Detailberatung darauf zurück. Wenn wir die aggressive Kampagne von Migros und Coop in Betracht ziehen, führt diese Regelung unweigerlich dazu, dass in der Tendenz an jedem Sonntag irgendwo im Kanton die Verkaufsgeschäfte geöffnet sind und die Verkäuferinnen und Verkäufer arbeiten müssen. Für die SP-Fraktion ist darum die Regelung der Sonntagsverkäufe in § 7 mit einem guten und nicht wie beantragt mit einem schlechten Kompromiss der entscheidende Punkt dafür, ob sie dem neuen Einführungsgesetz in der Schlussabstimmung zustimmt oder eben nicht.

Scheier Ruth Jo., GLP, Wettingen: Die GLP-Fraktion begrüsst das neue Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht. Die Regelungen erscheinen ausgewogen und durchdacht. Wir bedauern jedoch, dass es nicht möglich war, eine einheitlichere Regelung für die Feiertage zu finden. Dies kann zu etlichen organisatorischen Problemen, zum Beispiel für Arbeitnehmer und Eltern, führen, welche in unserem mobilisierten Kanton nicht am gleichen Ort wohnen, arbeiten und/oder zur Schule gehen. Zu den in der Vorlage umstrittenen Punkten werden wir uns in der Detailberatung erneut zu Wort melden.

Bhend Martin, EVP, Oftringen: Ich mache es kurz und schmerzlos: Die EVP tritt auf die Vorlage ein und wird sich in der Detailberatung zu § 7 zu Wort melden.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Auch die SVP-Fraktion ist gewillt, auf dieses Gesetz einzutreten. Wichtig sind uns zwei Punkte: Die Feiertagsregelung sollte so beibehalten werden, wie sie vom Regierungsrat und der Kommission vorgeschlagen wird. Es ist uns wichtig, dass wir die Motion Milly Stöckli, Muri, abschreiben können und auf die Unterschiede, die sich historisch und in den Bezirken ergeben, weiterhin Rücksicht nehmen können. Der zweite für uns wichtige Punkt ist die Anzahl der Sonntagsverkäufe: Sie sollte bei vier bleiben. Alles andere würde für uns einen politischen casus belli bedeuten. Das heisst, wir müssten dieses Gesetz dann ablehnen.

Villiger-Matter Andreas, CVP, Sins: Die CVP-BDP tritt ebenfalls auf die Vorlage ein. Sie begrüsst die deregulierende Wirkung dieser Vorlage. Insbesondere begrüsst die CVP die regionale Regelung der Sonn- und Feiertage in § 6. Diese Regelung entspricht der starken regionalen Besonderheit unseres Kantons und ist aus der Sicht der CVP-BDP ein vernünftiger Kompromiss zur ursprünglichen Absicht des Regierungsrats einer kantonalen Regelung. In § 7 unterstützen wir bei der Kompetenz der Bewilligung für zwei zusätzliche Verkaufstage die Fassung des Regierungsrats. Aus unserer Sicht werden die Gemeinderäte sinnvoll mit dieser Kompetenz umgehen. Bei § 14 unterstützt eine grosse Mehrheit der CVP-BDP-Fraktion die Fassung der Kommission. Wir sind der Meinung, dass bei Meinungsdivergenzen zwischen den Sozialpartnern eine sachliche Verhandlungsgrundlage von grosser Wichtigkeit ist und dem Ziel des sozialen Friedens näher kommt als Kampfmassnahmen. Gerade der soziale Frieden zwischen den Sozialpartnern ist ein grosser Trumpf der schweizerischen Wirtschaft und muss auch in Zukunft hoch gehalten werden.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Eintreten war in der Kommission nicht bestritten. Mit 11 gegen 0 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, wurde auf das Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht in 2. Beratung eingetreten. Die Kommission war an dieser Sitzung nicht vollzählig, deshalb ergab das Stimmentotal nur 11 Stimmen.

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Titel, Ingress, I., §§ 1–6

Zustimmung

§ 7

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Zu § 7 "Bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe": Wie erwähnt wurden noch einmal die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe zur Diskussion gestellt. Die zwei vom Regierungsrat festgelegten Sonntagsverkäufe – in der Regel im Advent – waren nicht Gegenstand der Diskussion, sondern die zwei zusätzlichen Sonntage, von denen die Bewilligung in der Kompetenz der Gemeinden sein soll. Vor allem die Grossverteiler sind an den zusätzlichen Sonntagsverkäufen interessiert. Sie sind die Profiteure. Als weitere Argumente gegen die zwei zusätzlichen Sonntage wurden der scheinbar erhöhte Druck auf die kleineren Läden und die zusätzliche Belastung für das Verkaufspersonal vorgebracht. Auf der anderen Seite wurde der grössere Handlungsspielraum gerade auch für das kleine Gewerbe als positiv hervorgehoben. Auch dass die Kompetenz, über die zwei zusätzlichen Sonntage entscheiden zu können, bei den betroffenen Gemeinden selbst ist, wurde als positiver Aspekt gewertet. Die zuständigen Gemeinderäte werden als geeignet erachtet, um die jeweiligen Gegebenheiten objektiv und bestmöglichst zu beurteilen und so die zwei Sonntage optimal festsetzen zu können. Kontrovers wurde auch die Frage diskutiert, ob mit den zusätzlich verkaufsoffenen Sonntagen der Einkaufstourismus gefördert wird oder eben nicht. Hier gingen die Meinungen auseinander.

Bhend Martin, EVP, Oftringen: Ich beantrage Ihnen wie in der 1. Beratung im Namen der EVP-Fraktion die Streichung des zweiten Satzes in § 7 und begründe dies wie folgt: Was machen Sie eigentlich sonntags oder feiertags, meine Damen und Herren? Wozu sind Sonn- und Feiertage eigentlich da? Ich denke, darüber lohnt es sich zumindest zu Beginn eines neuen Jahres nachzudenken. Oder anders gefragt: Gehen Sie wirklich mehr an Sonntagen einkaufen, wenn die Läden vermehrt offen sind? Wenn ja, dann müsste ich Sie fragen: Wollen Sie dann unbedingt in grossen Einkaufszentren einkaufen? Das sind die eigentlichen Profiteure dieser Ausweitung, denn es geht bei der Ausweitung der Sonntagsverkäufe ja nicht darum, ob einzelne kleine Lebensmittelläden, Bäckereien usw. geöffnet sein dürfen oder sollen. Es geht in diesem Paragraphen nicht darum, ob einzelne KMU-Betriebe in Ihrer Gemeinde im Rahmen von Sonderausstellungen oder Geschäftseröffnungen – zum Beispiel am Valentinstag, wenn er auf einen Sonntag fällt – das Geschäft öffnen dürfen oder nicht. Nein, es geht darum, ob Grossisten und Einkaufszentren gemeindeübergreifend planen und ihre Öffnungszeiten, sprich ihren Personaleinsatz noch besser optimieren können, dies zum Schaden und nicht zum Nutzen ihres ortsansässigen KMU-Betriebes. Oder haben Sie Ihre KMU-Betriebe in Ihrer Gemeinde mal gefragt, ob sie zusätzliche Sonntagsverkäufe brauchen, ob sie diese haben wollen oder nicht. Ich habe es getan und habe bis jetzt niemanden angetroffen, der auch wirklich einen zusätzlichen Sonntag, sprich eine Ausweitung der Sonntagsverkäufe will. Vielmehr wollen die örtlichen Geschäfte mit Sonderbewilligungen für ihre Sonntagsverkäufe bei dem Gemeinderat vorsprechen, weil sie damit gegenüber den Grossisten einen Vorteil haben. Das machen wir ja heute schon so. Es ist selbstverständlich, dass die Blumenläden am Valentinstag offen halten dürfen, wenn er auf einen Sonntag fällt, und dass bei Geschäftseröffnungen und bei Ausstellungen niemand etwas dagegen hat, wenn am Sonntag geöffnet ist. Da haben die KMU einen Vorteil gegenüber den Grossisten.

Wenn Sie nun aber die zwei zusätzlichen Sonntage in der Entscheidungsbefugnis des Gemeinderats lassen, dann entstehen erstens Wettbewerbsverzerrungen zugunsten der Einkaufszentren, die ihre Teilzeitmitarbeiter von Gemeinde zu Gemeinde verschieben können, was die KMU nicht können. Zweitens bin ich mir nicht ganz sicher, ob in unserem kleinstrukturierten föderalen Kanton dazumal jeweils alle Geschäfte wissen, ob und wann sie an Sonntagen öffnen dürfen und ob sie es situationsbezogen auch können oder sollen. So werden die Grossisten aufgrund ihrer flexiblen Möglichkeiten nochmals bevorzugt. Zudem weisen unisono alle Studien aus, dass Sonntagsverkäufe zu keinen Mehrumsätzen in den Branchen führen. Nur die einzelnen Grossisten profitieren – eben einmal mehr – zulasten der KMU. Drittens wird die unter § 6 beschlossene Feiertagsregelung unterlaufen. Warum? Es ist dem Stadtrat von Bremgarten oder dem Gemeinderat von Muri überlassen, ob sie die katholischen Feiertage einhalten wollen oder nicht. Ich möchte sehen, ob sie diese dann auch einhalten, wenn die Migros und der Coop zusätzliche Feiertagsöffnungen fordern und die Behörden unter Druck setzen. Somit wäre die Lösung, die ursprünglich vom Regierungsrat vorgeschlagen wurde: kantonsübergreifend, alle haben die gleichen Feiertage, die Lösung, die wir hätten beschliessen sollen und nicht § 6, wie er jetzt vorliegt.

Viertens müssen sich die Regionalpolizeien noch mehr mit gemeindespezifischen Sonderregelungen auseinandersetzen und diese auch entsprechend vollziehen. Die Gemeindebehörden ihrerseits müssen gegen eigene KMU vorgehen, die die Sonntagsruhe nicht einhalten, die sich aus welchen

Gründen auch immer an die Nachbargemeinden angeschlossen haben und gesagt haben: Wenn die öffnen, dann öffnen wir doch auch. Das Beispiel in Oftringen: Das Perry-Center ist auf Aarburger Boden und der Gemeinderat Aarburg beschliesst, wann sie öffnen sollen. Vis-à-vis ist ein Einkaufszentrum auf Oftringer Boden, wo der Oftringer Gemeinderat über die Öffnungszeiten entscheidet. Sie sehen, es entsteht ein Chaos. Dazu kommt, dass das Perry-Center über Oftringer Gemeindegebiet erschlossen wird. Wenn wir unsere Bürger schützen wollen, haben wir dazu nicht mal die Möglichkeit. Wir können also auf die Bedürfnisse der Oftringer Bürger nicht eingehen. Es braucht dazu Koordination. Wer in solchen Streitfällen bestimmt, ist nirgends geregelt. Das wissen wir nicht. Es entsteht ein heilloses Bewilligungs- und Öffnungszeitenchaos.

Fünftens entsteht unnötiger kantonsinterner Einkaufstourismus. Was wir gegenüber dem Ausland und den umliegenden Kantonen bemängeln, machen wir im eigenen Kanton kleinstrukturiert selber. Es wird unsinnig, wenn von der einen Ecke des Kantons in eine andere gefahren wird, um sich die eine oder andere Attraktion oder Aktion nicht entgehen zu lassen. Die Grossisten machen an diesem Sonntag Aktionen in Wettingen – alle Zofinger rasen nach Wettingen und wollen da einkaufen gehen. Am nächsten Sonntag gehen sie vielleicht nach Baden oder wieder nach Aarau usw. – so entsteht unnötiger Verkehr.

Sechstens ist § 7 in der vorliegenden Form auch unsinnig, weil er in extremis bedeuten würde, dass an allen Sonntagen im Jahr, 52 oder 53 Mal, Sonntagsverkäufe stattfinden könnten. Die Gemeinden müssen sich ja nicht koordinieren – sprich: Wieder profitieren die Grossisten und wir hätten das Chaos.

Ich bitte Sie: Überlegen Sie sich gut, was Sie hier beschliessen, denn einmal mehr macht uns die Wirtschaft klar, dass sie profitiert; sie will die Gewinne privatisieren und die Risiken sozialisieren! Schlussendlich bezahlen wir die Zeche für die familiären und sozialen Auswirkungen, welche das Zelebrieren von überbordendem Konsumwahn mit sich bringt, und nicht die Unternehmungen.

In diesem Sinne und im Sinne des Konfessionsfriedens, im Sinne der Familien, der Arbeitnehmer und im Sinne der Achtung der Sonntagsruhe bitte ich Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Schmid Samuel, EDU, Biberstein: Die besinnlichen Tage liegen hinter uns. Ein neues Jahr hat begonnen und dieses neue Jahr bringt auch neue Chancen mit sich. Sie haben heute die Chance, bezüglich § 7 des Einführungsgesetzes mit Besonnenheit zu handeln. Dafür möchte ich Ihnen zwei Anträge beliebt machen:

Der 1. Antrag ist deckungsgleich mit jenem von Martin Bhend vorgestellten Antrag der EVP. Wir wollen uns bewusst machen, worum es eigentlich geht in der ganzen Frage. Was ist der Kern des Problems? Im Grunde geht es darum, eine "Salamitaktik" auszuüben zur Aushöhlung und zur Aufhebung der Sonntagsruhe. Sie können nun zu recht monieren: Ja, das Bundesgesetz gibt die Möglichkeit vor mit vier verkaufsoffenen Sonntagen. Natürlich hat der Bund vorgespurt mit dieser Aushöhlung und Aufhebung. Aber das heisst nicht, dass wir es im Kanton Aargau nicht besser machen können. Wir müssen nicht allem einfach blindlings folgen, was an zweifelhaften Vorgaben vom Bund gegeben wird. Es gibt zudem keine sachlich stichhaltigen Gründe für zwei weitere Verkaufssonntage. In der 1. Beratung wurde unter anderem das Argument der Freiheit für diese zwei Verkaufssonntage in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates erwähnt. Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, es gehört zur Freiheit, auch Nein sagen zu können. Sie sind zum Essen eingeladen. Sie geniessen das schöne Buffet, das da ist, und freuen sich darüber. Es schmeckt Ihnen gut. Sie sagen Ja zum ersten Buffetedurchgang. Nun gehört es aber auch zur Freiheit, dass Sie beim zweiten oder dritten Mal Nein sagen können. Die Folgen, wenn Sie trotzdem einfach gezwungenermassen noch Ja sagen würden, wären: Sie bekommen Bauchschmerzen. Und genau das ist es, was dieser § 7 vielen Leuten im Kanton Aargau machen wird – nämlich Bauchschmerzen. So wie es jetzt vorgeschlagen ist, gibt dieses Gesetz Bauchschmerzen, den Mitarbeitenden im Verkauf und ihren Familien. Es wird als zweites grosses Argument jeweils aufgeführt, es würde zu Umsatzsteigerungen führen. Untersuchungen zeigen, dass bei den kleinen Geschäften dies keinesfalls zu Umsatzsteigerungen führt. Die Einzigen, die profitieren, mein Vorredner hat es erwähnt, sind die grossen Einkaufstempel. Da können Sie sicher sein: Diese grossen Einkaufstempel werden genügend Druck auf die Gemeindebehörden machen, auch entsprechend ihren Wünschen, Sonntagsverkäufe zu ermöglichen. Wir wollen doch nicht den Konsumwahn noch fördern. Übrigens, auch bei der Streichung dieses zweiten Satzes von § 7 besteht ja nach wie vor – es wurde erwähnt – die Möglichkeit, über Sonderbewilligungen noch weitere verkaufsoffene Sonntage zu erwirken.

Ich appelliere an Sie und möchte Ihnen empfehlen: Stimmen Sie für die Sonntagsruhe und für die bewährten christlichen Werte, auf die unsere Gesellschaft aufgebaut ist! Stimmen Sie für die KMU und für die kleinen Verkaufsgeschäfte! Stimmen Sie für das Verkaufspersonal und deren Familien! Stimmen Sie deshalb für den Streichungsantrag der EDU und der EVP!

Zum zweiten Antrag: Der Grosse Rat hatte 2006 Mut und Rückgrat bewiesen. Er hatte nämlich gegen den Antrag des Regierungsrates die Motionen Milly Stöckli und Otto Wertli betreffend der Festlegung der gesetzlichen Feiertage überwiesen. Das Resultat ist unser heutiger § 6, der vorliegt. Die Feiertage liegen dem Grossen Rat offensichtlich am Herzen und das ist gut und schön so. Gerade § 7 ermöglicht es nun aber, dass eine Aushöhlung dieser Feiertage stattfindet. Wie der Departementsvorsteher anlässlich der 1. Beratung richtig feststellte, erlaubt diese vorliegende Regelung, dass beispielsweise auch an Weihnachten und Ostern Sonntagsverkäufe möglich sind. Ein Konsumtempel könnte auf die Idee kommen: Toll wäre es doch noch, gerade am 25. Dezember einen offenen Verkaufstag zu haben. Das würde in unserer schnelllebigen und auf Gewinnoptimierung ausgerichteten Gesellschaft noch den nötigen "Hype" geben. Nein, wir wollen dem entgegenwirken. Deshalb schlage ich Ihnen folgenden Antrag vor. Weil diese Feiertage in § 6 festgelegt und wichtig sind für unsere Gesellschaft und ihre christlichen Werte und für unser Verkaufspersonal und deren Familien, beantrage ich Ihnen folgende Ergänzung zu § 7: "Davon ausgeschlossen sind die in § 6 bezeichneten Feiertage sowie Ostern und Pfingsten."

Der ganze § 7 würde danach heissen: "Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Jahr zwei Sonntage, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen." Weiter heisst es dann hoffentlich nach einer Streichung des 2. Satzes – wobei beide Anträge unabhängig voneinander sind –: "Davon ausgeschlossen sind die in § 6 bezeichneten Feiertage sowie Ostern und Pfingsten."

Die Feiertage von § 6 und Ostern und Pfingsten sind Grundpfeiler in unserer Gesellschaft, in unserer Kultur in unserem christlichen Land. Wir wollen diese schützen und nicht dem Konsumwahn einiger Grossunternehmen opfern. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen beiden Anträgen zustimmen.

Emmenegger Kurt, SP, Baden: Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag von Martin Bhend. Ich persönlich unterstütze auch den Antrag von Herrn Samuel Schmid, obwohl ich nicht besonders religiös bin. Es besteht die generelle Tendenz, das Sonntagarbeitsverbot immer mehr aufzuweichen, wie ich das im Eintreten gesagt habe, daher unterstützen wir aus folgenden sechs Gründen den Antrag Bhend:

Erstens, die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals werden dadurch zusätzlich zu den bereits in den letzten Jahren ausgeweiteten Ladenöffnungszeiten weiter verschlechtert. Auch die Verkäuferinnen und Verkäufer haben das Bedürfnis und den Anspruch auf eine normale Arbeitszeit, um ihr soziales Leben pflegen zu können. Es ist eine Tatsache, dass die grosse Mehrheit der Verkäuferinnen und Verkäufer die Sonntagsverkäufe ablehnt.

Zweitens hat die Ausweitung der Sonntagsverkäufe und der Ladenöffnungszeiten generell negative Auswirkungen auf die Gestaltung des sozialen Lebens und damit des gesellschaftlichen Zusammenhalts. In diesem Rat wundert man sich in regelmässigen Abständen, dass die Sitten im sozialen Umgang tendenziell immer mehr verwildern. Das wundert mich nicht, wenn man in Betracht zieht, dass ein immer grösserer Teil der Beschäftigten zu unregelmässigen Arbeitszeiten rund um die Uhr eingesetzt wird. Damit wird die Zeit gemeinsamen Seins, wo der soziale Umgang gepflegt werden kann, immer kürzer.

Drittens werden auch die Feiertage in den Sog der Sonntagsverkäufe kommen. Diese sind nämlich den Sonntagen gleichgestellt. Shoppen an Ostern und Weihnachten wird denkbar. An Stephanstag und Berchtoldstag wurde das von den Grossen im Detailhandel über den Jahreswechsel schon aggressiv angepriesen und durchgezogen. Die Verteidigung der regional so wichtigen Feiertagsregelung, die wir jetzt in § 6 festgeschrieben haben, könnte zum Schluss durch diese Regelung ausgehebelt werden.

Viertens wird die Verkaufslandschaft in der Tendenz immer einfältiger – ich meine dies im eigentlichen Sinn des Wortes: Die kleinen Lebensmittelläden und die Fachgeschäfte können sich die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten von den Kosten her nicht mehr leisten und werden von den Grossen im Detailhandel an die Wand gespielt. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass im nächsten Jahr der Detailhandel um 2,5 Prozent schrumpfen wird und es zu einem sehr aggressiven Verdrängungswettbewerb in diesem Gebiet kommt, kann man sich ausrechnen, was mit den Kleinen passieren wird. Das "Tante-Emma-Lädeli" im Quartier oder die Drogerie werden verschwinden. Hier in diesem Rat werden die KMU als Rückgrat und als Säule der Wirtschaft im Kanton Aargau immer wieder hoch gelobt. Wenn es aber darauf ankommt – wie bei dieser Regelung –, werden sie im Regen stehen gelassen.

Fünftens wird der Flickenteppich der Sonntagsverkäufe im Kanton den Einkaufstourismus weiter anheizen.

Sechstens – das ist zwar nicht das Wichtigste – wird es für die Konsumentinnen und Konsumenten auch nicht leichter, sich in den verwilderten Ladenöffnungszeiten zurechtzufinden.

Ich hoffe, Sie können unserer Argumentation folgen und unterstützen den Antrag von Martin Bhend sowie – aus meiner Sicht – den Antrag von Herrn Samuel Schmid.

Scheier Ruth Jo., GLP, Wettingen: Die GLP-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates. Nachdem mit der Feiertagsregelung ein klares Bekenntnis zum innerkantonalen Föderalismus gemacht wird, ist es nur konsequent, dass den Gemeinden damit die Möglichkeit gegeben wird, entweder den Föderalismus zu unterstreichen oder ihm ein bisschen entgegenzuwirken. So kann lokal am besten auf die Bedürfnisse der einzelnen Regionen eingegangen werden und die Gemeinden sind etwas freier in der Ausgestaltung ihrer Standortattraktivität.

Gallati Jean-Pierre, SVP, Wohlen: Im Gegensatz zu meinen mehr oder weniger religiös motivierten Vorrednern werde ich mich sehr kurz fassen. Die SVP-Fraktion lehnt grossmehrheitlich die Anträge Bhend, EVP, und EDU ab. Aus drei Gründen:

1. Vertrauen wir doch der Freiheit für das Gewerbe und für die Unternehmen, seien es grössere Grossverteiler, seien es kleinere, die sich durchaus dem Wettbewerb zu stellen wissen.
2. Vertrauen wir doch den Gemeinden. Wir stärken die Gemeinden, wenn wir ihnen diese zwei zusätzlichen Sonntage im Sinne einer "Kann-Bestimmung" als Möglichkeit in die Hand geben, für ihre eigene Gemeinde zu bestimmen, was sie wollen und was nicht. Die SVP-Fraktion verzichtet heute ausdrücklich darauf, wie in der 1. Lesung einen Antrag zu stellen, dahingehend, dass die Gemeinden diese zwei zusätzlichen Sonntage auf Antrag hin bewilligen müssen.
3. Abschliessend erachten wir den neuen § 7 in dieser Fassung als mehrheitsfähige und taugliche Lösung.

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Kurt Emmenegger hat mich nach vorne gerufen. Kurt Emmenegger, es gibt Leute, die wollen arbeiten. Es gibt sogar Leute, die wollen am Sonntag arbeiten. Dass die Ihrer Fraktion nicht bekannt sind, ist mir bekannt, weil es ja keine Gewerkschafter sind. "Tante Emma", die Sie vertreten, die heisst doch schon längst "Onkel Achmed" und hält sich weder an Öffnungszeiten noch an sonst was – auch dank Ihrer Intervention. Die Gewerkschafter müssen sich langsam überlegen, wen sie überhaupt vertreten. Diese Sofa-Sozialisten können es ja wohl nicht sein, weil die ja nichts arbeiten!

Emmenegger Kurt, SP, Baden: Ich glaube Goethe hat gesagt: "Die Botschaft hör ich wohl, nur fehlt mir der Glaube." Ich kenne die Verhältnisse in Baden sehr gut und ich weiss, welchen Einfluss die City-Vereinigung hat, wenn es um die Ladenöffnungszeiten geht. Wenn die Grossen an diesen Orten den Willen haben – und das haben sie in mehreren Stellungnahmen in den letzten Wochen und Monaten dargelegt –, dann werden sie die Argumente finden, um den Gemeinderat zu überzeugen, geht es doch an diesen Orten um Hunderte von Arbeitsstellen. Das Argument wird kommen. Zweitens geht es bei den Ladenöffnungszeiten nicht um Sozialismus, Andreas Glarner. Es geht hier um eine praktische Frage. Drittens: Ja, es gibt einzelne Verkäuferinnen und Verkäufer, die auch am Sonntag arbeiten wollen. Nur müsste man da genau hinschauen, welches die Gründe dafür sind. Aber Tatsache ist, das haben mehrere Umfragen bestätigt, dass 90 Prozent der Verkäufer und Verkäuferinnen diese Ausweitung der Ladenöffnungszeiten generell und insbesondere die Sonntagsverkäufe ablehnen.

Haller Christine, SP, Reinach: Alle Anträge zu § 7 kann ich voll und ganz unterstützen. Ich schliesse an das Votum von Herrn Glarner an. Ja, es gibt ganz viele Leute, die arbeiten wollen. Sie möchten für ihre Arbeit aber auch einen gerechten Lohn, mit dem sie ihr Leben und das ihrer Familie bestreiten können. Viele dieser Grossverteiler können das Angebot mit diesen Ladenöffnungszeiten nur bestreiten dank Verkäuferinnen und Verkäufer, die sehr viel auf Abruf arbeiten. Das sind günstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Viele dieser Damen – vor allem sind es Damen – haben ein Einkommen, das später im Alter nicht reichen wird, ihr Leben finanziell zu bestreiten, denn ihr Einkommen reicht höchstens für die AHV, da viele dieser Verkäufer und Verkäuferinnen kein Einkommen haben, das pensionskassenpflichtig ist. Ein weiterer Punkt richte ich an die Vertreter und Vertreterinnen der Wirtschaft: Ein Schweizer Franken kann nur ein Mal ausgegeben werden, meine Damen und Herren. Wenn wir noch mehr solche verkaufsoffenen Feiertage erlauben, wird der Umsatz einfach verteilt. Es gibt nicht mehr. Aber es gibt viel mehr Frauen und Männer, die an Sonntagen und am Abend arbeiten müssen, für wenig Lohn und für wenig Vorsorge für das Alter. Dazu kann ich unter keinem Titel Ja sagen.

Glarner Andreas A., SVP, Oberwil-Lieli: Ja, wenn die guten Leute zu wenig verdienen, dann hat es ja

wohl nichts mit dem Sonntagsverkauf zu tun. Der Sonntag wäre ja eine Chance, das Einkommen über diese Grenze zu heben, die dann eben pensionskassenwürdig ist. Also lasst die Leute arbeiten!

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben: Der Streichungsantrag wurde in der Kommission von SP-Seite gestellt. Er wurde mit 8 gegen 3 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, abgelehnt. Der hier erwähnte zweite Antrag von Samuel Schmid war in der Kommission kein Thema.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Die Ausgangslage ist klar: Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass die Kantone die Möglichkeit haben, die Erlaubnis für vier verkaufsoffene Sonntage zu erteilen. Der Regierungsrat gelangte zum Schluss, dass im Kanton Aargau gesamtkantonal nur ein Bedarf von zwei Sonntagen ausgewiesen ist. Deshalb hat er Ihnen auch den Antrag unterbreitet, dass er gesamtkantonal zwei Sonntage festsetzt, wahrscheinlich im Advent, an denen die Läden offen sein dürfen. Die Entscheidung ist aber noch nicht definitiv gefallen, dass es die beiden Sonntage im Advent sind. Einen weiteren Bedarf, gesamtkantonal eine Offenhaltung anzuordnen, hat der Regierungsrat nicht gesehen. Er will aber im Sinne der Vorgabe des Bundesgesetzgebers den Gemeinden das Recht einräumen, dass sie selbst aufgrund der lokalen Bedürfnisse über zwei weitere offene Sonntage entscheiden können. Sie müssen nun die Frage beurteilen, ob diese Verantwortung den aargauischen Gemeinderäten übertragen werden kann und die Gemeinderäte dann diese Verantwortung so wahrnehmen, dass sie aufgrund der lokalen Bedürfnisse entscheiden und sich nicht, wie das jetzt vermutet wurde, als willfährige Erfüllungsgehilfen von Aldi, Lidl, Migros oder Coop gebärden und zum Beispiel in der Gemeinde Oftringen zum Schluss gelangen, es liege im Interesse der Oftringer Bevölkerung, dass Perry offen hält. Wenn man dies so sieht, dass die Gemeinderäte vor Ort diese Verantwortung im Interesse der lokalen Bedürfnisse nicht wahrnehmen können, weil sie unter Druck geraten oder nicht Manns oder Fraus genug sind, ihre Verantwortung gegenüber der lokalen Bevölkerung wahrzunehmen, dann ist diese Regelung effektiv unmöglich und unsinnig, weil dann das eintrifft, was hier an die Wand gemalt wurde: Es könnten in Absprache mit den Grossverteilern quasi jeden Sonntag irgendwo im ganzen Kanton Läden offen haben. Man fährt dann von Oftringen nach Spreitenbach und am nächsten Sonntag von Spreitenbach nach Oftringen. Wenn das effektiv ihre Einschätzung der Situation ist, dann entspricht das nicht den Vorstellungen, die der Regierungsrat von dieser Regelung hat, wo aufgrund von Bedürfnissen der lokalen Bevölkerung individuell entschieden werden soll. Sie haben zu entscheiden, wie Sie das Verantwortungsbewusstsein der Gemeinderäte einschätzen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Verantwortung und diese Kompetenz den Gemeinderäten übergeben werden kann. Der Antrag von Herrn Samuel Schmid betreffend die Feiertage sowie Ostern und Pfingsten lag natürlich auch dem Regierungsrat nicht vor. Insofern kann ich nicht sagen, was der Regierungsrat dazu sagen würde. Ich gehe aber davon aus, dass es dem Regierungsrat zumindest nicht in den Sinn kommen würde, an einem der genannten Feiertage, die ja von den Vertretern aus den katholischen Bezirken erkämpft wurden, eine gesamtkantonale Offenhaltung anzuordnen, und dass Ostern und Pfingsten ebenfalls ausser Betracht fallen. Auch hier stellt sich die Frage, ob man die Gemeinderäte derart einschätzt, dass sie auf die Idee kommen, gerade an solchen Feiertagen – im Freiamt wurde zum Beispiel für Mariä Himmelfahrt hart gekämpft – die Läden offen zu halten. Das entspräche dann nicht Sinn und Zweck dieser Gesetzgebung. Wenn man jedoch diese Befürchtungen hat, wäre es korrekt, jetzt den Entscheid über die Frage zu treffen: Sollen die Gemeinden diese Kompetenz haben oder nicht, an diesen speziellen Feiertagen offen zu haben? Auch äussere ich die Hoffnung, auch ausdrücklich hier zuhanden des Protokolls, dass es keinem aargauischen Gemeinderat in den Sinn kommen sollte, solche Feiertage für öffentliche Einkaufstage zu missbrauchen. Wenn Sie das klar regeln wollten, dann müssten Sie dem Antrag von Samuel Schmid zustimmen. Sonst ist es formalrechtlich möglich und der Regierungsrat hätte keine Möglichkeit, gegen einen solchen Missbrauch dieser Kompetenz einzuschreiten.

Bhend Martin, EVP, Oftringen: Genau darum geht es. Das Perry-Center Oftringen ist auf Aarburger Gemeindegebiet! Die Gemeinde Aarburg entscheidet, ob in "Oftringen" am Sonntag ein Laden geöffnet ist oder nicht. Das ist das Problem, das ich darstellen wollte.

Abstimmungen

Der Streichungsantrag Bhend und Schmid wird mit 84 gegen 44 Stimmen abgelehnt.

Der Ergänzungsantrag Schmid wird mit 82 gegen 49 Stimmen gutgeheissen.

§§ 8–13

Zustimmung

§ 14

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Zu § 14 "Friedenspflicht": Die Friedenspflicht ist neu im kantonalen Recht. Bereits in der 1. Beratung wurde über eine Verschärfung im Sinne des Bundesrechts diskutiert. Da dieser Antrag damals knapp im Grossen Rat abgelehnt wurde, wurde die Diskussion in der Kommission noch einmal aufgenommen und über den Antrag erneut abgestimmt. Auf der einen Seite wurde befürchtet, dass bei einer Verschärfung im Sinne des Bundesrechts ein Konflikt weniger schnell gelöst werden könnte. Auf der anderen Seite wurde ins Feld geführt, dass bei der bundesrechtlichen Variante das Gleichgewicht für Arbeitgeber wie auch für Arbeitnehmer besser gewährleistet ist. Der Antragssteller war der Meinung, dass man sich auch auf kantonaler Ebene der Bundesgesetzgebung anschliessen sollte.

Scheier Ruth Jo., GLP, Wettingen: Die GLP-Fraktion unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates und empfiehlt, auf die Ergänzung des Wortes "jegliche" zu verzichten. Nachdem die Definition der untersagten Kampfmassnahmen wie vorgeschlagen in der Eignung der Verhandlungsstörung liegt, ist es irrelevant, ob nun jegliche Massnahmen oder eben Massnahmen allgemein zu unterlassen sind. Insofern kann das Wort "jegliche" als Füllwort weggelassen werden, da es keinen Einfluss auf die Qualität der Kampfmassnahmen hat.

Emmenegger Kurt, SP, Baden: Ich mache es kurz: Zum einen hinkt der Vergleich mit der nationalen Regelung grundsätzlich. Bei der nationalen Einigungsstelle geht es darum, dass am Schluss eines länger dauernden Konfliktes ein Gesamtarbeitsvertrag steht. Da macht eine solche Regelung, wie sie im Bundesrecht ist, auch Sinn. Bei Auseinandersetzungen auf der kantonalen Ebene geht es in praktisch allen Fällen um ganz konkrete Konfliktsituationen, meistens Streikaktionen. Wenn wir hier eine absolute Friedenspflicht einführen und eine der beiden Parteien dazu zwingen, dass sie, bevor die Vermittlung beginnt, im konkreten Fall den Streik abbricht und "die Fahnen einrollt" und nach Hause geht, dann wird diese Partei dies in einem solchen Konfliktfall in den meisten Fällen – die ich selber kenne – nicht machen. Sie würde sonst das Pfand in der Vermittlung aus der Hand geben. Daher vermute ich, dass die Einigungsstelle, die bis heute schon keine grosse Bedeutung gehabt hat, bei der absoluten Friedenspflicht keine Bedeutung mehr haben wird. Wenn wir aber wollen, dass solche Einzelkonflikte möglichst schnell und für alle Seiten befriedigend gelöst werden können, dann ist die Regelung, die der Regierungsrat vorschlägt, ein taugliches Mittel. Der einzige Fall – ich habe dies schon erwähnt – war jener der Aare Wäscherei; der hat genau nach diesem Prinzip funktioniert und war innerhalb eines halben Tages geregelt.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Der Antrag wurde in der Kommission von Hansjörg Knecht gestellt und lautete: "Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens jegliche Kampfmassnahmen zu unterlassen." In der Kommission wurde der Antrag mit 7 gegen 4 Stimmen, bei 0 Enthaltungen, genehmigt.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Es geht hier um staatliche Massnahmen gegenüber privaten Vertragsparteien. Es geht darum, ob Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände und konkrete Unternehmerinnen und Unternehmer sich selbst auseinandersetzen sollen, selbst ihre Arbeitsbedingungen festlegen sollen, auch selbst streiten sollen und sich dann gegebenenfalls vor den staatlichen Gerichten wiederfinden oder ob der Staat bei arbeitsrechtlichen kollektiven Auseinandersetzungen ein Schlichtungsinstrument zur Verfügung stellen soll. Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, dass solche Konflikte in volkswirtschaftlicher Hinsicht derart gravierend sein können, dass man sich hier nicht einfach mit dem Bereitstellen der Gerichtsbarkeit zufrieden geben soll, sondern dass man darüber hinaus eine Einigungsstelle schaffen soll, sowohl auf Bundesebene wie auf kantonaler Ebene. Diese Einigungsstelle macht nur dann einen Sinn, wenn sich die Parteien dort treffen und die Einigungsstelle bei konkreten Auseinandersetzungen unkompliziert und praktisch vor Ort eingreifen kann und wenn man eine Zwangseinigung vermeiden will. Für Zwangseinigungen wären dann die Gerichte massgebend.

Auf Bundesebene denkt man bei solchen Auseinandersetzungen in der Regel an Differenzen und kollektive Auseinandersetzungen, wenn es um die Ausarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrages geht. Auf kantonaler Ebene stehen hier aber Fragen zu Auseinandersetzungen vor Ort, wo keine absolute Friedenspflicht besteht. Es betrifft Fälle, bei denen in einer Firma gestritten wird, ob diese zum

Beispiel einen Gesamtarbeitsvertrag eingehalten hat oder nicht, oder wenn eine Gewerkschaft eine Auseinandersetzung mit einem Betrieb hat, der keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt ist und gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben auch das Streikrecht der Gewerkschaft besteht. Hier sollten wir – und das ist die Überlegung, die den Regierungsrat dazu geführt hat, an seinem Vorschlag festzuhalten – eine Lösung vorschlagen, die nachher auch in der Praxis funktioniert, und nicht eine Lösung ist, die zwar gleich wie auf Bundesebene ist, bei der sich aber völlig andere Fragestellungen und Konstellationen zeigen. Gerade bei solchen Fällen, wo Feuer im Dach ist, wo Arbeitskämpfmassnahmen ergriffen wurden, stellt sich die Frage, ob sich diese Leute noch ohne Einigungsstelle einigen können oder ob hier der Staat durch das Zurverfügungstellen einer Einigungsstelle eingreifen soll. Deshalb bin ich der festen Überzeugung, wenn wir diese Einigungsstelle je brauchen wollen und diese einen Sinn haben soll, dann müssen wir beim Vorschlag des Regierungsrates bleiben, der die bisherige Praxis aufnimmt und der sich in diesen wenigen Fällen, die in den letzten Jahrzehnten vorgekommen sind, bewährt hat. Wir sollten diese Einigungsstelle nicht quasi im Voraus schon schachmatt setzen, indem wir sagen, dass sie nur dann zum Einsatz kommt, wenn es sie überhaupt nicht braucht, wenn alles noch in Butter ist, wenn gar nicht gestritten wird und man einfach etwas verhandelt, wo man sich nicht einig wird. In diesen Fällen kann man einen Vermittler einsetzen. Da braucht es keine staatliche Einigungsstelle und es muss nicht dieses Personalrekursgericht zum Zuge kommen. In Fällen, in denen ein Vermittler auf privater Basis, auf einvernehmlicher Basis gar nicht mehr gefunden wird, weil der Streit schon allzu sehr eskaliert ist, hat der Staat ein Interesse daran, dass in einer Firma wieder gearbeitet wird, dass sich die Leute wieder finden, damit nicht ein grösserer Betrieb irgendwo im Kanton über längere Zeit lahmgelegt wird. Im Sinne von Sinn und Zweck dieser Einigungsstelle ist es wirklich wichtig, dass wir an diesem Antrag des Regierungsrates festhalten und hier nicht eine Grundsatzdiskussion über Streikrecht und Kampfmassnahmen und Sozialpartnerschaft führen, die nachher im konkreten Fall überhaupt nichts nützen. Die konkrete Fragestellung ist: Wollen wir eine praktikable, sinnvolle Lösung für diese Extremfälle? Dann müssen Sie dem Antrag des Regierungsrates zustimmen. Oder wollen wir von Anfang an eine Totgeburt? Dann können Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmen. Dann werden wir alle hier im Saal den Einsatz dieses Personalrekursgerichts als Einigungsstelle gar nie erleben.

Vorsitzender: Ich bitte die Kommissionspräsidentin, nochmals den Wortlaut des Antrags vorzutragen, da Unsicherheiten aufgetreten sind.

Moll-Reutercrona Andrea, FDP, Sins, Präsidentin der Kommission für Volkswirtschaft und Abgaben VWA: Der Antrag lautet: "Die Parteien sind verpflichtet, während des Einigungsverfahrens jegliche Kampfmassnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Verhandlungen zu stören."

Vorsitzender: Der Antrag der Kommission unterscheidet sich vom Antrag des Regierungsrates nur durch das Wort "jegliche". Sonst sind die Anträge deckungsgleich.

Dr. Hofmann Urs, Regierungsrat, SP: Ich danke für diese Belehrung. In der Kommission war jedoch der Antragsteller anderer Meinung. Es ging um die Frage, ob eine absolute Friedenspflicht herrschen soll oder nicht. Wenn es einfach heisst: "... jegliche Kampfmassnahmen zu unterlassen, welche geeignet sind, die Verhandlungen zu stören", ist das das Gleiche wie der regierungsrätliche Antrag. Die Diskussion war aber – dazu habe ich mich auch geäussert –, dass jegliche Kampfmassnahmen zu unterlassen sind. Das ist die absolute Friedenspflicht. Die Alternative ist, dass jegliche Kampfmassnahmen zu unterlassen sind – aber mit der Einschränkung –, "welche geeignet sind, die Verhandlungen zu stören". Das würde dann nur diejenigen Kampfmassnahmen betreffen, die dann zusätzlich die Verhandlungen stören würden gegenüber der Situation, die ohnehin besteht.

Vorsitzender: Wir werden diese Frage über Mittag klären. Die Kommission soll den genauen Wortlaut nochmals überprüfen. Zudem wurde ein Rückkommensantrag auf den Zusatzantrag von Samuel Schmid zu § 7 gestellt. Der Zusatzantrag soll wieder gestrichen werden.

Hiermit schliesse ich die Sitzung.

(Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr)